

**Informationsdokument gem. § 307 KAGB für das
von der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH ver-
waltete offene Spezial-Sondervermögen
„Hilfe mit Plan Stiftungsfonds“
einschließlich Anlagebedingungen**

Stand:01.12.2025

**Die Anteile an dem Sondervermögen dürfen nur von professionellen
Anlegern im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB und semipro-
fessionellen Anlegern im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB
erworben werden.**

Vorbemerkungen

Die Kontora Kapitalverwaltungs GmbH mit Sitz in 20354 Hamburg, Jungfernstieg 51 (nachfolgend „**Kapitalverwaltungsgesellschaft**“ genannt) verwaltet das vorliegende spezial-alternative offene Sondervermögen gemäß § 282 KAGB „Hilfe mit Plan Stiftungsfonds“ (nachfolgend „**Sondervermögen**“ genannt).

Gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sind semiprofessionellen und professionellen Anlegern die Informationen nach § 307 Abs. 1 KAGB einschließlich der Anlagebedingungen (nachfolgend „**Informationsdokument**“ genannt) zugänglich zu machen. Das Informationsdokument kann vor Erwerb der Anteile des Sondervermögens bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kontora Kapitalverwaltungs GmbH
Jungfernstieg 51
20354 Hamburg

angefordert werden. Gleiches gilt für das PRIIPs-Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Das Sondervermögen ist ein Spezial-AIF nach dem KAGB und nicht für den Vertrieb an Privatanleger geeignet.

Das Portfolio des Sondervermögens soll nach eigenem Ermessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden. Hinsichtlich der für Rechnung des Sondervermögens zu erwerbenden Zielinvestments und der Anlagegrenzen gilt § 3 der „Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Vermögens der PLAN Stiftungen“ in der Fassung vom September 2024 (nachfolgend „**Sollallokation**“) entsprechend (siehe hierzu Anhang IV. dieses Informationsmemorandums). Nach der Sollallokation ist für das Sondervermögen eine Zielallokation von 45% Aktien, 45% Renten und 10% Alternative Investments vorgesehen. Die Sollallokation lässt eine Abweichung von 10 Prozentpunkten hinsichtlich der in der Sollallokation vorgesehenen Zielallokation zu (nachfolgend „**Schwankungsbreite**“). Bei Überschreiten der Schwankungsbreite hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft den für das Sondervermögen bestellten Anlageausschuss unverzüglich nach Kenntnis der Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Überschreitung in Textform zu unterrichten. Die Sollallokation ist unverbindlich und stellt lediglich eine grundsätzlich angestrebte Portfoliostruktur dar.

Das Sondervermögen soll planmäßig in verschiedene Zielinvestments investieren. Bei den Zielinvestments kann es sich beispielsweise um Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen handeln, ferner um Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einen organisierten Markt einbezogen sind oder es kann sich um Sachwert-Zweckgesellschaften handeln, die ihrerseits in Sachwerte, wie zum Beispiel Edelmetalle, investieren (nachfolgend „**Zielinvestments**“ genannt). Weiterhin können für Rechnung des Sondervermögens Gelddarlehen nach § 285 Abs. 3 KAGB vergeben werden. Die näheren Einzelheiten können insbesondere § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen und § 1 der Besonderen Anlagebedingungen (Allgemeine und Besondere Anlagebedingungen nachfolgend zusammen „**Anlagebedingungen**“) entnommen werden.

Die Zeichnung und der Erwerb der Anteile an dem Sondervermögen basieren auf den folgenden Dokumenten in der jeweils gültigen Fassung:

- dem vorliegenden Informationsdokument inklusive Anlagebedingungen und Anlegervereinbarung,
- das PRIIPs-Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014
- dem Zeichnungsschein.

Diese Informationen enthalten u.a. die allgemeine Darstellung der rechtlichen Struktur des Sondervermögens, spezielle Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Anteilserwerb an dem Sondervermögen sowie der Besteuerung des Sondervermögens.

Anlegern wird geraten, insbesondere das Informationsdokument samt den Anlagebedingungen und der Anlegervereinbarung (abgedruckt in Anhang I, II und III) und das PRIIPs-Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 intensiv und vollständig zu lesen und sich mit ihren eigenen rechtlichen und steuerlichen Beratern in Bezug auf den Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen zu beraten.

Die Anteile an dem Sondervermögen dürfen nur von professionellen Anlegern im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB und semiprofessionellen Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB erworben werden, bei denen es sich um steuerbegünstigte Anleger gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Investmentsteuergesetz handelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und das Sondervermögen sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Sondervermögens sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Sondervermögens dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden.

Rechtsträger, insbesondere juristische Personen und Personengesellschaften dürfen sich an dem Sondervermögen nur beteiligen, wenn sie nicht nach dem Recht der USA errichtet sind, das Einkommen des Rechtsträgers nicht in den USA der Besteuerung unterworfen ist und/oder der Rechtsträger keine Geschäftsanschrift in den USA hat und/oder nicht aus anderen Gründen als US-Person im Sinne des FATCA-Abkommens zu qualifizieren ist, es sei denn an dem vorstehend genannten Rechtsträger ist eine US-Person unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% (Stimmrechte oder Nennkapital) an den Gewinnen oder Trusterträgen beteiligt. Im Einzelfall können die nach Maßgabe des Vorstehenden ausgeschlossenen Anleger ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese nachweislich aufgrund einer entsprechenden Ausnahmeregelung weder als meldepflichtige Person i.S.d. FATCA-Abkommens, des Common Reporting Standard noch des Finanzkonteninformationsaus tauschgesetzes zu qualifizieren sind.

Weitere Einzelheiten zum zulässigen Anlegerkreis können § 6 der Besonderen Anlagebedingungen (abgedruckt als Anhang II.) entnommen werden. Das Sondervermögen wird mit ökologischen

/sozialen Merkmalen im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend „**Offenlegungsverordnung**“ genannt) beworben. **Nähtere Einzelheiten zu Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen können Anhang V. dieses Informationsdokumentes entnommen werden.**

Inhaltsverzeichnis

A.	Profil des typischen Anlegers	11
B.	Angebot im Überblick.....	12
C.	Beteiligte Partner.....	14
I.	Kontora Kapitalverwaltungs GmbH.....	14
D.	Anlagestrategie des Sondervermögens.....	14
I.	Art der Vermögenswerte der Sondervermögen.....	15
II.	Anlagestrategie und -ziele des Sondervermögens, Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen.....	15
III.	Änderungen der Anlagestrategie	17
IV.	Techniken und damit verbundene Risiken	17
V.	Keine Master-AIF-Struktur, Sitz der Zielfonds	18
E.	Leverage	18
F.	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	18
I.	Zulässiger Anlegerkreis	19
II.	Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag sowie Mindestbeteiligung	19
III.	Anteilskauf und Anteilsausgabe, Kapitalabruf	19
IV.	Sacheinlagen.....	20
V.	Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Anteilsrücknahme sowie Rücknahmepreis.....	20
G.	Rechtsstellung des Anlegers gegenüber dem Sondervermögen bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft	21
I.	Faire Behandlung der Anleger	21
II.	Rechte und Pflichten der Anleger	22
1.	Zahlung des Kapitalbeitrags	22
2.	Anlageausschuss	22
3.	Auszahlungen.....	22
4.	Übertragung von Anteilen und Einschränkung der Handelbarkeit von Anteilen	23
5.	Besondere Informationspflichten	23
6.	Jahresberichte	23
III.	Verschmelzung und Beendigung des Rechtsverhältnisses mit dem Anleger	23
1.	Verschmelzung.....	23
2.	Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anleger	23

IV.	Laufzeit des Sondervermögens, Sachauskehrung, Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens	24
V.	Gerichtsstand/Rechtsordnung/Durchsetzung von Rechten.....	24
VI.	Identität der Kapitalverwaltungsgesellschaft	24
VII.	Haupttätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft	25
VIII.	Eigenmittel.....	25
IX.	Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge.....	25
H.	Identität und Pflichten der Verwahrstelle.....	27
1.	Haupttätigkeit der Verwahrstelle	27
I.	Identitäten und Pflichten weiterer Dienstleister	29
J.	Kurzangaben über die für die Besteuerung des Sondervermögens bedeutsamen Steuervorschriften.....	30
I.	Vorbemerkungen.....	30
II.	Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes.....	31
III.	Allgemeine Besteuerung des Sondervermögens	31
IV.	Allgemeine Besteuerung der Anleger	32
1.	Ausschüttungen.....	32
2.	Vorabpauschalen.....	33
3.	Veräußerungsgewinne.....	34
4.	Negative steuerliche Erträge	34
5.	Abwicklungsbesteuerung.....	34
V.	Vermögensteuer	34
VI.	Betriebsprüfung	35
VII.	Meldepflichten gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), dem Common Reporting Standard und dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz	35
K.	Kosten	36
I.	Kosten auf Ebene des Sondervermögens	36
1.	Initialkosten	36
2.	Laufende Kosten	36
3.	Vergütungen der Verwahrstelle	37
4.	Sonstige Vergütungen und Kosten	38
II.	Vergütungen und Kosten auf Ebene der Sachwert-Zweckgesellschaften bzw. Zweckgesellschaften	39
III.	Vergütungen auf Ebene der Zielfonds und Kick-Back-Zahlungen sowie Offenlegung	39
IV.	Erfolgsabhängige Vergütung	40

V.	Nebenkosten eines Anlegers	40
L.	Bewertung.....	41
I.	Laufende Bewertung	41
II.	Bewertung vor dem Erwerb	42
M.	Liquiditätsrisikomanagement.....	42
N.	Risikohinweise.....	42
I.	Einführung	42
II.	Allgemeine Risiken des Sondervermögens.....	44
1.	Risiken im Hinblick auf die Entwicklung des Sondervermögens.....	44
2.	Risiko schwankender Anteilwerte und Bewertungsrisiken.....	45
3.	Auflösung des Sondervermögens, Kündigung des Rechtsverhältnisses	45
4.	Übertragung des Sondervermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft ...	46
5.	Kein Ertragsausgleichsverfahren	46
6.	Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko).....	46
7.	Risiko von Sachauskehrungen	46
8.	Allgemeines Prognoserisiko und Bewertungsrisiko.....	46
9.	Investitionsstrategie-Risiko / Blind Pool Risiko.....	47
10.	Fremdwährungsrisiko	47
11.	Risiken aus der Desinvestition.....	48
12.	Kapitalabrufe	48
13.	Versicherungsrisiko	48
14.	Illiquidität, Risiken bei Anteilsübertragung und beschränkte Handelbarkeit (Fungibilität)	49
15.	Liquiditätsrisiken	49
16.	Kapitalplatzierung und Rückabwicklung.....	49
17.	Management- und Schlüsselpersonenrisiko	50
18.	Anlageausschuss	50
19.	Keine Beteiligung der Anleger an der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft.....	50
20.	Interessenkonflikte.....	50
21.	Risiken aus Anlegerabstimmungen	53
22.	Ausschluss von Anlegern	53
23.	Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen / Anlegervereinbarung.....	54
24.	Laufzeit und Kündigung	54
25.	Nachhaltigkeitsrisiken	54

26.	Operationelle Risiken	55
27.	Sonstige Risiken / Brexit / Risiko von Pandemien.....	55
28.	Vertragserfüllungsrisiko (Kontrahenten- bzw. Gegenparteirisiko).....	56
29.	Risiken aus der Beteiligung an Zweckgesellschaften.....	56
30.	Risiken aus der Liquiditätsanlage und aus Absicherungsgeschäften	56
31.	Risiken aus der Einführung des KAGBs und der Einführung weiterer Regulierungen	57
32.	Risiko verlorener Kosten und Due Diligence Risiken	57
33.	Vergütungs- und Kostenrisiko.....	58
34.	Verwahrstellenvertrag und Verwahrrisiko	58
35.	Änderung der Rechtslage	58
36.	Durchleitungsrisiko	59
37.	Risiko ausländischer Rechtsordnungen.....	59
38.	Fremdkapitalrisiko	60
39.	Genehmigungsrisiken.....	60
40.	Risiken aus Derivaten.....	60
41.	Risiken bei Fremdfinanzierung auf Anlegerebene.....	61
42.	Rechtsstreitigkeiten	62
43.	Risiken von Sacheinlagen/Sachentnahmen.....	62
44.	Risiken bei Verschmelzung	62
45.	Risiken bei Investitionen in Investmentanteile nach § 1 Abs. 11 Nr. 5 KWG	62
46.	Risiken bei Anteilsrücknahmen und Anteilsausgaben	63
47.	Mögliche Anlagespektrum.....	63
48.	Kapitalmarktrisiko	64
49.	Risiken bei der Investition in Finanzinstrumente nach § 1 Abs. 11 Nr. 1 bis 8 KWG	64
50.	Kursänderungsrisiko von Aktien, Insolvenzrisiko, Risiko von Delisting.....	64
51.	Zinsänderungsrisiko, Risiken bei Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere bzw. Rentenpapiere	65
52.	Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen.....	65
53.	Risiko durch zentrale Kontrahenten	66
54.	Risiko bei der Investition in Edelmetalle.....	66
55.	Risiken aus der Beteiligung an Sachwert-Zweckgesellschaften.....	66
56.	Risiko der Konsolidierung des Sondervermögens.....	68
III.	Besondere Risiken aus Private-Equity-Beteiligungen	68
1.	Allgemeine Risiken aus Private-Equity-Beteiligungen	68

2.	Risiken aufgrund von Kapitalabrufen	69
3.	Investitions- und Desinvestitionsrisiko	69
4.	Haftungsrisiken.....	70
5.	Risiko bei „recallables“.....	70
6.	Besondere Risiken bei Start-Up Unternehmen und Desinvestitionsrisiko	70
IV.	Besondere Risiken bei Zielfondsinvestitionen	71
1.	Allgemeine Risiken von Dachfonds.....	72
2.	Wertentwicklung der Zielfonds mit Private-Equity-Strategie.....	73
3.	Risiko von Sachausschüttungen.....	73
4.	Beschränkte Risikodiversifizierung	74
5.	Übernahme von Anteilen an den Zielfonds/Erwerbsrisiko/Einzahlungsrisiko.....	74
6.	Risiko aus fehlender Vermögens- und Haftungstrennung bei Teilfonds bzw. Aktienklassen	74
7.	Risiko aus Minderheitsrechten.....	74
8.	Risiko aus der Beauftragung externer Dienstleister und einer Kapitalverwaltungsgesellschaft.....	75
9.	Rückzahlungsverpflichtungen der Zielfonds und Rückforderungsansprüche gegenüber den Anlegern („recallables“)	75
10.	Management- und Schlüsselpersonenrisiko	75
11.	Besondere Risiken bei Private-Debt-Fonds	75
V.	Besondere Risiken bei der Gewährung von Gelddarlehen nach § 285 Abs. 3 KAGB	77
1.	Allgemeine Risiken aus der Darlehensvergabe	77
2.	Besondere Risiken bei Nachrangdarlehen.....	78
3.	Besondere Risiken aus partiarischen Darlehen	78
VI.	Wesentliche steuerliche Risiken	78
1.	Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte.....	79
2.	Gewerbesteuer	80
3.	Umsatzsteuer	80
4.	Steuern im Falle der Beendigung der Verwaltung des Sondervermögens	80
O.	Weitere Angaben	80
I.	Angabe zum jüngsten Nettoinventarwert und zur bisherigen Wertentwicklung des Sondervermögens	80
II.	Angaben zum Primebroker	81
III.	Nachhaltigkeitsaspekte.....	81
IV.	Ertragsausgleichsverfahren	82

V.	Offenlegung von Informationen.....	82
VI.	Informationen gem. § 307 Abs. 1 Nr. 20	82
VII.	Swing-Pricing gem. § 307 Abs. 1 Nr. 21	82
P.	Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen.....	82
I.	Kapitalverwaltungsgesellschaft.....	82
II.	Name und Anschrift des für die Verwaltungsgesellschaft handelnden Vermittlers:	83
III.	Wesentliche Leistungsmerkmale, Informationen zum Zustandekommen des Vertrages	83
IV.	Preise.....	85
V.	Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten	85
VI.	Spezielle Risiken der Beteiligung.....	85
VII.	Sprache und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen	85
VIII.	Zahlung und Erfüllung der Verträge, Verzugszinsen, weitere Vertragsbedingungen	86
IX.	Widerrufsrechte	86
X.	Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen	87
XI.	Rechtsordnung/Gerichtsstand	88
XII.	Vertragssprache	88
XIII.	Außergerichtliche Streitschlichtung.....	88
XIV.	Einlagensicherung	89
	Anhang I: Allgemeine Anlagebedingungen	90
	Anhang II: Besondere Anlagebedingungen	105
	Anhang III: Anlegervereinbarung.....	117
	Anhang IV: Sollallokation	127
	Anhang V: Anhang zu Artikel 8 Offenlegungsverordnung.....	129

A. Profil des typischen Anlegers

Das Angebot der Anteile an dem Sondervermögen richtet sich an semiprofessionelle oder professionelle Anleger (nachfolgend gemeinsam „**Anleger**“ genannt), wobei Anteile nur von gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Investmentsteuergesetz steuerbegünstigten Anlegern erworben werden können.

Semiprofessionell ist gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB insbesondere jeder Anleger,

- der sich verpflichtet, mindestens EUR 200.000,00 zu investieren und
- der schriftlich angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit dem vorliegenden Investitionsangebot bewusst ist,
- dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse der mit dem Vertrieb beauftragte Vertriebspartner bewertet hat, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2014/65/EU genannten Anleger verfügt,
- bei dem der mit dem Vertrieb beauftragte Vertriebspartner hinreichend davon überzeugt ist und schriftlich bestätigt, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidung selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass das vorliegende Beteiligungsangebot für den Anleger angemessen ist,

oder

- der ein in § 37 Absatz 1 KAGB genannter Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist, sofern er in ein von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltetes Sondervermögen investiert,

oder

- der sich verpflichtet, mindestens EUR 10,0 Mio. in das Sondervermögen zu investieren,

oder

- in der Rechtsform (i) einer Anstalt des öffentlichen Rechts, (ii) einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder (iii) einer Gesellschaft, an der der Bund oder ein Land mehrheitlich beteiligt ist, wenn der Bund oder das Land zum Zeitpunkt der Investition der Anstalt, der Stiftung oder der Gesellschaft in das Sondervermögen investiert oder investiert ist.

Professionell ist nach § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann.

B. Angebot im Überblick

Sondervermögen	Hilfe mit Plan Stiftungsfonds
Strategie	<p>Das Portfolio des AIF soll nach eigenem Ermessen der KVG verwaltet werden. Hierbei sind insbesondere Investition in die in § 1.2 der Besonderen Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände (vor- und nachstehend „Zielinvestments“ genannt) unter Berücksichtigung der Beschränkungen von § 1.4 der Besonderen Anlagebedingungen geplant. Hinsichtlich der für Rechnung des Sondervermögens zu erwerbenden Zielinvestments und der Anlagegrenzen gilt § 3 der „Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Vermögens der PLAN Stiftungen“ in der Fassung vom September 2024 (nachfolgend „Sollallokation“) entsprechend (siehe hierzu Anhang IV. dieses Informationsmemorandums). Nach der Sollallokation ist für das Sondervermögen eine Zielallokation von 45% Aktien, 45% Renten und 10% Alternative Investments vorgesehen. Die Sollallokation lässt eine Abweichung von 10 Prozentpunkten hinsichtlich der in der Sollallokation vorgesehenen Zielallokation zu. Die Sollallokation ist unverbindlich und stellt lediglich eine grundsätzlich angestrebte Portfoliostruktur dar.</p>
Fondswährung	EUR
Fremdverwaltung	Kontora Kapitalverwaltungs GmbH, Geschäftsführer: Dr. Patrick Maurenbrecher, Michael Sehm, Prof. Dr. Claudia Leimkühler
Verwahrstelle	CACEIS Bank S.A. Germany Branch
Wertpapiersammelbank	Clearstream Banking AG
Anteilklassen	Es sind gegenwärtig keine unterschiedlichen Anteilklassen gemäß § 96 Absatz 1 KAGB gebildet worden.
Geplante Gesamtaufzeit des Sondervermögens	Die Laufzeit des Sondervermögens ist unbegrenzt.
Mindestbeteiligung	Die Mindestanlagesumme für den Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen beträgt EUR 200.000,00. Geringere Beträge sind nach dem freien Ermessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zulässig, sofern es sich bei dem Anleger um einen professionellen Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB oder semiprofessionellen Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB handelt.
Kapitalabruf	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach Maßgabe der Anlagebedingungen die konkreten Ausgabetermine der Anteile für die vom Anleger übernommene Zeichnungszusage nach eigenem Ermessen mit einer Frist von mindestens 5 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise ab

	Versand festzulegen (nachfolgend „ Kapitalabrufmitteilung “). Der Anleger hat keinen Anspruch auf Abruf der gesamten Zeichnungszusage und die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann diese nach eigenem Ermessen ganz oder nur teilweise abrufen. Der Anleger verpflichtet sich, bei einem Mittelabruf durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechende Liquidität zur Verfügung zu stellen. Der Mittelabruf erfolgt zu dem für den jeweiligen Ausgabetermin geltenden Ausgabepreis. Die Anteilsausgabe erfolgt Zugum-Zug gegen Zahlung des Ausgabepreis.
Auszahlungen	Die für Rechnung des Sondervermögens verfügbare Liquidität kann an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Die mit dem Anlageausschuss abgestimmten Ausschüttungen erfolgen planmäßig halbjährlich jeweils im Mai und im November eines jeden Kalenderjahres.
Steuerliche Einordnung	Einkünfte aus Kapitalvermögen
Einmalige Kosten auf Ebene des Sondervermögens	Es fällt keine Konzeptionsvergütung oder Vertriebsvergütung an.
Überblick über die laufende Vergütung auf Ebene des Sondervermögens	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält ab Übernahme des ersten Anteils durch einen Anleger zeitanteilig eine monatliche Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/12 von 0,6% (d.h. in Höhe von 0,05% pro Monat) des Aktivvermögens des Sondervermögens zum jeweils letzten Kalendertag eines Kalendermonats, mindestens jedoch 120.000,00 EUR p.a. (d.h. 10.000 EUR pro Monat), inklusive etwaiger anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Soweit das Aktivvermögen des Sondervermögens den Wert von 20 Mio. EUR überschreitet, verringert sich die zeitanteilige monatliche Verwaltungsvergütung auf 1/12 von 0,175% des Aktivvermögens (d.h. auf 0,01458% pro Monat wovon 0,075% p.a., bzw. 0,00625% pro Monat, auf die laufende Fondsverwaltung und 0,10% p.a., bzw. 0,0083% pro Monat, auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen entfallen) des Sondervermögens zum jeweils letzten Kalendertag eines Kalendermonats für den Betrag, um den der Wert des Aktivvermögens des Sondervermögens den Wert von 20 Mio. EUR

	überschreitet. Details zu den vorgenannten Vergütungen als auch zu weiteren Kosten sind in dem Kapitel K „Kosten“ dargestellt.
Berichterstattung	Jährlich

C. Beteiligte Partner

I. Kontora Kapitalverwaltungs GmbH

Das Sondervermögen, welches nicht selbst rechtsfähig ist, wird durch die Kontora Kapitalverwaltungs GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet. Die zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände stehen im Eigentum der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Kontora Kapitalverwaltungs GmbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft hat am 05. Juni 2015 die Erlaubnis der BaFin für die Tätigkeit als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erhalten, die zuletzt mit Genehmigungsbescheid vom 22. Juli 2024 erweitert worden ist. Die Erlaubnis beinhaltet vor allem die kollektive Vermögensverwaltung von geschlossenen inländischen Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB, die kollektive Vermögensverwaltung von offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gem. § 284 KAGB und die kollektive Vermögensverwaltung allgemeiner offener inländischer Spezial-AIF gem. § 282 KAGB unter Ausschluss von Hedgefonds gem. § 283 KAGB sowie die Nebendienstleistungen im Sinne von § 20 Abs. 3 Nr. 2 KAGB.

Als 100%ige Tochter des Hamburger Multi-Family Offices Kontora Family Office GmbH versteht sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Spezialist für die Verwaltung exklusiver Investmentvermögen. Die Kontora Family Office GmbH ist eine 100%ige Tochter der AITi-Wealth-Management Holdings (Germany) GmbH und gehört damit – ebenso wie die Kapitalverwaltungsgesellschaft – zur international agierenden AITi Global Inc. (nachfolgend „AITi-Gruppe“), welche insbesondere Dienstleistungen aus dem Bereich des Vermögens- und Assetmanagements anbietet. Die Kontora Family Office GmbH und die Kontora Kapitalverwaltungs GmbH sowie andere Unternehmen, die mit diesen konzernrechtlich, entsprechen den §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbunden sind (inklusive der Unternehmen der AITi-Gruppe) werden nachfolgend auch als „Kontora-Gruppe“ bezeichnet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft agiert individuell, flexibel und immer im Sinne der Anleger und Partner.

D. Anlagestrategie des Sondervermögens

Die Nachfrage nach alternativen Investmentstrategien ist auch im aktuellen Marktumfeld nach wie vor ungebrochen.

Daher hat das Sondervermögen folgende Anlagestrategie, Anlageziele und Anlagegrenzen:

I. Art der Vermögenswerte der Sondervermögen

Das Sondervermögen darf Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben, deren Verkehrswert ermittelt werden kann (§ 282 KAGB). Der Erwerb der Vermögensgegenstände unterliegt nachfolgend dargestellten Anlagegrenzen.

II. Anlagestrategie und -ziele des Sondervermögens, Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für das Sondervermögen grundsätzlich alle in den Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände erwerben. Anlageziel ist hierbei die Erzielung einer angemessenen Rendite.

Es dürfen jedoch keine Vermögensgegenstände nach § 5 Nr. 3 bis Nr. 6 und Nr. 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen für Rechnung des Sondervermögens erworben werden. Hinsichtlich der im vorgehenden Satz bezeichneten Vermögensgegenstände darf auch nicht in Sachwert-Zweckgesellschaften nach § 5 Nr. 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen oder Unternehmensbeteiligungen nach § 5 Nr. 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen investiert werden, soweit die vorgenannten Gesellschaften in ihrem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand eine Geschäftstätigkeit in den im vorgehenden Satz genannten Vermögensgegenständen erkennen lassen.

Es ist auch der Erwerb von Investmentvermögen zulässig, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst verwaltet werden.

Die Vermögensgegenstände des § 5 Nr. 1 bis Nr. 2 und Nr. 7 bis Nr. 9 und Nr. 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nachfolgend als „**Zielinvestments**“ bezeichnet. Soweit ein Zielinvestment verschiedene Aktienklassen (bzw. verschiedene Anteilklassen) bildet, stellt jede Aktienklasse ein eigenes Zielinvestment dar. Soweit für Rechnung des Sondervermögens in einen Feeder-AIF investiert wird, stellt dieser Feeder-AIF das Zielinvestment dar.

Die Zielinvestments werden unmittelbar von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder über weitere Gesellschaften – wie Sachwert-Zweckgesellschaften und/oder steuerliche Blockgesellschaften (nachfolgend „**Zweckgesellschaften**“) – für Rechnung des Sondervermögens erworben. Zu diesem Zweck können für Rechnung des Sondervermögens Anteile oder Aktien an Zweckgesellschaften erworben werden.

Es bestehen folgende Länder- und Branchenausschlüsse:

- Die Zielinvestments und/oder Zweckgesellschaften werden im Investitionszeitpunkt ihren Sitz nicht in einem Drittstaat haben, welcher von der Europäischen Kommission nach Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittstaat mit hohem Risiko eingestuft ist.
- Ferner werden die Zielinvestments im Investitionszeitpunkt ihren Sitz nicht in Russland oder Weißrussland haben.

- Investitionen gemäß § 5 Nr. 1 (mit Ausnahme von Investmentanteilen) der Allgemeinen Anlagebedingungen und Nr. 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen nicht in den Bereichen (i) Waffenproduktion, (ii) Alkohol, (iii) Zigaretten, (iv) Unternehmen, die Sexprodukte aller Art herstellen und (v) Hersteller von Milchprodukten für Babynahrung erfolgen. Diese Branchenausschlüsse gelten nur für Direktinvestitionen in Einzeltitel und insbesondere nicht im Falle von mittelbaren Investitionen über Zielfondsbesitzungen, Sachwertzweckgesellschaften und die Darlehensvergabe gemäß § 285 KAGB.

Für Rechnung des Sondervermögens kann zur Liquiditätsanlage in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investiert werden.

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß § 8 Nr. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden für das Sondervermögen nicht abgeschlossen. Für Rechnung des Sondervermögens dürfen auch keine Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden. Weiterhin werden für das Sondervermögen keine Total-Return-Swaps abgeschlossen.

Für das Sondervermögen ist nicht beabsichtigt, dass sich dieses unternehmerisch betätigt, insbesondere wird dieses nicht über die Kapitalverwaltungsgesellschaft in das operative Geschäft von Unternehmen eingreifen, an denen eine Beteiligung eingegangen wird.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, allein oder aufgrund einer Vereinbarung gemeinsam mit anderen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, bei ihren Investitionen in Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, für Rechnung des Sondervermögens die Kontrolle gem. § 288 Abs. 1 KAGB zu erlangen.

Geschäfte, die Derivate gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust und in Abstimmung mit dem Anlageausschuss des Sondervermögens getätigt werden. Weitere Vorgaben für Derivate befinden sich in § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

Das Sondervermögen soll nach eigenem Ermessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Sollallokation (vgl. Anhang IV., nachfolgend „**Sollallokation**“) verwaltet werden. Die Sollallokation ist unverbindlich und stellt lediglich eine grundsätzlich angestrebte Portfoliostruktur des Sondervermögens dar. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird anstreben, die Portfoliozusammensetzung des Sondervermögens an der Sollallokation auszurichten. Ein Anspruch des Anlegers auf Einhaltung der Anlagegrenzen der Sollallokation besteht nicht. Ebenfalls gibt es hinsichtlich der Sollallokation keine Vorgabe, innerhalb welchen Zeitraumes die Sollallokation eingehalten werden soll.

Nach Maßgabe der (unverbindlichen) Sollallokation soll für Rechnung des Sondervermögens eine Zielallokation von 45% Aktien, 45% Renten und 10% Alternative Investments angestrebt werden. Die Sollallokation lässt eine Abweichung von 10 Prozentpunkten hinsichtlich der in der Sollallokation vorgesehenen Zielallokation zu (nachfolgend „**Schwankungsbreite**“). Bei Über-

schreiten der Schwankungsbreite hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft den für das Sondervermögen bestellten Anlageausschuss unverzüglich nach Kenntnis der Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Überschreitung in Textform zu unterrichten.

III. Änderungen der Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Sondervermögens ergibt sich aus den Anlagebedingungen und ggf. aufgrund konkretisierender Vorgaben der Anlegervereinbarung, die entsprechend den dortigen Regelungen geändert werden können.

Eine Änderung der Anlagestrategie und -politik des Sondervermögens ist nach Maßgabe der Anlagebedingungen und der Anlegervereinbarung möglich. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Allgemeinen Anlagebedingungen jederzeit ändern. Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen bedürfen der schriftlichen Form. Die Anleger sind über eine Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Besonderen Anlagebedingungen können durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft und mit Zustimmung von 75% der Stimmen aller Anleger geändert werden, soweit eine solche Änderung aufsichtsrechtlich zulässig ist. Jeder Anteil gewährt eine Stimme.

Die Anlegervereinbarung gilt unverändert fort, es sei denn, dass Anleger, die zusammen mindestens 75% der Anteile am Sondervermögen halten, sich mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine Änderung einigen. In diesem Fall sind überstimmte Anleger zur Zustimmung der Änderung der Anlagebedingungen verpflichtet, wobei diese Zustimmung als abgegeben gilt, soweit das vorgenannte Mehrheitserfordernis erreicht ist.

Soweit dieses erforderlich und von Anlegern verlangt wird, wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Vertragswerk (Anlagebedingungen und Anlegervereinbarung) an zwingende stiftungsaufsichtsrechtliche Erfordernisse anpassen, soweit der Kapitalverwaltungsgesellschaft dies möglich ist. Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit aufgrund vergleichbarer Rechtsvorgaben – z. B. kirchenrechtlicher – vergleichbare Anforderungen bestehen.

Wesentliche Änderungen der nach § 321 Abs. 1 KAGB übermittelten Angaben/Unterlagen sind der BaFin mitzuteilen (vgl. § 321 Abs. 4 KAGB).

IV. Techniken und damit verbundene Risiken

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für das Sondervermögen Leverage einsetzen (vgl. hierzu nachfolgend im Kapitel E).

Geschäfte, die Derivate gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust und in Abstimmung mit dem Anlageausschuss des Sondervermögens getätigt werden. Weitere Vorgaben für Derivate befinden sich in § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken ergeben sich aus dem Kapitel N „Risikohinweise“.

V. Keine Master-AIF-Struktur, Sitz der Zielfonds

Das Sondervermögen ist kein Feeder-Investmentvermögen. Daher können keine Angaben zu einem Master-Investmentvermögen gemacht werden.

Soweit in Zielfonds investiert wird, werden diese Zielfonds zum Investitionszeitpunkt ihren Sitz nicht in einem Drittstaat haben, welcher von der Europäischen Kommission nach Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittstaat mit hohem Risiko eingestuft ist. Ferner werden die Zielinvestments im Investitionszeitpunkt ihren Sitz nicht in Russland oder Weißrussland haben.

E. Leverage

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite bis zur Höhe von 30 Prozent des Aktivvermögens des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Sondervermögens ohne Abzug von Verbindlichkeiten. Die Kreditaufnahme soll lediglich der kurzfristigen Deckung von Liquiditätsengpässen, aber nicht der langfristigen Finanzierung der Investitionstätigkeit des Sondervermögens dienen. Eine etwaige Kreditaufnahme wird voraussichtlich – aber nicht zwingend – bei inländischen Geschäftsbanken erfolgen. Die auf Ebene der Zweckgesellschaften aufgenommenen Kredite werden bei der Berechnung der vorgenannten Grenzen nicht berücksichtigt.

Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zum Sondervermögen gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind nach Maßgabe von § 275 Abs. 1 KAGB zulässig.

Auf Ebene der Zweckgesellschaften können Kredite aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Für die Bestellung von Sicherheiten auf Ebene von Zweckgesellschaften gilt § 93 Abs. 4 KAGB entsprechend.

Auf anderen Investitionsebenen, wie beispielsweise den Zielinvestments und Sachwert-Zweckgesellschaften, ist eine Darlehensaufnahme nicht ausgeschlossen. Die mit Fremdkapital verbundenen Risiken ergeben sich aus dem Kapitel N „Risikohinweise“.

F. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der Anleger erwirbt Anteile an dem Sondervermögen. Die Anteile am Sondervermögen werden in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde in Form des Anteilsscheins verbrieft. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Der Anteilsschein stellt rechtlich ein Wertpapier eigener Art dar. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Der Anteilschein wird gemäß § 97 KAGB bei der Clearstream Banking AG mit Sitz in Eschborn verwahrt.

I. Zulässiger Anlegerkreis

Die Anteile an dem Sondervermögen dürfen nur von professionellen Anlegern im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB und semiprofessionellen Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB erworben werden. Anteile an dem Sondervermögen dürfen nur erworben bzw. gehalten werden von steuerbegünstigten Anlegern im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 Investmentsteuergesetz. Weitere Einzelheiten zum zulässigen Anlegerkreis können § 6 der Besonderen Anlagebedingungen (abgedruckt als Anhang II.) entnommen werden.

II. Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag sowie Mindestbeteiligung

Zur Errechnung des Ausgabepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (inklusive Rückstellungen und latente Steuern) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („**Anteilwert**“).

Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Bei der ersten Anteilsausgabe wird der Ausgabepreis der Anteile von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach kaufmännischem Ermessen festgesetzt („**Erstausgabepreis**“).

Nach erstmaliger Anteilsausgabe wird der Nettoinventarwert je Anteil bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen berechnet, mindestens aber zum letzten Kalendertag des jeweiligen Kalendermonats. Der Ausgabepreis eines Anteils an dem Sondervermögen entspricht dem jeweils zuletzt ermittelten Anteilwert („**Ausgabepreis**“).

Die Mindestanlagesumme für den Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen beträgt EUR 200.000,00. Geringere Beträge sind nach dem freien Ermessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zulässig, sofern es sich bei dem Anleger um einen professionellen Anleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB oder semiprofessionellen Anleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB handelt.

III. Anteilskauf und Anteilsausgabe, Kapitalabruf

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile an dem Sondervermögen ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Anleger erwerben mittels Zeichnungsschein Anteile an dem Sondervermögen. Der ausgefüllte Zeichnungsschein ist an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu senden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach Maßgabe der Anlagebedingungen die konkreten Ausgabetermine der Anteile für die vom Anleger übernommene Zeichnungszusage nach eigenem Ermessen mit einer Frist von mindestens 5 Bankarbeitstagen (vgl. hierzu § 23.4 der Allgemeinen Anlagebedingungen) ganz oder teilweise ab Versand festzulegen (nachfolgend „**Kapitalabrufmitteilung**“). Der Anleger hat keinen Anspruch auf Abruf der gesamten Zeichnungszusage und die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann diese nach eigenem Ermessen ganz oder nur teilweise abrufen. Der

Anleger verpflichtet sich, bei einem Mittelabruf durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechende Liquidität zur Verfügung zu stellen. Der Mittelabruf erfolgt zu dem für den jeweiligen Ausgabetermin geltenden Ausgabepreis. Die Anteilsausgabe erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des Ausgabepreis.

Grundsätzlich erfolgt der Kapitalabruf 5 Bankarbeitstage vor Fälligkeit. Das Geschäft wird am Fälligkeitstag („Valutatag“) „Lieferung gegen Zahlung“ im Settlementverfahren zwischen der Anlegerbank und der Verwahrstelle durchgeführt. Dazu wird der Anleger seine Anlegerbank veranlassen, spätestens bis drei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstag bis 16 Uhr den entsprechenden Abwicklungsauftrag gemäß dem Muster „Abwicklungsauftrag“, den der Anleger mit dem Abruf teilweise vorausgefüllt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält, vervollständigt an die im Abwicklungsauftrag angegebene Mailadresse zu senden.

Die Anteilsausgabe erfolgt gemäß § 7.1 der Besonderen Anlagebedingungen jeweils zum letzten Kalendertag eines Kalendermonats zu dem für diesen Tag ermittelten Ausgabepreis. Soweit der letzte Kalendertag des Kalendermonats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Anteilsausgabe zu dem für den letzten Kalendertag des Kalendermonats ermittelten Ausgabepreis zum nächsten folgenden Bankarbeitstag. Die Erstausgabe von Anteilen kann an jedem beliebigen Kalendertag durchgeführt werden. Die Zeichnungserklärung von Anteilen muss der Kontora-KVG jeweils 15 Kalendertage vor dem jeweiligen Ausgabetag in Textform vorliegen (nachfolgend „Zeichnungsfrist“). Im eigenen Ermessen kann die Kontora-KVG auch solche schriftlichen Zeichnungserklärungen annehmen, die nach der Zeichnungsfrist aber vor dem betroffenen Ausgabetag vorliegen.

IV. Sacheinlagen

Anteile können nach Ermessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft auch gegen Leistung von Sacheinlagen ausgegeben werden, soweit die Verwaltung der einzulegenden Vermögensgegenstände durch die Besonderen Anlagebedingungen gedeckt ist und eine Bewertung der Vermögensgegenstände mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Bewertung von Sacheinlagen wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen intern durchführen oder hierzu externe Bewerter beauftragen.

V. Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Anteilsrücknahme sowie Rücknahmepreis

Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Für die Anteilsrücknahme wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Die Rückgabe von Anteilen hat durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer festgelegten Rückgabefrist von 15 Kalendertagen zum letzten Kalendertag eines jeden Kalendermonats zu erfolgen. Soweit der letzte Kalendertag des Kalendermonats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Anteilsrücknahme zum nächsten folgenden Bankarbeitstag.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann gemäß § 12.4 der Allgemeinen Anlagebedingungen i. V. m. § 7.4 der Besonderen Anlagebedingungen die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn

die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem Rücknahmetag mindestens 30 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Der vorbezeichnete Schwellenwert ist der Durchschnittswert des Nettoinventarwertes des Sondervermögens an den 12 vorangehenden Rückgabetagen nach § 7.3 der Besonderen Anlagebedingungen (Summe aller Nettoinventarwerte aller 12 vorangehenden Rückgabetage: 12). Der Kapitalverwaltungsgesellschaft bleibt zudem gemäß § 12.5 der Allgemeinen Anlagebedingungen vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

Der Rücknahmepreis eines Anteils an dem Sondervermögen entspricht dem jeweils zuletzt ermittelten Anteilwert nach § 13.4 der Allgemeinen Anlagebedingungen („**Rücknahmepreis**“). Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt nach Maßgabe von § 7.5 der Besonderen Anlagebedingungen innerhalb von 15 Bankarbeitstagen, jedoch nur und insoweit und nicht früher, als es die Liquiditätslage des Sondervermögens ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite erlaubt.

G. Rechtsstellung des Anlegers gegenüber dem Sondervermögen bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die mit dem Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen verbundenen Rechte und Pflichten der Anleger ergeben sich aus den Anlagebedingungen, der Anlegervereinbarung sowie aus dem vom Anleger unterzeichneten Zeichnungsschein.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwirbt das Eigentum über die zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (sog. „Treuhandlösung“).

I. Faire Behandlung der Anleger

Es werden keine unterschiedlichen Anteilklassen gemäß § 96 Absatz 1 KAGB gebildet.

Für das Sondervermögen können Anteilklassen nach § 10 Nr. 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich folgender Ausgestaltungsmerkmale unterscheiden (oder einer Kombination dieser Merkmale) können: Höhe der Ausschüttungen, Vergütungsstruktur (inklusive Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag), Währung, Anteilsrückgabe/Anteilsrücknahme und Mindestzeichnungssumme. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen nach Auflegung des Sondervermögens jederzeit unterschiedliche Anteilklassen bilden. Die Zustimmung der Anleger zur Änderung der Anlagebedingungen ist insoweit nicht erforderlich, wie eine neue Anteilkasse gebildet wird. Anleger einer neu eingeführten Anteilkasse müssen die Voraussetzungen an den zulässigen Anlegerkreis nach § 6 der Besonderen Anlagebedingungen erfüllen.

Soweit Aspekte in den Anlagebedingungen betroffen sind, die – im Falle einer nachträglichen Einführung mehrerer Anteilklassen – nur eine bestimmte etwaige Anteilkasse betreffen (z.B. hinsichtlich eines Ausgabeaufschlages oder Höhe der Ausschüttungen) sind nur die Anleger der

betroffenen Anteilkasse stimmberechtigt. Dies gilt sowohl für eine Änderung der Besonderen Anlagebedingungen als auch eine Änderung der Anlegervereinbarung.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 KAGB verpflichtet, die Anleger fair zu behandeln. Demgemäß verwaltet die Kapitalverwaltungsgesellschaft die von ihr zu verwaltenden Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, soweit nicht aufgrund von etwaigen unterschiedlichen Anteilklassen eine unterschiedliche Behandlung der Anleger gerechtfertigt ist. Wesentliche Grundlagen und Sicherungen einer fairen Behandlung des einzelnen Anlegers enthalten die Regelungen der Anlagebedingungen und der Anlegervereinbarung. Daneben gewährleistet die Organisation der Kapitalverwaltungsgesellschaft die faire Behandlung der Anleger. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat geeignete aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie z. B. Funktionstrennung und Trennung von Verantwortlichkeiten sowie unabhängige Bewertung, eingeführt. Darüber hinaus verfügt die Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine Compliancefunktion und eine interne Revision sowie ein effektives Beschwerdemanagementsystem.

II. Rechte und Pflichten der Anleger

Die Rechte und Pflichten der Anleger ergeben sich aus den Anlagebedingungen (siehe Anhang I und II), der Anlegervereinbarung (Anhang III) und dem Zeichnungsschein. Auf die vorgenannten Unterlagen wird Bezug genommen. Demnach hat der Anleger beispielsweise die nachfolgenden Rechte bzw. Pflichten.

1. Zahlung des Kapitalbeitrags

Der Anleger ist verpflichtet, den Ausgabepreis für die von ihm übernommenen Anteile gemäß Kapitalabruftmitteilung zu begleichen.

2. Anlageausschuss

Planmäßig wird für das Sondervermögen ein Anlageausschuss nach Maßgabe einer gesonderten Geschäftsordnung gebildet werden

3. Auszahlungen

Die für Rechnung des Sondervermögens verfügbare Liquidität kann an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Hinsichtlich von Ausschüttungen stimmt sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Anlageausschuss ab, soweit und solange ein Anlageausschuss gebildet worden ist. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft entscheidet in allen Fällen über Ausschüttungen nach eigenem Ermessen. Die mit dem Anlageausschuss abgestimmten Ausschüttungen erfolgen planmäßig halbjährlich jeweils im Mai und im November eines jeden Kalenderjahres. Nähere Einzelheiten hierzu regelt § 11 der Besonderen Anlagebedingungen (abgedruckt als Anhang II).

4. Übertragung von Anteilen und Einschränkung der Handelbarkeit von Anteilen

Abweichend zu den Regelungen der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen die Anteile an dem Sondervermögen nicht übertragen werden. Im Fall der Zuwiderhandlung kann den übertragenden Anleger eine Haftung für etwaige Befreiungsbeträge nach § 14 Abs. 2 Investmentsteuergesetz treffen. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist dies nur mit vorheriger Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wirksam und unbeschadet der Haftung des Anlegers für etwaige Befreiungsbeträge nach § 14 Abs. 2 Investmentsteuergesetz möglich. Der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheins als der Berechtigte.

5. Besondere Informationspflichten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die Anleger gemäß den §§ 279 Abs. 3, 300, 307 und 308 Absatz 4 KAGB in Textform informieren.

6. Jahresberichte

Die Jahresberichte des Sondervermögens werden innerhalb der gesetzlichen Fristen erstellt. Der Jahresbericht ist bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhältlich und wird dem Anleger auf Anfrage vorgelegt.

III. Verschmelzung und Beendigung des Rechtsverhältnisses mit dem Anleger

1. Verschmelzung

Eine Verschmelzung ist nach Maßgabe von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich. Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Anleger nach Vorlage des Verschmelzungsplans. Die Verschmelzung ist von einem Prüfer im Sinne des § 185 Absatz 2 KAGB zu prüfen.

2. Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anleger

Gemäß § 273 Nr. 1 KAGB bestimmt sich das vertragliche Rechtsverhältnis der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu den Anlegern des Sondervermögens nach den Anlagebedingungen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann das Rechtsverhältnis mit dem Anleger außerordentlich kündigen, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass dieser Anleger im Zeitpunkt des Anteilserwerbs weder professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB noch semiprofessioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB war. Weitere Einzelheiten sind in § 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen und § 7.6 bis § 7.8 der Besonderen Anlagebedingungen geregelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Anlegervereinbarung nur außerordentlich aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens schriftlich kündigen. Weitere Einzelheiten sind § 15 der Anlegervereinbarung zu entnehmen.

IV. Laufzeit des Sondervermögens, Sachauskehrung, Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens

Die Laufzeit des Sondervermögens ist unbegrenzt.

Die Gesamtheit der Anleger kann gemäß § 17.1 der Allgemeinen Anlagebedingungen unter gleichzeitiger Rückgabe von sämtlichen Anteilen fordern, dass ihr zur gesamten Hand Vermögenswerte des Sondervermögens im entsprechenden Gegenwert in natura ausgekehrt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle übergegangen ist. Für den Rücknahmetermin und die Rückgabefrist gelten auch insoweit die Regelungen der Anlagebedingungen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung des Sondervermögens außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss schriftlich gegenüber den Anlegern mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende erfolgen. Weitere Einzelheiten können § 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen entnommen werden.

V. Gerichtsstand/Rechtsordnung/Durchsetzung von Rechten

Gemäß § 273 Nr. 1 KAGB bestimmt sich das vertragliche Rechtsverhältnis der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu den Anlegern des Sondervermögens nach den Anlagebedingungen. Zusätzlich zu den Anlagebedingungen sind Rechte und Pflichten der Anleger in der Anlegervereinbarung niedergelegt.

Die Anlegervereinbarung und die Anlagebedingungen unterliegen deutschem Recht. Erfüllungs-ort und Gerichtsstand für die Anlegervereinbarung und die Anlagebedingungen ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, Hamburg. Die Durchsetzung von Rechten bzw. die Vollstreckung von Titeln richtet sich grundsätzlich nach den maßgeblichen Vorschriften des deutschen Rechts; insbesondere nach den Vorgaben der ZPO.

VI. Identität der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) am 06. Juli 2015 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 137235 unter der Firmierung Kontora Kapitalverwaltungs GmbH eingetragen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg. Die inländische Geschäftssadresse lautet 20354 Hamburg, Jungfernstieg 51. Der Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde am 05. Juni 2015 gemäß den §§ 20, 22 KAGB die Erlaubnis für die Tätigkeit als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt, die zuletzt mit Genehmigungsbescheid vom 22. Juli 2024 erweitert worden ist.

VII. Haupttätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Grundlage der Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind die Anlagebedingungen und die Anlegervereinbarung. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt demgemäß die Verwaltung des Sondervermögens. Dies umfasst die Anlage und Verwaltung der für Rechnung des Sondervermögens angeschafften Vermögensgegenstände sowie die Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit für das Sondervermögen. Insbesondere wird der An- und Verkauf der zu erwerbenden Vermögensgegenstände sowie deren Bewirtschaftung und Instandhaltung, das Risikomanagement, die Betreuung der Anleger und die Beantwortung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann ihre Aufgaben auf externe Dienstleister übertragen (vgl. in diesem Kapitel Abschnitt IX. „Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge“ und Kapitel I „Identitäten und Pflichten weiterer Dienstleister“). Bei diesen Dritten kann es sich auch um Gesellschaften der Kontora-Gruppe handeln. Die „**Kontora-Gruppe**“ besteht aus der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie anderen Unternehmen, die mit dieser konzernrechtlich, entsprechend den §§ 15 ff. des Aktiengesetzes, verbunden sind.

Die Rechte und Pflichten der Anleger hinsichtlich des Sondervermögens sind in diesem Kapitel in Abschnitt II. „Rechte und Pflichten der Anleger“ dargestellt.

Die Haftung der Kapitalverwaltungsgesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung ist nach Maßgabe von § 18 der Anlegervereinbarung beschränkt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft haftet nicht für die Wertentwicklung des Sondervermögens oder für ein von ihr oder den Anlegern angestrebtes Anlageergebnis.

Die gemäß dem Fremdverwaltungsvertrag zu zahlenden Vergütungen werden nachfolgend im Kapitel K „Kosten“, Abschnitt I. dargestellt.

VIII. Eigenmittel

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Stammkapital i.H.v. EUR 125.000,00. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat potenzielle Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von alternativen Investmentvermögen – wie z. B. dem Sondervermögen – aus beruflicher Fahrlässigkeit ergeben können, durch zusätzliche Eigenmittel in Höhe von 0,01 % des Werts der Portfolios der von ihr verwalteten AIF abgedeckt. Zusätzlich verfügt die Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine Berufshaftpflichtversicherung. Diese hat derzeit eine Deckung von EUR 2 Mio. pro Kalenderjahr.

IX. Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bedient sich für bestimmte Aufgabenbereiche nachfolgend genannter Unternehmen mit Spezialexpertise. Hierbei handelt es sich teilweise um Auslagerungen i.S.d. § 36 KAGB, teilweise werden die nachstehenden Unternehmen mittels eines einfachen Dienstleistungsvertrages beauftragt.

Die nachfolgend genannten Verträge sind Auslagerungsverträge, welche die Kapitalverwaltungsgesellschaft abschließen wird bzw. abgeschlossen hat:

Nr.	Auslagerungsunternehmen	Ausgelagerte Tätigkeit/Leistung
1.	Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	Insbesondere Jahresberichtserstellung, Erstellung von Steuererklärungen und Steuerberatung jeweils für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und für das Sondervermögen
2.	Kontora Family Office GmbH (bis 31.12.2025) / Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (ab 01.01.2026)	Finanz-/ Rechnungswesen und Buchhaltung für das Sondervermögen
3.	Forvis Mazars GmbH & Co. KG	Interne Revision für die Kapitalverwaltungsgesellschaft
4.	MiFID-Recorder GmbH	Taping (d.h. Aufzeichnung von Telefongesprächen gem. gesetzlicher Vorgaben).

Ferner hat (bzw. wird) die Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Dienstleistungsverträge sowie die in Kapitel I „Identitäten und Pflichten weiterer Dienstleister“ genannten Verträge geschlossen, die aber keine Auslagerungsverträge darstellen:

Dienstleistungsunternehmen	Tätigkeit
Kontora Family Office GmbH	Administrative Aufgaben (wie insbesondere Personalbeschaffung und -betreuung, IT Services/ Telefon, Druck & Co. sowie Facility Management (inkl. Miete, Reinigung, Post, Sicherheit, Datenarchivierung und –vernichtung), Nutzung der IT-Struktur)
Kontora Family Office GmbH	Lohn- und Gehaltsabrechnung
DIERKES Hamburg Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Es ist geplant, mit der DIERKES Hamburg Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vertrag über die Jahresberichtsprüfung abzuschließen
xpecto talonec GmbH	Zurverfügungstellung einer Standardsoftware für Risiko-Portfolio-, Liquiditätsmanagement und Meldewesen sowie die Anlegerverwaltung

Forvis Mazars GmbH & Co. KG	Unterstützung bei dem Meldewesen
IBS data protection services and consulting GmbH	Datenschutz und IT-Sicherheit

H. Identität und Pflichten der Verwahrstelle

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat mit der CACEIS Bank S.A., Germany Branch, Lilienthalallee 36, 80939 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 229834, Zweigniederlassung der CACEIS Bank S.A., (Société Anonyme) mit Sitz in Montrouge, Handelsregister Nanterre Nr. 692 024 722 (nachfolgend „**Verwahrstelle**“ genannt), einen Verwahrstellenvertrag abgeschlossen. Der Verwahrstellenvertrag unterliegt deutschem Recht. Die Verwahrstelle ist Zweigstelle eines CRR-Kreditinstituts im Sinne der §§ 1 Abs. 3 d, 53 b KWG i.V.m. § 80 Abs. 2 KAGB mit Sitz der Niederlassung in Deutschland und verfügt über eine Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäftes i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG.

1. Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem geschlossenen Verwahrstellenvertrag, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der §§ 80 ff. KAGB) sowie allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten aufsichtsrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Verwahrstelle übernimmt im Rahmen ihrer Verwahrstellentätigkeit insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände;
- Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen;
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Sondervermögens und die Ermittlung des Wertes des Sondervermögens den Vorschriften des KAGB und den einschlägigen Anlagebedingungen sowie der Anlegervereinbarung entsprechen;
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge des Sondervermögens nach den Vorschriften des KAGB, den einschlägigen Anlagebedingungen und der Anlegervereinbarung verwendet werden;
- Ausführung der Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften, die Anlagebedingungen oder die Anlegervereinbarung verstossen, insbesondere Überwachung der Einhaltung der für das Sondervermögen geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen;

- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des Sondervermögens;
- Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des Sondervermögens und der Anlegervereinbarung übereinstimmen;
- Überwachung der Eintragung beziehungsweise Sicherstellung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Absatz 4 KAGB;
- Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Bewertung der für Rechnung des Sondervermögens angeschafften Vermögensgegenstände und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und - verfahren.

Die Ausgestaltung spezifischer Aufgaben in Abhängigkeit der Art der verwahrten Vermögensgegenstände und der Laufzeit der Sondervermögen sind gesondert in einem sog. „Service Level Agreement“ geregelt.

Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und im Interesse der Anleger des Sondervermögens zu handeln. Für die Verwahrstelle bestehen bei der Ausübung der Tätigkeit als Verwahrstelle für das Sondervermögen zum Zeitpunkt der Erstellung des Informationsdokumentes keine Interessenkonflikte. Interessenkonflikte können hauptsächlich entstehen zwischen

- der Verwahrstelle und Kunden/Geschäftspartnern,
- Mitarbeitern und Kunden/Geschäftspartnern,
- Mitarbeitern und der Verwahrstelle bzw. der CACEIS Gruppe,
- Verschiedenen Kunden/Geschäftspartnern untereinander,
- Mitgliedern der CACEIS Gruppe.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist es der Verwahrstelle grundsätzlich gestattet, ihre Verwahraufgaben hinsichtlich verwahrfähiger Vermögensgegenstände unter Wahrung der in § 82 KAGB näher genannten Bestimmungen an andere Unternehmen (Unterverwahrstellen) auszulagern.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Informationsdokumentes hat die Verwahrstelle keine Verwahr-funktionen weder in Bezug auf verwahrfähige noch auf nicht verwahrfähige Vermögensgegen-stände auf andere Unternehmen übertragen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für das Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten bei einer Unterverwahrstelle, wenn die Voraussetzungen des § 88 Absatz 4 oder Absatz 5 KAGB erfüllt sind. Im Falle eines Abhandenkommens von Finanzinstrumenten müsste die Verwahrstelle

dementsprechend den Nachweis erbringen, dass alle Bedingungen für eine etwaige Auslagerung ihrer Verwahraufgaben nach § 82 KAGB erfüllt sind, die Haftung der Verwahrstelle im Rahmen eines schriftlichen Vertrags mit der Unterverwahrstelle ausdrücklich auf diese übertragen wurde und es die vertraglichen Regelungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermöglichen, ihren Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber der Unterverwahrstelle durchzusetzen und der Verwahrstellenvertrag eine entsprechende Haftungsfreistellung zugunsten der Verwahrstelle ermöglicht sowie einen objektiven Grund für die Haftungsfreistellungs-klausel beinhaltet.

Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Vertrag zwischen der Verwahrstelle und der Kapitalverwaltungsgesellschaft regelt ausschließlich Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis. Etwaige unmittelbare eigene Rechte des Anlegers ergeben sich aus dem Vertrag nicht.

Die gemäß dem Verwahrstellenvertrag zu zahlenden Vergütungen werden nachfolgend im Kapitel K „Kosten“, Abschnitt I. Nr. 3 dargestellt.

I. Identitäten und Pflichten weiterer Dienstleister

Im Übrigen bestehen insbesondere zu den folgenden Dienstleistern vertragliche Beziehungen, die im Folgenden in ihren wesentlichen Elementen zusammengefasst sind:

Dienstleistungsunternehmen	Tätigkeit
DIERKES Hamburg Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Es ist geplant, die DIERKES Hamburg Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung des Sondervermögens zu beauftragen. Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresberichts wird unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Die Zielsetzung der Prüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresbericht jeweils als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist und ob der Tätigkeitsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Sondervermögens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresbericht sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Er-

	kenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.
Kontora Kapitalverwaltungs GmbH (Kapitalverwaltungsgesellschaft)	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Sachwert-Zweckgesellschaften oder Dienstleister von Sachwert-Zweckgesellschaften bei der Durchführung einer Investition beraten. Die Beratung bezieht sich insbesondere auf die Investitionsprüfung und das laufende Controlling der Investitionen. Des Weiteren kann eine laufende Beratung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft stattfinden.
Clearstream Banking AG	Girosammelverwahrung des Anteilsscheins (Sammelurkunde)

Ferner ist es möglich, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft weitere Dienstleister beauftragt.

Zu den vorstehenden Dienstleistern bestehen ausschließlich vertragliche Beziehungen mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft, nicht jedoch unmittelbar mit den Anlegern. Direkte vertragliche Ansprüche der Anleger werden daher nicht begründet.

Die im Rahmen der vorstehenden Dienstleistungen anfallenden Kosten und Vergütungen auf Ebene der Sondervermögen sind im Kapitel K „Kosten“ dargestellt.

J. Kurzangaben über die für die Besteuerung des Sondervermögens bedeutsamen Steuervorschriften

I. Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, dem Anleger einen Überblick über die steuerlichen Aspekte eines Anteils an dem Sondervermögen zu vermitteln. Allerdings können die Ausführungen nicht die persönliche steuerliche Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigen. Daher wird jedem Anleger empfohlen, vor dem Erwerb von Anteilen am Sondervermögen die persönlichen steuerlichen Konsequenzen mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern.

Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen die im zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Informationsdokuments geltende Rechtslage. Künftige – ggf. auch zurückwirkende – Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung können dazu führen, dass sich die steuerliche Situation des Sondervermögens und/oder der Anleger verändert. Nachfolgende Ausführungen beschränken sich ausschließlich auf in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger, die die Anforderungen von § 6 BAB erfüllen; die folgenden Abschnitte beinhalten mithin keine Erläuterungen zu außerhalb Deutschlands steuerlich ansässigen Anlegern.

Die Darstellung ist keine umfassende Analyse oder Erläuterung sämtlicher steuerlicher Gesichtspunkte, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, einen Anteil am Sondervermögen zu erwerben. Das Sondervermögen übernimmt keine Zahlungen von Steuern für die Anleger.

II. Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes

Auf das Sondervermögen finden die Regelungen des Investmentsteuergesetzes (**InvStG**) in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden und von Zeit zu Zeit geänderten Fassung Anwendung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 InvStG). Voraussetzung für die Anwendung des Investmentsteuergesetzes ist, dass ein Investmentfonds § 1 Abs. 2 InvStG gegeben ist. Das Sondervermögen ist als ein Investmentvermögen i. S. d. § 1 Abs. 1 KAGB ausgestaltet, das gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 InvStG als Investmentfonds i. S. d. Investmentsteuergesetzes zu qualifizieren ist. Dies gilt auch für den Fall, dass sich nur ein Anleger am Sondervermögen beteiligt (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 InvStG).

III. Allgemeine Besteuerung des Sondervermögens

Inländische Investmentfonds (§ 2 Abs. 2 InvStG) werden – ungeachtet ihrer Rechtsform – als persönlich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Zweckvermögen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz (**KStG**) qualifiziert (§ 6 InvStG) und sind als solche grundsätzlich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Daher ist das Sondervermögen ein von den Anlegern getrenntes Körperschaftsteuersubjekt und unterliegt den Regeln für Körperschaften, sofern das InvStG keine besonderen Regeln vorsieht. Aufgrund der Ausgestaltung handelt es sich um einen Investmentfonds i. S. v. Kapital 2 des InvStG.

Das Sondervermögen unterliegt als Zweckvermögen jedoch grundsätzlich nur mit bestimmten Einnahmen, Einkünften und Erträgen der Körperschaftsteuer, die übrigen Einnahmen, Einkünfte und Erträge unterliegen nicht der Körperschaftsteuerpflicht. Es besteht somit eine sogenannte partielle Körperschaftsteuerpflicht bezogen auf Einnahmen aus inländischen Beteiligungen i. S. v. § 6 Abs. 3 InvStG, Erträge aus inländischen Immobilien i. S. v. § 6 Abs. 4 InvStG und sonstige inländische Einkünfte i. S. v. § 6 Abs. 5 InvStG. Aufgrund der Beteiligung der Anleger, welche die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 InvStG erfüllen, sind die vorgenannten Einkünfte, für die eine partielle Körperschaftsteuerpflicht besteht, grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung der inländischen Beteiligungseinnahmen i. S. v. § 6 Abs. 3 InvStG setzt voraus, dass (i) das Sondervermögen die Voraussetzungen nach § 36a EStG erfüllt, (ii) die Anleger jeweils seit mindestens drei Monaten zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Investmentanteile sind und (iii) keiner Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person unterliegen. § 36a EStG erfordert bestimmte Mindesthaltefristen der betreffenden Beteiligung des Sondervermögens, welche zu inländischen Beteiligungseinnahmen führt und die Tragung eines Mindestwertänderungsrisikos. Ohne die vorgenannte Steuerbefreiung würde das Sondervermögen im Hinblick auf die der partiellen Körperschaftsteuer unterliegenden Einnahmen einem Körperschaftsteuersatz von 15% unterliegen. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte in einem solchen Fall im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag. Andernfalls würde sich

der auf die vorgenannten Einkünfte des Sondervermögens anzuwendende Steuersatz um den Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Körperschaftsteuer, d.h. effektiv um 0,825% erhöhen.

Investmentfonds unterliegen grundsätzlich der Gewerbesteuer (§ 15 Abs. 1 InvStG). Nach § 15 Abs. 2 InvStG sind Investmentfonds hingegen von der deutschen Gewerbesteuer befreit, wenn (a) der objektive Geschäftszweck des Investmentfonds darauf beschränkt ist, seine Mittel für gemeinsame Rechnung der Anleger zu halten und zu verwalten und (b) sein Vermögen nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet wird.

IV. Allgemeine Besteuerung der Anleger

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, die die Anforderungen von § 6 BAB erfüllen. Diesen sowie anderen Anlegern wird empfohlen, die steuerlichen Implikationen einer Beteiligung an dem Sondervermögen mit einem Steuerberater oder vergleichbar qualifiziertem Berater zu besprechen. Dieser kann auch die individuellen Besonderheiten sowie die näheren Einzelheiten, welche nicht Gegenstand der nachfolgenden allgemeinen Ausführungen sein können, mit dem Anleger besprechen.

Anleger eines Investmentfonds erzielen Investmenterträge i. S. v. § 16 InvStG. Dies sind Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Abs. 11 InvStG, Vorabpauschalen i. S. v. § 18 InvStG und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen i. S. v. § 19 InvStG. Solche Erträge sind sämtlich Investmenterträge aus Investmentfonds i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG und damit Einkünfte aus Kapitalvermögen soweit diese nicht auf Ebene des Anlegers in Einkünfte einer anderen Einkunftsart umqualifiziert werden, insbesondere Einkünfte eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes i. S. v. § 14 AO oder Betriebs gewerblicher Art i. S. v. § 4 KStG sind.

Anleger, die ihre Investmentanteile im steuerlichen Privatvermögen halten steht jährlich ein sog. Späner-Pauschbetrag in Höhe von EUR 1.000,00 zu, so dass ausschließlich die darüber hinausgehenden Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung unterliegen.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag). Dieser ist nicht vorzunehmen, sofern der Anleger der dem die Investmenterträge auszahlenden inländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut eine Bescheinigung i. S. v. § 44a Abs. 4 EStG vorlegt.

Soweit die Investmentanteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i. S. v. § 14 AO oder Betrieb gewerblicher Art i. S. v. § 4 KStG gehalten werden, sind die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich zu erfassen.

1. Ausschüttungen

Anleger, die die Investmentanteile im steuerlichen Privatvermögen halten, sind hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

Von einem Steuerabzug könnte Abstand genommen werden, wenn die Ausschüttungen zusammen mit sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten (siehe zuvor) oder der Anleger eine sog. Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. Bescheinigung i. S. v. § 44a Abs. 4 EStG seines Finanzamts vorlegt.

Anleger, die ihre Investmentanteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i. S. v. § 14 AO oder Betrieb gewerblicher Art i. S. v. § 4 KStG halten, unterliegen ebenfalls in der Regel dem Kapitalertragsteuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag). Steuerpflichtig sind in diesem Fall grundsätzlich 100% der Erträge, sofern der Investmentfonds nicht eine Begünstigung als Aktienfonds, Mischfonds oder Immobilienfonds erfährt. Aufgrund der Anlagebedingungen ist hier jedoch davon auszugehen, dass keine der vorgenannten besonderen Fondsklassifikationen vorliegen werden. Die Einkünfte werden mit dem für den Anleger anwendbaren regulären Steuersatz versteuert. Eine einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuerschuld (nebst Solidaritätszuschlag) angerechnet und im Falle einer geringeren Steuerschuld entsprechend im Übrigen erstattet.

2. Vorabpauschalen

Eine Vorabpauschale ist ein fiktiver Betrag, der der Besteuerung unterliegt, soweit das Sondervermögen im betreffenden Kalenderjahr nicht Ausschüttungen in mindestens gleicher Höhe vorgenommen hat. Grundlage ist eine fiktive Verzinsung des Wertes des Anteils am Sondervermögen zu Beginn des Kalenderjahrs, wobei die Verzinsung auf die positive Wertentwicklung des Anteils während des Kalenderjahres begrenzt ist. Die sogenannte Vorabpauschale ist demnach der Betrag, um den die Ausschüttungen des Sondervermögens eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zzgl. der Ausschüttungen des Kalenderjahres ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises. Es ist bereits dann auf den Börsen- oder Marktpreis abzustellen, wenn der Investmentfonds nicht monatlich fortlaufend einen Rücknahmepreis festsetzt. Im Jahr des Erwerbs eines Anteils am Sondervermögen vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Die Vorabpauschale unterliegt unter den gleichen Voraussetzungen einer Befreiung von der Besteuerung bzw. der Besteuerung, wie diese unter Ausschüttungen dargestellt sind. Werden die Investmentanteile eines Anlegers in einem inländischen Depot verwahrt, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle einen etwaigen Steuerabzug vor. Aufgrund der Anlegerstruktur sollte dies nur gelten, wenn der betreffende Anleger keine Bescheinigung nach § 44a Abs. 4 EStG vorlegt bzw. die Investmentanteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i. S. v. § 14 AO oder Betrieb gewerblicher Art i. S. v. § 4 KStG hält. In einem solchen Fall und zum Zweck eines Steuereinbehalts darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer bei einem von ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des

Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seine Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzugeben. Der Anleger muss in dieser Fallkonstellation die Vorabpauschale insoweit in seiner Körperschaftsteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne

Werden die Investmentanteile eines Anlegers in einem inländischen Depot gehalten, so nimmt die depotführende Stelle eines inländischen Depots einen Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag) grundsätzlich nur dann vor, sofern die Investmentanteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i.S.v. § 14 AO oder Betrieb gewerblicher Art i.S.v. § 4 KStG gehalten werden bzw. keine Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. Bescheinigung i. S. v. § 44a Abs. 4 EStG vorliegt wird. Veräußert der Anleger Investmentanteile, welche in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i.S.v. § 14 AO oder Betrieb gewerblicher Art i.S.v. § 4 KStG gehalten werden mit Verlust, so ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Ein etwa steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn (Investmentanteile werden in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i.S.v. § 14 AO oder Betrieb gewerblicher Art i.S.v. § 4 KStG gehalten) wird unter Berücksichtigung der während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen ermittelt, d.h. insoweit findet keine Mehrfachbesteuerung statt.

4. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Sondervermögens bei dem Anleger findet nicht statt.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Sondervermögens gelten Ausschüttungen insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlungen, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

V. Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.06.1995 (2 BvL 37/91, BStBl. II 1995, Seite 655) seit 1997 in Deutschland nicht mehr erhoben. Eine verfassungskonforme Neuregelung der Vermögensteuer ist zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Informationsdokuments nicht absehbar, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

VI. Betriebsprüfung

Eine Betriebsprüfung dieses Sondervermögens hat noch nicht stattgefunden, so dass im Zeitpunkt der Erstellung des Informationsdokuments zum Stand der steuerlichen Anerkennung noch keine Angaben gemacht werden können.

VII. Meldepflichten gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), dem Common Reporting Standard und dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

Für Anleger, die keine ausschließlich in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Rechtsträger (insbesondere juristischen Personen) sind, kann die Emittentin zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen verpflichtet sein. Die entsprechenden Vorschriften sind u.a. im Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (kurz: „**FKAustG**“), welches auf Grundlage des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, kurz: CRS) in nationales Recht umgesetzt wurde, sowie in den US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (sog. „Foreign Account Tax Compliance Act“ vom 31. Mai 2013 (BGBl. II 2013, S. 1363; das "**FATCA-Abkommen**"; nebst Zustimmungsgesetz zum FATCA-Abkommen vom 10.10.2013 (BGBl. II 2013, S. 1362), der der Ermächtigungsnorm des § 117c Abs. 1 Satz 1 AO), sowie den damit zusammenhängenden Durchführungsverordnungen, insbesondere der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung vom 23. Juli 2014 (BGBl. I 2014, S. 1222; "**FATCA-USA-UmsV**") enthalten.

Danach sind Finanzinstitute i.S.d. Art. 1 Abs. 1 Buchst. g) ff. FATCA-Abkommen, § 2 FATCA-UmsV bzw. § 19 Nr. 2 und Nr. 3 FKAustG zur Weiterleitung von Informationen verpflichtet und unterliegen bestimmten Melde- und Sorgfaltspflichten bzw. -vorschriften.

Die Verpflichtung der Finanzinstitute umfasst Maßnahmen und Verfahren zur Überwachung der Meldepflichten, die eine Identifikation von meldepflichtigen Finanzkonten ermöglichen. Eine Meldepflicht besteht grundsätzlich dann, wenn Finanzkonten für einen Anleger geführt werden, der eine meldepflichtige Person eines meldepflichtigen Staates ist, d.h. in diesem Staat steuerlich ansässig ist. Meldepflichtige Staaten sind die USA, EU-Mitgliedstaaten sowie CRS-Partnerstaaten, mit denen ein entsprechendes Abkommen geschlossen wurde. Die Emittentin ist daher auf die zutreffenden Angaben über die steuerliche Ansässigkeit der Anleger angewiesen. Die Anleger sind deshalb verpflichtet, der Emittentin die erforderlichen Angaben zu machen und die Emittentin bei Änderungen umgehend zu informieren (vgl. auch § 6.2 der Besonderen Anlagebedingungen).

Nach den Vorgaben des FKAustG bzw. FATCA-USA-UmsV werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen bis zum 30. September des Kalenderjahres, das auf den Meldezeitraum folgt, zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates ausgetauscht (§ 27 Abs. 1 FKAustG; § 9 FATCA-USA-UmsV). Die meldepflichtigen Finanzinstitute sind verpflichtet, an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige steuerliche Behörde im jeweiligen Ansässigkeitsstaat die vorgeschriebenen Daten, wie bspw. Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer sowie steuerlicher Wohnsitz, zu melden.

Verstöße gegen die Meldepflichten können mit Geldbußen von bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden (§ 28 FKAustG; § 10 FATCA-USA-UmsV iVm §§ 378, 379 AO).

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass in Bezug auf das FATCA-Abkommen, den CRS, die FATCA-USA-UmsV sowie das FKAustG zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin – trotz des Vorliegens des bereits erwähnten BMF-Schreibens – nach wie vor verschiedene Unklarheiten bestehen, die insbesondere daraus resultieren, dass zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich einiger der angesprochenen Fragen keine Ausführungs- oder Anwendungsvorschriften existieren bzw. die existierenden Vorschriften mangels Erfahrungen zu deren praktischer Handhabung durch die Verwaltung keine abschließende Beantwortung dieser Fragen zulassen. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass gegenwärtig von der Meldepflicht ausgenommene Finanzkonten im Rahmen von DAC 6 über Hallmark D. bzw. § 138e Abs. 2 Nr. 2 AO Gegenstand einer Meldepflicht werden.

Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die sie betreffenden Einzelheiten zu informieren, respektive sich insoweit entsprechend beraten zu lassen.

Im Zuge der Etablierung des automatischen Informationsaustausches wird erwogen, die sog. Abgeltungsteuer auf Zinserträge abzuschaffen. Die mögliche Abschaffung der Abgeltungsteuer ist bisher lediglich Gegenstand politischer Diskussionen, so dass hierzu gegenwärtig weder entsprechende gesetzliche Regelungen umgesetzt worden sind, noch eine solche Umsetzung absehbar wäre.

K. Kosten

Auf Ebene der Sondervermögen und der Sachwert-Zweckgesellschaften bzw. Zweckgesellschaften fallen ggf. einmalige Kosten und laufende Kosten sowie ggf. variable und erfolgsabhängige Vergütungen an.

I. Kosten auf Ebene des Sondervermögens

Auf Ebene der Sondervermögen entstehen insbesondere folgende Kosten:

1. Initialkosten

Es fällt keine Konzeptions- oder Vertriebsvergütung an.

2. Laufende Kosten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält ab Übernahme des ersten Anteils durch einen Anleger zeitanteilig eine monatliche Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/12 von 0,6% (d.h. in Höhe von 0,05% pro Monat) des Aktivvermögens des Sondervermögens zum jeweils letzten Kalendertag eines Kalendermonats, mindestens jedoch 120.000,00 EUR p.a. (d.h. 10.000 EUR pro Monat), inklusive etwaiger anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Soweit das Aktivvermögen des

Sondervermögens den Wert von 20 Mio. EUR überschreitet, verringert sich die zeitanteilige monatliche Verwaltungsvergütung auf 1/12 von 0,175% des Aktivvermögens (d.h. auf 0,01458% pro Monat wovon 0,075% p.a., bzw. 0,00625% pro Monat, auf die laufende Fondsverwaltung und 0,10% p.a., bzw. 0,0083% pro Monat, auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen entfallen) des Sondervermögens zum jeweils letzten Kalendertag eines Kalendermonats für den Betrag, um den der Wert des Aktivvermögens des Sondervermögens den Wert von 20 Mio. EUR überschreitet. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Sondervermögens ohne Abzug von Verbindlichkeiten. Bei der Berechnung der Höhe des Aktivvermögens werden Investitionen nicht berücksichtigt, die in von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentvermögen erfolgen. Die Verwaltungsvergütung (bzw. Mindestvergütung) wird monatlich anhand der aktuellen Bewertung des Aktivvermögens des Sondervermögens abgerechnet. Die Vergütung entsteht unabhängig vom Ergebnis des Sondervermögens zum jeweiligen Ende eines Kalendermonats für den jeweils abgelaufenen Kalendermonat und ist sofort zur Zahlung fällig. Der Anspruch auf die Vergütung endet mit dem Abschluss der Liquidation des Sondervermögens. Im Fall der Liquidation entsteht die Vergütung mit Beginn der Liquidation des Sondervermögens und ist unabhängig vom Ergebnis des Sondervermögens sofort zeitanteilig monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Daneben können auch weitere Aufwendungen, z.B. nach § 8 Abs. 4 der Besonderen Anlagebedingungen, zu Lasten des Sondervermögens entstehen.

3. Vergütungen der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung i.H.v. 0,0175% des Bruttofondsvermögens des Sondervermögens, sofern das Bruttofondsvermögen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten offenen Spezial-AIF insgesamt ein Volumen von EUR 1.000.000.000,00 nicht überschreitet, mindestens jedoch EUR 12.000,00 p.a. zzgl. etwaiger anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung i.H.v. 0,015% des Bruttofondsvermögens des Sondervermögens, sofern das Bruttofondsvermögen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten offenen Spezial-AIF insgesamt ein Volumen von EUR 1.000.000.000,00 überschreitet, mindestens jedoch EUR 12.000,00 p.a. zzgl. etwaiger anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Verwahrstelle berechnet pro Quartal den fälligen Anteil der Verwahrstellenvergütung (3/12), basierend auf der Bewertung des Bruttofondsvermögens des Sondervermögens zum letzten Kalendertag eines Quartals, mindestens den Anteil der Minimumvergütung und stellt diesen quartalsweise in Rechnung. Der berechnete Anteil der Verwahrstellenvergütung ist mit Rechnungsstellung fällig. Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgemonats gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Für diese Verwahrstellenvergütung nach § 8.2 der Besonderen Anlagebedingungen steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Sondervermögen zu. Die Verwahrstelle ist berechtigt, dem Sondervermögen Aufwendungen in Rechnung zu stellen, die für die Einholung externer Gutachten im Rahmen der Eigentumsverifikation anfallen, soweit nach dem Ermessen der Verwahrstelle derartige Gutachten erforderlich sind.

4. Sonstige Vergütungen und Kosten

Neben den der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ggf. der Verwahrstelle und/oder Dritten zu stehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- die bei der Darlehensvergabe und der Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung und Erfüllung des jeweiligen Darlehens- oder Beteiligungsvertrages entstehenden Kosten;
- Kosten Dritter, insbesondere Rechts- und Steuerberatung;
- bankübliche Depotbankgebühren und Kontoführungsgebühren;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie Kosten der Abwehr von gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft zulasten des Sondervermögens erhöhten Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- laufende Kosten für Gutachter und Sachverständige (einschließlich für die Bewertung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens, der Zweckgesellschaften bzw. der von ihnen erworbenen Vermögensgegenstände und für vom Anlageausschuss beauftragte Sachverständige);
- Kosten für die etwaige Implementierung eines Beirats/Anlageausschusses sowie die Einberufung und Durchführung der Beiratssitzungen/Anlageausschusssitzungen sowie wie für eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Beirats/Anlageausschusses;
- Kosten für die Inanspruchnahme von Beratungsfirmen und Maklern. Hierbei kann es sich auch um mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß den §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen handeln;
- Kosten im Zusammenhang mit an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- Kosten für Versicherung nach Abstimmung mit dem Anlageausschuss (insbesondere D&O- und E&O-Versicherungen);
- Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresberichtes des Sondervermögens durch einen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer und der Finanzbuchhaltung. Hierbei kann es sich auch um mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß den §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen handeln;

- etwaig anfallende Steuern und Abgaben, die für Rechnung des Sondervermögens anfallen;
- sonstige laufende Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens (beispielsweise Notar- und Handelsregisterkosten bei Erwerb von Unternehmensbeteiligungen);
- Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittentin oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten nach Abstimmung mit dem Anlageausschuss;
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Verwaltung, der Übertragung und der Rücknahme von Anteilsscheinen i. S. d. § 95 KAGB.

II. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Sachwert-Zweckgesellschaften bzw. Zweckgesellschaften

Darüber hinaus fallen auf Ebene der Zweckgesellschaften Vergütungen – etwa für die Organe und Geschäftsleiter – sowie weitere Gebühren und Kosten im Sinne des § 8.4 der Besonderen Anlagebedingungen an. Insbesondere können auf Ebene der Zweckgesellschaften einmalige, laufende und/oder erfolgsabhängige Vergütungen und/oder variable Verzinsungen vereinbart werden. Diese Vergütungen und Kosten können zu Gunsten Gesellschaften der Kontora-Gruppe – z.B. für die Stellung einer Komplementär-GmbH auf Ebene der Zweckgesellschaften – anfallen und werden nicht unmittelbar dem Sondervermögen in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar auf den Nettoinventarwert des Sondervermögens aus. Die „Kontora-Gruppe“ besteht aus der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie anderen Unternehmen, die mit dieser konzernrechtlich, entsprechen den §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbunden sind.

III. Vergütungen auf Ebene der Zielfonds und Kick-Back-Zahlungen sowie Offenlegung

Auch auf Ebene der Zielfonds (bzw. Investmentvermögen) fallen grundsätzlich verschiedene Kosten, wie beispielsweise Verwaltungsgebühren, Erfolgsbeteiligungen, Transaktionsgebühren, Verwahrstellenkosten, Abgaben und sonstige Kosten an. Die Höhe dieser Kosten kann zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsdokument nicht exakt beziffert werden. Es ist möglich, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung eines Zielfonds zuständig ist und hierfür entsprechende Vergütungen erhält.

Ferner ist es denkbar, dass hinsichtlich der Zielfonds sogenannte Rückvergütungen gezahlt werden. Diese Rückvergütungen werden nicht durch die Kontora-Gruppe vereinnahmt, sondern dem Sondervermögen gutgeschrieben.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat im Jahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Nähere Einzelheiten sind insoweit in § 8.9 der Besonderen Anlagebedingungen geregelt.

IV. Erfolgsabhängige Vergütung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält keine erfolgsabhängige Vergütung.

V. Nebenkosten eines Anlegers

Jeder Anleger hat neben der Leistung seines Zeichnungsbetrages und einem eventuellen Abschlag bei der Berechnung des Rücknahmepreises im Falle der vorzeitigen Beendigung des Rechtsverhältnisses in Ansehung seines Anteils an dem Sondervermögen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seines Anteils noch folgende in § 8.7 und § 8.8 der Besonderen Anlagebedingungen genannte Kosten an das Sondervermögen bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einen beauftragten Dritten zu entrichten, die nicht auf die von dem Sondervermögen zusätzlich zu tragenden Kosten und Gebühren angerechnet werden.

Folgende Nebenkosten sind an das Sondervermögen bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu entrichten:

- Sämtliche Zahlungen, die an Anleger oder sonstige Berechtigte, z. B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten, geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Gebühren zulasten des Empfängers geleistet. Die Kosten sind derzeit nicht bezifferbar.
- Soweit Kosten für ggf. erforderliche Quellensteuermeldungen und Quellensteuerabführungen für das Sondervermögen oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft entstehen, sind diese vom betreffenden Anleger zu tragen und werden von den Ausschüttungen an diesen Anleger abgezogen. Die Kosten sind derzeit nicht bezifferbar.
- Unabhängig davon, ob eine Anteilsübertragung durchgeführt wird, (i) hat der Anleger, der über seinen Anteil ganz oder teilweise verfügt, dem Sondervermögen und/oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft etwaige entstehende Kosten und Aufwendungen (wie bspw. Gerichts- oder Notarkosten) zu entrichten und (ii) haben der verfügende Anleger und der Anleger, der die entsprechende Beteiligung erwirbt, der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. EUR 500,00 zu entrichten. Der verfügende Anleger hat zudem das Sondervermögen bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die übrigen Anleger von sämtlichen Nachteilen, insbesondere steuerlicher Art, freizustellen, die durch die teilweise oder vollständige Übertragung seines Anteils entstehen. Gleches gilt im Falle des Ausschlusses eines Anlegers. Die vorstehenden Kosten sind derzeit nicht abschließend bezifferbar.

Der Anleger hat folgende sonstigen Kosten selbst zu tragen:

- Bankkosten und Gebühren, die dem Anleger von seiner eigenen Bank (auch im Zusammenhang mit einer etwaigen Fremdfinanzierung) als auch der Wertpapiersammelbank in Rechnung gestellt werden. Diese können nicht beziffert werden.
- Etwaige Kosten, die dem Anleger entstehen, weil er Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, sind von dem Anleger selbst zu tragen.
- Der Anleger hat die ihm entstehenden Kosten im Rahmen der Identifizierung gemäß dem Geldwäschegesetz zu tragen.

Sofern nicht explizit anders bestimmt, verstehen sich sämtliche der vorstehenden Kosten zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

L. Bewertung

Die Bewertung der für Rechnung des Sondervermögens angeschafften Vermögenswerte erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben des KAGB und der KARBV (Kapitalanlage-, Rechnungsleistungs- und Bewertungsverordnung) sowie der Bewertungsrichtlinie der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für die laufende Bewertung externe Bewerter beauftragen. Entsprechende Bewertungskosten können dem Sondervermögen belastet werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist aber auch berechtigt, die laufende Bewertung intern durchzuführen.

I. Laufende Bewertung

Nach erstmaliger Anteilsausgabe wird der Nettoinventarwert je Anteil bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen berechnet, mindestens aber zum letzten Kalendertag des jeweiligen Kalendermonats.

Im Falle einer Sachwert-Zweckgesellschaft nach § 5 Nr. 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen ist beispielsweise entscheidend hierfür der Wert der Beteiligung an der Sachwert-Zweckgesellschaft. Bei Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist der Wert der Beteiligung an diesen Unternehmen maßgeblich. Bei Zielfondsbesitzungen nach § 5 Nr. 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen ist der Wert der jeweiligen Zielfondsbesitzung maßgeblich. Bei der Gewährung von Gelddarlehen nach § 285 Abs. 3 KAGB ist der Nennwert der gewährten Darlehen anzusetzen, der aufgrund wirtschaftlicher Berichtigungen eine Wertberichtigung erfahren kann. Eine Wertzuordnung wird hinsichtlich der gewährten Darlehen grundsätzlich nicht vorgenommen. Soweit in Finanzinstrumenten nach § 1 Abs. 11 Nr. 8 KWG investiert wird, ist deren aktueller Börsenwert maßgeblich, soweit ein solcher vorhanden ist. Soweit Liquidität als Bankguthaben gemäß § 195 KAGB gehalten wird, ist der jeweilige Buchwert maßgebend. Nähere Einzelheiten zu den Bewertungsverfahren sind in der Bewertungsrichtlinie der Kapitalverwaltungsgesellschaft niedergelegt.

II. Bewertung vor dem Erwerb

Vor dem Erwerb der Zielinvestments ist grundsätzlich keine Erstbewertung vorgesehen.

M. Liquiditätsrisikomanagement

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Sondervermögens zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil des Sondervermögens mit den für Rechnung des Sondervermögens eingegangenen Verbindlichkeiten des Sondervermögens deckt. Gemäß diesen Grundsätzen und Verfahren wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Liquiditätsrisiken, die sich für das Sondervermögen ergeben können, kontrollieren, Stresstests durchführen und Liquiditätslimits festlegen. Dies soll ein angemessenes Verhältnis zwischen vorhandener und erforderlicher Liquidität sicherstellen.

Informationen zu einer etwaigen Beschränkung und Aussetzung der Anteilsrücknahme sind im Kapitel F „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ im Abschnitt V. dargelegt.

N. Risikohinweise

I. Einführung

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken, die mit dem Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen verbunden sind.

Für Rechnung des Sondervermögens werden insbesondere die in § 1.2 der Besonderen Anlagebedingungen genannten Zielinvestments erworben. Die Zielinvestments weisen je nach Assetklasse besondere Risiken auf, die in den nachfolgenden Kapiteln N III. bis N V. dargestellt werden.

Soweit in den Kapiteln N III. bis N V. assetspezifische Risiken der Zielinvestments beschrieben werden, gilt diese Beschreibung sinngemäß auch mittelbar bzw. unmittelbar für diesbezügliche Risiken für das Sondervermögen selbst. Wirtschaftlich nachteilige Entwicklungen die Zielinvestments betreffend, wirken sich grundsätzlich auch nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Sondervermögens aus.

Ferner ist es möglich, dass die für Rechnung des Sondervermögens erworbenen Zielinvestments über Sachwert-Zweckgesellschaften bzw. Zweckgesellschaften – z. B. in Form steuerlicher Blockergesellschaften – gehalten werden. Insoweit liegt eine mehrstöckige Beteiligungsstruktur vor, bei der für Rechnung des Sondervermögens lediglich mittelbar in die Zielinvestments investiert wird. Risiken können sich daher auf allen Beteiligungsebenen ergeben, da Allgemeine Risiken, wie z.B. höhere Gewalt, auf allen Beteiligungsebenen auftreten können. Insoweit gilt eine Risikobeschreibung grundsätzlich für andere Investitionsebenen entsprechend.

Bei dem vorliegenden Kapitalanlageangebot handelt es sich um eine langfristig angelegte Investition, die für den Anleger mit verschiedenen Risiken verbunden und einer unternehmerischen

Beteiligung vergleichbar ist. Bei einer solchen Investition können erheblich höhere Risiken als bei anderen Kapitalanlageformen mit festverzinslichen und garantierten Renditen auftreten. Die wirtschaftliche Entwicklung des Sondervermögens kann zudem nicht vorhergesagt werden und steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Keine der an dem Kapitalanlageangebot beteiligten Parteien kann daher garantieren, dass für Rechnung des Sondervermögens Gewinne erzielen oder Verluste vermeiden werden oder dass Auszahlungen an die Anleger vorgenommen werden können. Auch können die für Rechnung des Sondervermögens anfallenden Kosten die Einnahmen übersteigen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger das eingesetzte Kapital nicht oder nicht vollständig zurückhält.

Neben den unten genannten Risiken können auch heute nicht vorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Entwicklung des Sondervermögens wesentlich beeinträchtigen. Dieses Kapitalanlageangebot eignet sich daher nicht für Anleger, die eine sichere und/oder festverzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Rückzahlung des investierten Kapitals und/oder die Höhe der Erträge bereits von vornherein feststehen, oder eine Kapitalanlage, bei der die Möglichkeit eines jederzeitigen Verkaufs besteht. Potenzielle Anleger sollten nur Anteile des Sondervermögens erwerben, wenn sie in der Lage sind, das Risiko eines Totalverlustes ihres eingesetzten Kapitals zu tragen und wenn sie keinen Bedarf an kurzfristig verfügbarer Liquidität haben. Anleger sollten folglich unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse nur einen hierfür angemessenen Teil ihres Vermögens in das Sondervermögen investieren.

Die für Rechnung des Sondervermögens erwirtschaftete Rendite hängt im Wesentlichen von der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielinvestments ab. Soweit die künftigen wirtschaftlichen, geopolitisch steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von den in diesem Informationsdokument genannten Annahmen abweichen, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens und damit die Höhe der Auszahlungen an die Anleger sowie den Kapitalerhalt der Anlage beeinträchtigen.

Die nachfolgend genannten Risiken können einzeln als auch kumuliert auftreten und sich sogar gegenseitig verstärken. Die Realisierung eines oder sämtlicher der nachstehend beschriebenen Risiken kann zur Verwirklichung des maximalen Risikos führen. **Das Maximalrisiko der Anleger besteht darin, dass die Anleger einen Totalverlust des insgesamt eingesetzten Kapitals (Gesamterwerbspreis der durch den Anleger erworbenen Anteile), einschließlich ggf. nicht ausgezahlter Gewinne und Nebenkosten sowie eine Verminderung ihres sonstigen Vermögens erleiden können. Die Realisierung des Maximalrisikos durch Kumulation von Totalverlustrisiko und Vermögensminderungsrisiko kann zu einer Zahlungsunfähigkeit und einer Insolvenz der Anleger führen (Maximalrisiko).**

Vor der Entscheidung über den Erwerb von Anteilen des Sondervermögens sollten die Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Informationsdokument enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung der Anteile an dem Sondervermögen bzw. der Vermögensgegenstände der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände

nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig – bis hin zum Totalverlust – auf die Anlage des Anlegers auswirken.

Es besteht das Risiko, dass die nachfolgenden Ausführungen mögliche individuelle Risiken der Anleger nicht berücksichtigen. Jedem Anleger wird daher geraten, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken eingehend anhand seiner individuellen Situation persönlich zu prüfen und im Einzelfall einen Rechts- oder Steuerberater zu konsultieren.

Die Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Risiken stellt weder eine Aussage über deren Eintrettwahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß ihrer potenziellen Auswirkungen dar.

II. Allgemeine Risiken des Sondervermögens

1. Risiken im Hinblick auf die Entwicklung des Sondervermögens

Bei einer Investition in das Sondervermögen handelt es sich – unbeschadet der Rückgaberechte nach Maßgabe der Anlagebedingungen – um ein langfristig angelegtes Investment, welches mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar ist. Die wirtschaftliche Entwicklung des Sondervermögens kann nicht vorhergesagt werden und kann aufgrund der in diesem Informationsdokument dargestellten Risiken variieren. Daher kann keine Garantie abgegeben werden, dass sich das Sondervermögen wirtschaftlich positiv und/oder wie erhofft entwickelt.

Für Rechnung des Sondervermögens kann in unterschiedliche Assetklassen bzw. Zielinvestments investiert werden. Die wirtschaftliche Entwicklung des Sondervermögens bzw. der Zielinvestments ist auch von der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und geopolitischen Lage abhängig. Insbesondere Wirtschaftsphasen der Rezession oder Depressionen können sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis des Sondervermögens auswirken. Dies gilt auch für Phasen der Deflation bzw. Inflation.

Aber auch in Wirtschaftsphasen der allgemeinen Konjunktur kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Zielinvestments dennoch wirtschaftlich nachteilig entwickeln, weil ein Zielinvestment trotz guter allgemeiner Wirtschaftslage aufgrund individueller Umstände ausfällt oder sich nicht wie geplant entwickelt. Beispielsweise unterliegt im Falle der Investition in eine Unternehmensbeteiligung dieses Unternehmens dem allgemeinen Konkurrenzrisiko. Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass ein Unternehmen trotz guter allgemeiner Wirtschaftsphase von Konkurrenten aus dem Markt gedrängt wird. Eine Wirtschaftsphase der Konjunktur bzw. des Aufschwungs bedeutet somit nicht automatisch, dass sich auch die Zielinvestments wirtschaftlich positiv entwickeln.

Selbst wenn die Sondervermögen in alle Arten der nach den Anlagebedingungen möglichen Zielinvestments investiert, ist hierdurch ein Verlustrisiko nicht ausgeschlossen. Die einzelnen Zielinvestments haben keine derartige Risikokorrelation, dass bei wirtschaftlich schlechter Entwicklung einer Assetklasse generell eine positive Entwicklung einer anderen Assetklasse erwartet werden kann oder besonders wahrscheinlich ist. Ein solcher Zusammenhang ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsdokumentes nicht vorhanden. Vielmehr ist es generell möglich,

dass sich alle Zielinvestments wirtschaftlich nachteilig entwickeln. Dies kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals oder sogar zur Insolvenz des Anlegers führen.

2. Risiko schwankender Anteilwerte und Bewertungsrisiken

Die Bewertung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens sowie die Berechnung des Anteilwerts erfolgt gemäß den §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung sowie den Anlagebedingungen und der Bewertungsrichtlinie der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Der Anteilwert, der wie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede etwaig gebildete Anteilkasse gesondert berechnet wird, ist daher von dem Wert der für das Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der zu Lasten des Sondervermögens begründeten Verbindlichkeiten abhängig. Schwankungen des Anteilwertes können unter anderem durch unterschiedliche Entwicklungen an den relevanten Märkten der Assetklassen entstehen. Auch negative Wertentwicklungen sind möglich. Sinkt der Wert der Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten so kann der Anteilwert fallen.

Zur Ermittlung des Anteilwertes müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände grundsätzlich bewertet werden. Nur der Erstausgabepreis der Anteile wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach kaufmännischem Ermessen festgesetzt. Eine unzutreffende Bewertung kann sich auf den ermittelten Ausgabepreis eines Anteils auswirken.

Es besteht daher das Risiko, dass der Ausgabepreis bzw. Erstausgabepreis zu hoch oder zu niedrig angesetzt wird. Wird der Ausgabepreis bzw. Erstausgabepreis zu hoch angesetzt, zahlt der den Anteil übernehmende Anleger einen höheren Ausgabepreis bzw. Erstausgabepreis, als es dem wahren Anteilwert entspricht. Wird der Ausgabepreis bzw. Erstausgabepreis zu niedrig angesetzt, besteht die Gefahr, dass der Anteilwert der bisherigen Anleger verwässert wird, weil Anteile ausgegeben werden, ohne dass der volle wirkliche Gegenwert der ausgegebenen Anteile dem Sondervermögen zufließt. Im Falle von Sacheinlagen bestehen entsprechende Bewertungsrisiken. Vorstehende Risiken gelten sinngemäß für den Rücknahmepreis, da auch insoweit das Risiko einer fehlerhaften Festlegung des Rücknahmepreises bzw. einer fehlerhaften Bewertung besteht.

3. Auflösung des Sondervermögens, Kündigung des Rechtsverhältnisses

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der Anlagebedingungen außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat, soweit nicht eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt und dies der BaFin angezeigt wird. Im Falle einer vorzeitigen Abwicklung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens besteht die Gefahr, dass diese z. B. aufgrund schlechter allgemeiner Konjunkturlage unter Wert veräußert werden müssen.

Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann oder sich eine vorzeitige Abwicklung des Sondervermögens wirtschaftlich nachteilig auswirkt. Dies gilt entsprechend, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihr durch die Anlagebedingungen bestimmtes Rechtsverhältnis außerordentlich kündigt.

4. Übertragung des Sondervermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens unter bestimmten Voraussetzungen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Dies ist mit Risiken verbunden. Beispielsweise kann es bei bzw. aufgrund der Aufgabenübertragung zu Fehlern im operativen Bereich kommen.

5. Kein Ertragsausgleichsverfahren

Ein Ertragsausgleichsverfahren wird nicht durchgeführt. Daher können neu ausgegebene Anteile an dem Sondervermögen insbesondere die Auszahlungen des Anlegers aus dem Sondervermögen verringern. Dies kann insbesondere dazu führen, dass ein Anleger weniger Auszahlungen erhält, als von ihm planmäßig angenommen wurden.

6. Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens.

7. Risiko von Sachauskehrungen

Nach § 17.1 der Allgemeinen Anlagebedingungen kann die Gesamtheit der Anleger unter gleichzeitiger Rückgabe von sämtlichen Anteilen fordern, dass ihnen die Vermögenswerte des Sondervermögens zur gesamten Hand in natura ausgekehrt werden. Eine solche Sachauskehrung ist mit entsprechenden Risiken behaftet. Beispielsweise können sich hinsichtlich der übernommenen Vermögenswerte Haftungsrisiken ergeben, die dann den Anleger selbst treffen und bis hin zu seiner Insolvenz führen können.

8. Allgemeines Prognoserisiko und Bewertungsrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die intern geplanten Entwicklungen und Prognosen fehlerhaft oder nicht vollständig sind bzw. dass die intern getroffenen Annahmen in Zukunft nicht, nicht in der angenommenen Art und/oder nicht in dem angenommenen Umfang tatsächlich eintreffen werden. Beispielsweise könnte sich im Falle der Investition in eine Unternehmensbeteiligung das Unternehmen wirtschaftlich schlechter entwickeln als ursprünglich bei der Investition angenommen.

Es kann auch auf allen Investitionsebenen zu unvorhergesehenen Kosten kommen. Beispielsweise könnten auf Ebene der Zielfonds zusätzliche oder höhere Kosten entstehen, als bei der

Zeichnung des betreffenden Zielfonds ursprünglich angenommen. Dadurch kann sich das wirtschaftliche Ergebnis des Sondervermögens verschlechtern.

Ferner werden die Zielinvestment ggf. vor Investition intern oder extern bewertet. Es kann sich nachträglich herausstellen, dass die Bewertung unzutreffend war und das Sondervermögen bzw. die Sachwert-Zweckgesellschaft daher (oder aufgrund nicht vorgenommener Bewertung) einen zu hohen Kaufpreis aufgewendet hat.

Auszahlungen an Anleger können in der Folge geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Ferner besteht die Gefahr, dass Anleger einen vollständigen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

9. Investitionsstrategie-Risiko / Blind Pool Risiko

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht verbindlich definierbar, welche und wie viele Zielinvestments für Rechnung des Sondervermögens erworben werden (Blind Pool). Sofern dies nicht oder nicht in vollem Umfang gelingt, lässt sich die Investitionsstrategie des Sondervermögens nicht bzw. nicht in vollem Umfang realisieren. Da die Zielinvestments über einen längeren Zeitraum erfolgen können, trägt das Sondervermögen insoweit das Risiko hinsichtlich möglicherweise variierender Preise und Finanzierungskosten sowie einer möglicherweise geringeren Auswahl an Zielinvestments. Es besteht zudem das Risiko, dass das Sondervermögen keine oder keine hinreichende Anzahl von geeigneten Zielinvestments identifizieren kann, was ggf. zur Abwicklung des Sondervermögens führen kann.

Ferner können die Zielinvestments von den individuellen Erwartungen des Anlegers abweichen, obwohl sie den Investitionskriterien des Sondervermögens entsprechen. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die von dem Sondervermögen aufgestellten Investitionskriterien als nachteilig für den Anleger herausstellen.

Ferner ist bisher nicht bekannt, welche Kosten und Vergütungen auf Ebene der Sachwert-Zweckgesellschaften, der Zweckgesellschaften und der Zielinvestments anfallen, so dass der Anleger sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsdokument auch kein konkretes Bild von der konkreten Gesamtkostensituation seines Investments machen kann.

10. Fremdwährungsrisiko

Die Währung des Sondervermögens lautet auf EUR. Das Sondervermögen kann aber Zielinvestment – insbesondere Zielfonds – in Fremdwährung erwerben. Auch wenn Zielinvestments in EUR erworben werden, sind mittelbare Fremdwährungsrisiken für das Sondervermögen nicht ausgeschlossen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn für Rechnung des Sondervermögens eine Unternehmensbeteiligung erworben wird und dieses Unternehmen seine Erträge überwiegend in Fremdwährung erzielt. Insoweit trägt der Anleger das Risiko einer für ihn ungünstigen Entwicklung des Wechselkurses. Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

11. Risiken aus der Desinvestition

Beispielsweise aus Liquiditätsgründen kann geplant sein, Zielinvestments zu einem bestimmten Zeitpunkt für Rechnung des Sondervermögens zu verkaufen bzw. zu beenden. Hierbei kann es hinsichtlich aller denkbaren Zielinvestments zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Dies gilt bei einer vorzeitigen Abwicklung des Sondervermögens entsprechend.

Beispielsweise besteht für die Veräußerung von Zielfonds ggf. keine Börse oder ein vergleichbar geregelter Markt und die Wertentwicklung von Zielfonds ist nur schwer vorherzusagen. Dies kann die Verwertung eines Zielfondsanteils erschweren bzw. verzögern oder sogar unmöglich machen.

Grundsätzlich wird die zukünftige Entwicklung des Wertes eines Zielfonds durch verschiedene Faktoren beeinflusst, insbesondere durch die wirtschaftliche Entwicklung der von den Zielfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, wie beispielsweise Unternehmensbeteiligungen. Es ist möglich, dass die Zielfonds beispielsweise für von ihnen gehaltene Unternehmensbeteiligungen keinen Käufer finden oder sich der Verkaufsprozess verzögert. In diesem Fall würde sich auch die Auszahlung des Zielfonds an das Sondervermögen verzögern. Dies kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Vergleichbare Verzögerungsrisiken bestehen auch bei den anderen möglichen Zielinvestments.

Weiterhin ist es möglich, dass die Desinvestition zu einem ungünstigen Zeitpunkt im allgemeinen Wirtschaftszyklus erfolgt – z. B. in einer Rezession – was sich wirtschaftlich nachteilig auf das Sondervermögen auswirken kann.

12. Kapitalabrufe

Anleger müssen die zur Einzahlung der Kapitalabrufe notwendige Liquidität vorhalten. Bei Nichterfüllung des Kapitalabrufes macht sich ein Anleger ggf. schadensersatzpflichtig.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass fällige Zahlungsansprüche von Anlegern nicht ausgeglichen werden können, was bis hin zur Insolvenz des Anlegers führen kann.

13. Versicherungsrisiko

Auf allen Investitionsebenen können grundsätzlich Versicherungen für Schadensfälle abgeschlossen werden, ohne dass konzeptionsmäßig vorgesehen ist, dass auf allen Investitionsebenen ein solcher Versicherungsschutz für alle denkbaren Schadensfälle bestehen muss. Soweit Versicherungsschutz besteht, bestehen Risiken, dass dieser Versicherungsschutz trotz Eintritt des Schadensfalls nicht oder nicht in relevanter Schadenshöhe greift. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn Versicherungsprämien nicht rechtzeitig gezahlt worden sind oder sich die Versicherung auf den Standpunkt stellt, dass ihre Einstandspflicht aus rechtlichen Gründen nicht gegeben ist oder ein Selbstbehalt besteht. Es könnte zu langfristigen Gerichtsverfahren über den Versicherungsschutz kommen, deren Ausgang nicht sicher prognostiziert werden kann. Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

14. Illiquidität, Risiken bei Anteilsübertragung und beschränkte Handelbarkeit (Fungibilität)

Abweichend zu den Regelungen der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen die Anteile an dem Sondervermögen nicht übertragen werden. Im Fall der Zu widerhandlung kann den übertragenden Anleger eine Haftung für etwaige Befreiungsbeträge nach § 14 Abs. 2 Investmentsteuergesetz treffen. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist dies nur mit vorheriger Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wirksam und unbeschadet der Haftung des Anlegers für etwaige Befreiungsbeträge nach § 14 Abs. 2 Investmentsteuergesetz möglich. Ferner werden die Anteile an dem Sondervermögen nicht öffentlich auf einem Zweitmarkt, z. B. an einer Börse oder einem vergleichbaren geregelten Markt, gehandelt und es kann zu Beschränkungen bzw. Aussetzung der Anteilsrücknahme kommen. Dies gilt ggf. für die Zielinvestments entsprechend. Es besteht daher das Risiko, dass eine Veräußerung gar nicht, nur zu einem unter dem Wert des Anteils liegenden Preis bzw. nur zeitlich verzögert erfolgen kann.

Auch die Zahlung des Rücknahmepreises ist nach Maßgabe von § 7.5 der Besonderen Anlagebedingungen nicht sofort zur Zahlung fällig. Der Anleger trägt daher das Zahlungsrisiko hinsichtlich der Kapitalverwaltungsgesellschaft für einen bestimmten Zeitraum.

Eine Investition in das Sondervermögen ist grundsätzlich als eine langfristige Investition zu sehen. Insbesondere ist eine Beteiligung nicht für Anleger empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, unter Umständen kurzfristig Liquidität zu generieren.

15. Liquiditätsrisiken

Es besteht das generelle Risiko, dass das Sondervermögen nicht über genügend Liquidität verfügt, um fällige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Entsprechende Liquiditätsrisiken bestehen auf allen Investitionsebenen und auf Ebene des Anlegers. Sollten während der Platzierungsphase nicht genügend Anteile an dem Sondervermögen platziert werden können, besteht das Risiko, dass die bei dem Sondervermögen vorhandene Liquidität nicht ausreicht, um Verbindlichkeiten, wie z. B. die laufenden Kosten, bedienen zu können. Dies könnte die Beendigung und somit Abwicklung des Sondervermögens nach sich ziehen.

Liquiditätsrisiken können auch dadurch entstehen, dass sich Anleger z. B. aufgrund von Anteilsrückgaben von ihrer Investition lösen, und dem Sondervermögen daher Liquidität abfließt. Immer dann, wenn das Sondervermögen nicht über genügend Liquidität verfügt, um fällige Zahlungsverpflichtungen zu begleichen, besteht ein hohes Liquiditätsrisiko, welches sich nachteilig auf das Sondervermögen und den Anleger auswirken kann.

16. Kapitalplatzierung und Rückabwicklung

Eine Rückabwicklung des Sondervermögens kommt in Betracht, wenn nicht genügend Anteile platziert werden können, die eine wirtschaftliche Geschäftstätigkeit sicherstellen. Aufgrund bereits getätigter Investitionen ist es möglich, dass das Sondervermögen insoweit ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, den Anlegern die bereits geleisteten Zahlungen in voller Höhe zu erstatten.

17. Management- und Schlüsselpersonenrisiko

Das Ergebnis des Beteiligungsangebotes hängt auch in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements und den Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Zweckgesellschaften und der Zielinvestments sowie den Fähigkeiten der Mitarbeiter der wesentlichen Dienstleister, sowie der Qualität der externen Vertragspartner ab. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass den vorgenannten Personen trotz entsprechender Fähigkeiten Fehlentscheidungen unterlaufen.

Der Verlust von unternehmenstragenden Personen und/oder Wissensträgern kann sich negativ auf die Entwicklung des Sondervermögens auswirken. Ferner werden die für den wirtschaftlichen Erfolg des Sondervermögens relevanten Geschäftsführer und Mitarbeiter aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen sonstigen Verpflichtungen ggf. nur einen eingeschränkten Teil ihrer Arbeitszeit für die (mittelbaren) Geschäfte des Sondervermögens aufbringen können. Verspätete, gar nicht oder falsch getroffene Entscheidungen können daher nicht ausgeschlossen werden.

18. Anlageausschuss

Für das Sondervermögen soll planmäßig ein Anlageausschuss eingerichtet werden, was mit bestimmten Risiken für das wirtschaftliche Ergebnis des Sondervermögens verbunden sein kann. Beispielsweise kann der Anlageausschuss Investitionsempfehlungen aussprechen, die sich als ungeeignet herausstellen.

19. Keine Beteiligung der Anleger an der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Anleger sind nicht an der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft beteiligt, die für das Sondervermögen handelt. Daher besteht das Risiko, dass die Anleger auch dann die wirtschaftlichen Folgen einer Entscheidung der Kapitalverwaltungsgesellschaft tragen müssen, wenn sie mit den entsprechenden Entscheidungen nicht einverstanden sind und diese nicht ihrem Willen entsprechen. Dieses Risiko gilt umso mehr und ebenfalls für das Sondervermögen selbst, da die Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände des Sondervermögens verfügbefugt ist.

20. Interessenkonflikte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist Teil der Kontora-Gruppe und mit den anderen Unternehmen der Kontora-Gruppe konzernrechtlich verbunden. Innerhalb der Kontora-Gruppe kann hinsichtlich der handelnden Personen Personenidentität bestehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Interessen von Unternehmen der Kontora-Gruppe bzw. der für sie handelnden Personen potenziell zu den Anlegerinteressen gegenläufig sind, was sich nachteilig auf das Sondervermögen auswirken kann. Die Anleger tragen sämtliche wirtschaftliche Folgen der Entscheidungen der Geschäftsführung, sowohl der Kapitalverwaltungsgesellschaft als auch des Spezial-AIF.

Darüber hinaus sind die vorgenannten Gesellschaften der Kontora-Gruppe bzw. die beiden vorgenannten Gesellschaften der Kontora-Gruppe handelnden Personen möglicherweise in der Zukunft auch bei einer Vielzahl anderer von der Kapitalverwaltungsgesellschaft initiierten Investmentvermögen in gleichen, ähnlichen oder anderen (zusätzlichen) Funktionen wie bei dem Sondervermögen beteiligt oder tätig. Zudem können die vorgenannten Unternehmen an den Sachwert-Zweckgesellschaften bzw. Zweckgesellschaften beteiligt sein oder dort die Komplementärin stellen. Sämtliche der vorgenannten Umstände können trotz verbindlicher Handlungsanweisungen zu Interessenkonflikten führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können daher auch hinsichtlich gegenläufiger Interessen von Anlegern anderer Investmentvermögen bestehen. Bei einer Vielzahl gleicher Verantwortlichkeiten können Kapazitäts- und Interessenkonflikte auftreten, insbesondere wenn dieselben Personen oder Gesellschaften in mehreren von der Kapitalverwaltungsgesellschaft initiierten Investmentgesellschaften oder anderen Unternehmen tätig sind. Solche Überschneidungen können trotz verbindlicher Handlungsanweisungen zu Interessenkonflikten führen, insbesondere wenn gegenläufige Interessen von Anlegern verschiedener Gesellschaften betroffen sind.

So kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgenannten Gesellschaften auch künftig weitere Investmentvermögen verwalten bzw. an solchen beteiligt sind, die eine ähnliche Struktur, Anlageklasse und Investitionspolitik wie das Sondervermögen aufweisen. Die anderen Investmentvermögen bzw. deren Anleger können somit mit dem Sondervermögen konkurrieren und sich möglicherweise parallel zu dem Sondervermögen an bestimmten Investitionen beteiligen. Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Personen Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen zulasten des Sondervermögens und zugunsten eines mit dem Sondervermögen konkurrierenden Unternehmens oder eines Schwesterunternehmens treffen. Das Sondervermögen hat ggf. keine Haftungsansprüche gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder gegen die für diese jeweils handelnden Personen, wenn sich die solchen Interessenkonflikten innewohnenden Risiken realisieren.

Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung von Zielfonds zuständig ist und hierfür z.B. Verwaltungsgebühren erhält, was ebenfalls zu Interessenkonflikten führen kann. So kann beispielsweise wegen des wirtschaftlichen Interesses der Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Zielfonds ausgewählt werden, für dessen Verwaltung die Kapitalverwaltungsgesellschaft zuständig ist, obwohl ein anderer Zielfonds als Investition besser geeignet ist. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft steht in Abhängigkeit zur AIF-Geschäftsführung und könnte zur Sicherung ihrer Ertragslage Transaktionen und Entscheidungen treffen, die potenziell nachteilig für die Anleger sind. Transaktionen oder Verkäufe könnten auch durch Mitarbeiter unterlassen werden, um der Kapitalverwaltungsgesellschaft, dem Family Office oder der Verwahrstelle weiterhin Erträge zu sichern. Infolgedessen erfolgt keine Abwicklung oder Liquidation des Spezial-AIF.

Im Rahmen des Investitionsprozesses kann ein potenzieller Interessenkonflikt darin bestehen, dass bestimmte Investments – insbesondere solche mit Verbindungen zu Unternehmen der Kontora-Gruppe – bevorzugt behandelt oder nicht in der gleichen Tiefe geprüft werden wie andere Investments. Dies könnte dazu führen, dass die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht, Objektivi-

tät und Gleichbehandlung aller Anleger beeinträchtigt werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft nutzt einen standardisierten Due-Diligence-Prozess mit klaren Anforderungen an Prüfungsumfang und Dokumentation, um solchen Umständen entgegenzuwirken.

Es ist auch möglich, dass sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder andere Unternehmen der Kontora-Gruppe bzw. deren Gesellschafter und/oder Mitarbeiter ebenfalls (ggf. mittelbar) an den Zielinvestments beteiligen. Auch dies kann zu potenziellen Interessenkonflikten führen. Soweit sich beispielsweise ein Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft nur an bestimmten Zielinvestments des Sondervermögens beteiligt, besteht ein potentielles Interesse, diese Zielinvestments – z. B. hinsichtlich des Arbeitseinsatzes – vorrangig zu behandeln.

Weiterhin hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmte Aufgabenbereiche im Sinne des § 36 KAGB ausgelagert. Hierbei ist die Jahresberichtserstellung, Erstellung von Steuererklärungen und Steuerberatung jeweils für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und für das Sondervermögen auf die Rödl GmbH Rechtsanwalts gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und die die Interne Revision auf die Forvis Mazars GmbH & Co. KG ausgelagert worden. Weiterhin ist die Aufgabe des Finanz-/ Rechnungswesen und Buchhaltung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Fonds buchhaltung für das Sondervermögen auf die Kontora Family Office GmbH ausgelagert worden. Ab dem 01.01.2026 wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aufgabe des Finanz-/ Rechnungswesen und Buchhaltung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Fonds buchhaltung für das Sondervermögen auf die Rödl GmbH Rechtsanwalts gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft auslagern. Ferner ist die gesetzliche Aufgabe des Tapings (d.h. das Aufzeichnen von Telefongesprächen) auf die MiFID-Recorder GmbH ausgelagert worden (Rödl GmbH Rechtsanwalts gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Forvis Mazars GmbH & Co. KG, MiFID-Recorder GmbH und die Kontora Family Office GmbH nachfolgend auch die „**Auslagerungsunternehmen**“ genannt). Soweit Auslagerungsunternehmen auch für andere Unternehmen oder AIF tätig werden, können potenzielle Interessenkonflikte entstehen. Beispielsweise besteht das potenzielle Interesse, personelle Kapazitäten solchen Aufgaben zuzuordnen, die wirtschaftlich attraktiver sind als andere Aufgaben.

Hinsichtlich der ausgelagerten Aufgabenbereiche können potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Interessen der Anleger des Sondervermögens, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den Auslagerungsunternehmen bestehen. Die Anleger des Sondervermögens haben beispielsweise ein Interesse daran, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Interne Revision hinreichend kontrolliert wird. Die Auslagerungsunternehmen haben ein Interesse daran, für ihre Tätigkeit von der Kapitalverwaltungsgesellschaft vergütet zu werden und somit ein Interesse daran, dass die Auslagerungsverträge nicht von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gekündigt werden. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass von den Auslagerungsunternehmen Interessen der Anleger des Sondervermögens nicht mit dem größtmöglichen Nachdruck verfolgt werden, um den Fortbestand des Auslagerungsvertrages nicht zu gefährden. Weiterhin ist die Kontora Family Office GmbH, welche als Auslagerungsunternehmen oder Dienstleister Leistungen gegenüber dem Sondervermögen erbringen kann, ebenfalls Teil der Kontora-Gruppe und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Interessen der Kontora-Gruppe von den Interessen des Sondervermögens bzw. deren Anlegern abweichen. Der Spezial-AIF als Leistungsempfänger ist

darauf angewiesen, dass die Angemessenheit sowohl der Entgeltqualität als auch der Entgeldhöhe sichergestellt wird, sowie auf die Geschäftsführung oder den Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die zugleich als Leistungserbringer fungieren oder einer Tochtergesellschaft des Leistungserbringens angehören.

Somit kann auch bei Auslagerungen durch potenzielle Interessenkonflikte das wirtschaftliche Ergebnis des Sondervermögens beeinträchtigt werden, was bis hin zur Insolvenz des Sondervermögens und zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

Bei Auswahl von Dienstleistern oder Auslagerungsunternehmen besteht das potenzielle Risiko, dass solche Entscheidungen durch Rückvergütungen oder andere Zuwendungsarten beeinflusst werden. Das potenzielle Risiko von Einflussnahmen durch Zuwendungen besteht bei allen Entscheidungen für das Sondervermögen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat entsprechende Richtlinien erlassen, um solchen Umständen entgegenzuwirken.

Ferner bezieht sich die laufende Verwaltungsvergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf das Aktivvermögen des Sondervermögens (vgl. § 8.1 der Besonderen Anlagebedingungen), was zu potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Beispielsweise hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein potenzielles Interesse daran, Auszahlungen bzw. Desinvestitionsentscheidungen zu verzögern oder hohe Bewertung der Vermögensgegenstände vorzunehmen, um eine höhere Verwaltungsvergütung zu erhalten.

Ferner ist denkbar, dass Unternehmen der Kontora-Gruppe beispielsweise Dienstleistungen erbringen, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Spezial-AIF künftig genutzt werden können oder von potenziellem Interesse sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen. Beispielsweise kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei einem beabsichtigten Dienstleistungsbezug aus Interesse der Kontora-Gruppe auf ein Unternehmen der Kontora-Gruppe zurückgreifen, obwohl ein Drittunternehmen ggf. die Leistungen besser und/oder günstiger erbringen kann als das Unternehmen der Kontora-Gruppe.

21. Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann bis zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Risiken aus Anlegerabstimmungen

Nach Maßgabe der Anlagebedingungen bzw. der Anlegervereinbarung können bestimmte Willensentscheidungen der Anleger an Mehrheitserfordernisse geknüpft sein. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Entscheidungen der Anleger des Sondervermögens getroffen werden, die den Interessen einzelner Anleger zuwiderlaufen oder sich negativ auf das Ergebnis des Sondervermögens und somit auch auf das des einzelnen Anlegers auswirken.

22. Ausschluss von Anlegern

Unter bestimmten in den Anlagebedingungen und/oder der Anlegervereinbarung festgelegten Umständen kann das Rechtsverhältnis mit dem Anleger beendet und sein Anteil zurückgenommen werden. Der im Fall der Anteilsrücknahme zu zahlende außerordentliche Rücknahmepreis kann unter dem realen Anteilwert liegen bzw. mit einem Abschlag verbunden sein, so dass der

Anleger insoweit einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden kann. Weiterhin kann es zu Streitigkeiten über die Höhe des Rücknahmepreises bzw. zu Verzögerungen der Auszahlung kommen.

23. Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen / Anlegervereinbarung

Durch eine Änderung der Anlagebedingungen bzw. der Anlegervereinbarung können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Hierdurch kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko verändern.

24. Laufzeit und Kündigung

Das Sondervermögen hat als sogenannte Evergreen-Struktur eine unbegrenzte Laufzeit. Es besteht daher kein vertraglich festgelegter Zeitpunkt, ab dem das Sondervermögen liquidiert wird. Unter bestimmten in den Anlagebedingungen festgelegten Bedingungen ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft jedoch berechtigt, dass Rechtsverhältnis mit dem Anleger zu kündigen und die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Ferner kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen die Verwaltung des Sondervermögens außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, was zur Abwicklung des Sondervermögens führen kann. In den vorgenannten Fällen ist aus Sicht des Anlegers also eine vorzeitige Beendigung des Investments möglich, was mit entsprechenden Risiken verbunden sein kann. Beispielsweise kann eine vorzeitige Beendigung des Investments die vom Anleger angestrebte Rendite beeinträchtigen.

Sofern Anteilsrücknahmen/Anteilsrückgaben erfolgen, besteht das Risiko, dass das Sondervermögen ein oder mehrere Zielinvestments vorzeitig verwerten muss, um den Rücknahmepreis zahlen zu können. Ein solcher Notverkauf von Vermögensgegenständen kann dazu führen, dass diese erheblich unter Wert veräußert werden müssen.

25. Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken (sog. "ESG-Risiken") sind Ereignisse oder Ziel-/Planabweichungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Dies schließt klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken und Transitionsrisiken (Risiken durch Änderungen der Politik, der Technologie und des Marktumfelds, z. B. aus dem notwendigen Übergang zu geringeren Kohlendioxidausstoß) ein.

Beispiele für ESG-Risiken sind Menschenrechtsverletzungen, Auswirkungen des Klimawandels wie Extremwetterereignisse oder Reputationsschäden. Beispielsweise können Extremwetterereignisse die für Rechnung des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen bzw. zusätzliche Kosten verursachen. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf allen Investitionsebenen verwirken. Die Verwirklichung der ESG-Risiken kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

26. Operationelle Risiken

Die Sachwert-Zweckgesellschaften bzw. Zweckgesellschaften, die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Clearstream Banking AG und die Zielinvestments aber auch andere externe Dritten unterliegen allgemeinen operationellen Risiken wie menschlichem oder technischem Versagen. Beispielsweise besteht die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge von externen Ereignissen oder inadäquaten bzw. fehlenden Kontrollen und Prozessen eintreten können.

Es kann zu Schäden kommen, wenn sich Mitarbeiter der vorgenannten Gesellschaften oder von Dienstleistern falsch verhalten und dadurch Vermögensgegenstände beeinträchtigen. Beispielsweise können sich auch Prüfungsergebnisse von beauftragten Wirtschaftsprüfern als falsch herausstellen, was zu unternehmerischen Fehlentscheidungen führen kann.

Ferner können sich beispielsweise die Sachwert-Zweckgesellschaften bzw. Zweckgesellschaften oder die Zielinvestments aufgrund Fehlverhaltens – bzw. aufgrund Fehlverhaltens ihrer Mitarbeiter – gegenüber Dritten schadensersatzpflichtig machen. Operationelle Risiken können zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

27. Sonstige Risiken / Brexit / Risiko von Pandemien

Die Zielinvestments, die Kapitalverwaltungsgesellschaft und andere für den Erfolg des Sondervermögens relevanten Gesellschaften können möglicherweise einem Kriegs- und/oder politischem Risiko, wie zum Beispiel einer Revolution oder Enteignung, ausgesetzt sein. Die Zielinvestments bzw. vorgenannten Gesellschaften können beispielsweise auch durch Terroranschläge, Feuer, kriminelle Handlungen, Handelskriege, Naturkatastrophen, Seuchen, Pandemien oder höhere Gewalt geschädigt werden.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass von staatlichen Stellen nachteilige Anordnungen getroffen oder Bußgelder verhängt werden, die sich (mittelbar) nachteilig auf das Sondervermögen auswirken.

Es besteht ferner die Gefahr der Störung der Kapitalmärkte. Beispielsweise können Länder Zahlungsmoratorien oder Sanktionen verhängen. Zudem sind die wirtschaftlichen Folgen des Brexits zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsdokumentes noch nicht vollumfänglich übersehbar.

Ferner befinden sich zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Informationsdokuments Ukraine und Russland im Krieg. Die genauen wirtschaftlichen und politischen Konsequenzen dieser Auseinandersetzung sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsdokument nicht vollständig absehbar. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Krieg auf andere Staaten übergreift bzw. für Rechnung des Sondervermögens erworbene Vermögensgegenstände nachteilig beeinflusst.

Schwere wirtschaftliche Verwerfungen oder höhere Gewalt können Vertragspartner auch zum Nachteil des Sondervermögens zur Vertragsanpassung oder außerordentlichen Kündigung von Dauerschuldverhältnissen berechtigen oder zu Unterbrechung von Lieferketten führen.

Die vorgenannten Umstände können bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

28. Vertragserfüllungsrisiko (Kontrahenten- bzw. Gegenparteirisiko)

Grundsätzlich besteht bei sämtlichen Investitionen das Risiko, dass Vertragspartner Verträge nicht einhalten, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam sind, vor dem Ende der Laufzeit des Sondervermögens auslaufen, dass es zu kriminellen Handlungen kommt oder dass Vertragspartner – z. B. aufgrund ihrer Insolvenz – ausgetauscht werden müssen. Es besteht ferner das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner können bei Ausfall eines Vertragspartners aufgrund seiner Insolvenz Garantie- oder Schadenersatzleistungen entfallen bzw. es müssen Ansprüche abgeschrieben werden. Dadurch besteht die Gefahr einer mittelbar negativen Auswirkung auf das wirtschaftliche Ergebnis des Sondervermögens. Dies kann dazu führen, dass sich Auszahlungen an die Anleger verringern, verzögern oder ganz ausbleiben oder die Anleger das von ihnen eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass in den mit den Vertragspartnern vereinbarten Verträgen die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder in sonstiger Weise beschränkt wird, was sich nachteilig auf das Sondervermögen auswirken kann.

29. Risiken aus der Beteiligung an Zweckgesellschaften

Es ist möglich, dass für Rechnung des Sondervermögens Investitionen über – beispielsweise steuerlich motivierte – Blockergesellschaften als Zweckgesellschaften vorgenommen werden. Auch auf Ebene der Zielinvestments sind mehrstufige Investitionsstrukturen unter Einbindung von Zweckgesellschaften möglich. Die Investition über Zweckgesellschaften ist mit bestimmten Risiken verbunden, wie beispielsweise dem Insolvenzrisiko einer solchen Zweckgesellschaft.

30. Risiken aus der Liquiditätsanlage und aus Absicherungsgeschäften

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Sondervermögens Gelder ganz oder teilweise für Zwecke des Liquiditätsmanagements in Bankguthaben anlegen. Bei einer Investition in Bankguthaben besteht das Risiko, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Vergleich zu einer Anlage in die Zielinvestments nur geringere als die kalkulierten Ergebnisse erzielen kann. Auch besteht bei der Anlage in nicht festverzinsliche Bankguthaben das Risiko, dass überhaupt keine Rendite oder – beispielsweise im Falle eines negativen Zinsumfeldes – ein Verlust erzielt wird. Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen, bei welchen Liquiditätsanlagen getätigten werden, insolvent werden und damit die gesamten bei der entsprechenden Bank oder dem entsprechenden Finanzdienstleistungsunternehmen investierten Liquiditätsanlagen verloren gehen.

31. Risiken aus der Einführung des KAGBs und der Einführung weiterer Regulierungen

Am 22. Juli 2013 ist das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft getreten. Das KAGB enthält neben der Verpflichtung zur behördlichen Zulassung der jeweiligen Manager von Investmentvermögen (einer sog. Kapitalverwaltungsgesellschaft) besondere Anforderungen an die Organisation der Investmentvermögen, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und an die Verwaltung der Investmentvermögen. Bspw. ist die Einhaltung besonderer Anforderungen in den Bereichen Eigenmittel, Verhaltensregeln, Risiko- und Liquiditätsmanagement, Organisation und Transparenz notwendig. Zudem ist die Bestellung einer sog. Verwahrstelle, die z. B. die Verifizierung von Eigentumsrechten oder die Überwachung des Zahlungsverkehrs übernimmt, verpflichtend vorgeschrieben.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt über eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der §§ 20 und 22 KAGB. Sofern die Erlaubnis zurückgenommen wird, ist eine neue AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit entsprechender Erlaubnis zu bestellen. Findet sich keine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die über eine Erlaubnis verfügt, ist das Sondervermögen abzuwickeln.

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass insbesondere die Geschäftstätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Sachwert-Zweckgesellschaften bzw. Zweckgesellschaften, sowie der für das Sondervermögen bestellten Verwahrstelle aufgrund von Regulierungsmaßnahmen – auch aufgrund anderer Gesetze wie zum Beispiel dem Kreditwesengesetz – eingeschränkt oder vollständig untersagt wird oder andere Maßnahmen, wie zum Beispiel die Verhängung von Bußgeldern, ergriffen werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass für das Sondervermögen in diesem Falle keine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwahrstelle i. S. d. KAGB zur Verfügung steht. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Sondervermögen bereits vor dem Ende der Laufzeit aufgrund von regulatorischen Anforderungen liquidiert werden muss.

Ferner bestehen hinsichtlich von Nachhaltigkeitsthemen neue Regulierungsvorgaben; insbesondere der sog. Offenlegungsverordnung und Taxonomieverordnung. Auch insoweit bestehen noch ungeklärte Rechtsfragen, die sich nachteilig auf das Sondervermögen auswirken können.

32. Risiko verlorener Kosten und Due Diligence Risiken

Vor Investition in Zielinvestments werden diese grundsätzlich einem Due Diligence Prozess unterzogen, der je nach Art des Zielinvestments unterschiedlich ausgestaltet werden kann. Sollte dann nach Aufwendung der entsprechenden Kosten von einem Zielinvestment – z.B. aufgrund von erkannten Risiken – Abstand genommen werden, können sich diese Kosten durch das betroffene Zielinvestment nicht mehr amortisieren. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass trotz durchgeföhrter Due Diligence etwaige Risiken der Zielinvestments nicht identifiziert oder falsch eingeschätzt werden.

33. Vergütungs- und Kostenrisiko

Vergütungen und Kosten können nach Maßgabe der Anlagebedingungen und/oder der Anlegervereinbarung unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Sondervermögens gehen und dessen wirtschaftliches Ergebnis und etwaige Auszahlungen an die Anleger nachteilig beeinflussen.

Darüber hinaus fallen auch auf Ebene der Sachwert-Zweckgesellschaften bzw. der Zweckgesellschaft und ggf. der Zielinvestments marktübliche Kosten und Vergütungen – etwa für die Organe und Geschäftsleiter – sowie weitere Gebühren und Kosten – z.B. für die Einschaltung von Dienstleistern – an. Insbesondere können auf den unterschiedlichen Investitionsebenen feste, erfolgsabhängige und/oder variable Vergütungen vereinbart werden. Diese Vergütungen und Kosten können zu Gunsten von Gesellschaften der Kontora-Gruppe – z.B. für die Stellung einer Komplementär-GmbH (Haftungsvergütung) und/oder für verschiedene Dienstleistungen nach Maßgabe des Dienstleistungsvertrages zwischen den jeweiligen Sachwert-Zweckgesellschaften bzw. der Zweckgesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft – und/oder zu Gunsten von externen Dritten – anfallen. Diese Vergütungen und Kosten werden nicht unmittelbar dem Sondervermögen in Rechnung gestellt, können sich aber mittelbar auf das Ergebnis des Sondervermögens auswirken.

34. Verwahrstellenvertrag und Verwahrerisiko

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat mit der CACEIS Bank S.A., Germany Branch, als Verwahrstelle einen Vertrag über die Verwahrung der für Rechnung des Sondervermögens angeschafften Vermögensgegenstände geschlossen.

Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzung bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich des Abhandenkommens von verwahrten Finanzinstrumenten bei einem Unterverwahrer haftete die Verwahrstelle nicht, wenn die Voraussetzungen des § 88 Abs. 4 oder 5 KAGB erfüllt sind. In diesem Fall würde das Sondervermögen wirtschaftlich das Bonitätsrisiko des Unterverwahrers tragen.

Weiterhin werden die Anteilscheine an dem Sondervermögen in einer Sammelurkunde verbrieft und von der Clearstream Banking AG verwahrt. Auch insoweit können sich Risiken ergeben – beispielsweise operationeller Natur – die sich nachteilig auf das Sondervermögen bzw. den Anleger auswirken können.

35. Änderung der Rechtslage

Die rechtlichen Darstellungen und Erläuterungen basieren auf den derzeit geltenden Gesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung und der bekannten Verwaltungspraxis. Es besteht das Risiko, dass sich Gesetze und/oder die Verwaltungspraxis während der Laufzeit des Sondervermögens zum Nachteil des Sondervermögens bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Sachwert-Zweckgesellschaften bzw. Zweckgesellschaften oder sonstiger Beteiligter ändern. Dies

kann zu einer Belastung mit zusätzlichen Kosten und Aufwendungen für die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben und/oder die Einschaltung von rechtlichen und/oder steuerlichen Beratern führen.

Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Rechtsprechung während der Laufzeit des Sondervermögens ändert oder die im Rahmen eines konkreten Rechtsstreits angerufenen Gerichte von einer herrschenden Rechtsprechung abweichen. Dies kann wiederum dazu führen, dass einzelne oder mehrere vertraglich von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den Zielinvestments oder den Sachwert-Zweckgesellschaften bzw. Zweckgesellschaften und ihren jeweiligen Vertragspartnern vereinbarte Regelungen von Gerichten als nicht oder nicht in vollem Umfang wirksam angesehen werden.

Rechtsrisiken bestehen auf allen Investitionsebenen. Beispielsweise könnte im Falle der Investition in eine Unternehmensbeteiligung dieses Unternehmens hinsichtlich seiner Unternehmenstätigkeit rechtlich beschränkt werden. Dies kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

36. Durchleitungsrisiko

Weiterhin unterliegt das Sondervermögen bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft einem Durchleitungsrisiko, denn die Investitionsstruktur der für Rechnung des Sondervermögens getätigten Geschäfte ist mehrstufig. Beispielsweise ist denkbar, dass über eine steuerlich motivierte Blockgesellschaft in einen Zielfonds investiert wird, der wiederum über eine Zweckgesellschaft eine Unternehmensbeteiligung erwirbt. Bei wirtschaftlicher Betrachtung müssen die Erträge daher durch die einzelnen Investitionsebenen an das Sondervermögen und den Anleger zurückgeleitet werden. Auf allen Investitionsebenen besteht daher das Risiko, dass die Durchleitung scheitert, weil zum Beispiel auf einer Investitionsebene ein Insolvenzfall eintritt, oder entsprechende Zahlungen von außenstehenden Gläubigern gepfändet werden. Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

37. Risiko ausländischer Rechtsordnungen

Die Zielinvestments, die Sachwert-Zweckgesellschaften und die Zweckgesellschaften können ihren Sitz im Ausland – auch im Nicht-EU-Ausland – haben oder anderweitig ausländischen Rechtsordnungen unterstehen. Dies gilt für relevante Vertragsverhältnisse und sonstige Rechtsbeziehungen entsprechend.

Soweit ausländisches Recht einschlägig ist, bestehen besondere Risiken. Beispielsweise können ausländische Rechtsfragen schwerer und/oder nur teurer zu klären sein, als inländische Rechtsfragen. Außerdem sind nicht alle ausländischen Rechtsordnungen mit dem inländischen Rechtssystem vergleichbar oder können der inländischen Rechtsordnung sogar widersprechen. Insbesondere kann es zu längeren Gerichts- oder Vollstreckungsverfahren kommen oder für bestimmte Rechtsfragen steht überhaupt kein ordentlicher Rechtsweg zur Verfügung. Ausländische Urteile müssen nicht zwangsläufig im Inland Anerkennung finden und umgekehrt. Außerdem kann in bestimmten Ländern eine höhere Gefahr von politischer Einflussnahme oder hohe Korruptions-

gefahr bestehen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ausländische Zielinvestments mit Zahlungsverboten oder sonstigen behördlichen Anordnungen belegt werden oder verstaatlicht werden. Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

38. Fremdkapitalrisiko

Für Rechnung des Sondervermögens kann nach Maßgabe der Anlagebedingungen und/oder der Anlegervereinbarung Fremdkapitalaufnahme und die Belastung von Vermögenswerten vorgesehen sein. Auf anderen Investitionsebenen, wie beispielsweise den Zielinvestments und Zweckgesellschaften, ist eine Darlehensaufnahme ebenfalls nicht ausgeschlossen. Den jeweiligen Darlehensnehmer treffen daher entsprechende Risiken. Insbesondere besteht die Gefahr, dass der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, fällige Darlehensverpflichtungen bei Fälligkeit erfüllen zu können, was bis zur Insolvenz des Darlehensnehmers führen kann. Auch aus der Bestellung von Sicherheiten können Risiken entstehen. So besteht beispielsweise die Gefahr, dass Sicherheiten unter Wert verwertet werden, was entsprechende Nachteile für den Darlehensnehmer haben kann.

Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann sich mittelbar auf das wirtschaftliche Ergebnis des Sondervermögens auswirken und bis zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

39. Genehmigungsrisiken

Hinsichtlich der Zielinvestments kann nicht ausgeschlossen werden, dass behördliche Genehmigungen erforderlich sind. Beispielsweise kann es sein, dass ein Unternehmen für seine Geschäftstätigkeit einer behördlichen Zulassung bedarf oder die Investition in einen Zielfonds einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Soweit solche Genehmigungserfordernisse bestehen, kann es zu zeitlich verzögerten Genehmigungsverfahren kommen, die länger als ursprünglich ange nommen dauern. Es besteht ferner die Gefahr, dass Genehmigungen gar nicht erteilt werden oder nachträglich angefochten bzw. aufgehoben werden. Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

40. Risiken aus Derivaten

Geschäfte, die Derivate gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust und in Abstimmung mit dem Anlageausschuss des Sondervermögens getätigter werden.

Bei Einsatz bzw. Erwerb von Derivaten bestehen entsprechende Risiken. Diese können insbesondere hohen Wertschwankungen ausgesetzt sein oder wertlos verfallen. Häufig sind Derivate beispielsweise auch mit einem „Hebel“ zum betreffenden Basiswert ausgestattet, der zu einer überproportionalen Wertminderung bzw. zum Totalverlust führen kann. Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das De-

rivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können. Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden. Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Sondervermögens verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts zu tragen. Damit würde das Sondervermögen Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für Derivatgeschäfte Sicherheiten erhalten. Derivate, können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann ggf. nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

41. Risiken bei Fremdfinanzierung auf Anlegerebene

Sollte ein Anleger den Gesamterwerbspreis der Anteile an dem Sondervermögen nicht vollständig aus seinem für Investitionen zur Verfügung stehenden Eigenkapital finanzieren, sondern einen Teil oder den gesamten Ausgabepreis fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass ggf. erzielte bzw. etwaig geleistete Ausschüttungen nicht ausreichen, um die für die Finanzierung des Gesamterwerbspreises anfallenden Zins- und Tilgungsleistungen zu bedienen. Ausschüttungen liegen nach § 11 der Besonderen Anlagebedingungen ausschließlich im Ermessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Anleger hat hierauf keinen Rechtsanspruch. Der eine Fremdfinanzierung aufnehmende Anleger hat seine gegenüber seiner finanziierenden Bank bestehenden Zins- und Tilgungsleistungen auch unabhängig vom Erhalt von Auszahlungen und des Rücknahmepreises aus dem Sondervermögen zu leisten. Dies kann bis zur Insolvenz des Anlegers führen. Von einer Fremdfinanzierung wird daher ausdrücklich abgeraten.

42. Rechtsstreitigkeiten

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass es im Zusammenhang mit dem Sondervermögen bzw. dessen Investitionen oder im Zusammenhang mit sonstigen Verträgen auf allen Investitionsebenen zu Rechtsstreitigkeiten kommt. In diesen Fällen kann es – beispielsweise durch Gerichts- und Prozesskosten – zu negativen Auswirkungen auf die Ertragslage des Sondervermögens kommen. Die Auszahlungen können aus diesem Grund niedriger als geplant sein oder es tritt ein Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals ein.

43. Risiken von Sacheinlagen/Sachentnahmen

Soweit der Anleger Sacheinlagen bzw. Sachentnahmen tätig, bestehen entsprechende Risiken. Insbesondere kann es zu Bewertungsfehlern kommen. Weiterhin sind beispielsweise Übertragungen von Beteiligungen an Private-Equity Zielfonds häufig nur zu bestimmten Terminen zulässig und von Zustimmungen Dritter abhängig. Dies kann dazu führen, dass eine Sacheinlage bzw. Entnahme nicht oder nicht plangemäß vorgenommen werden kann. Weiterhin können sich für den Anleger aus dem Sacheinlage- bzw. Sachentnahmevertrag Haftungsrisiken ergeben, insbesondere im Falle von Vertragsverletzungen.

44. Risiken bei Verschmelzung

Hinsichtlich des Sondervermögens ist eine Verschmelzung nach Maßgabe von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich. Dies ist mit bestimmten Risiken verbunden. Insbesondere besteht das Risiko, dass die Bewertung von Vermögensgegenständen nicht richtig ist, was sich nachteilig auf das Sondervermögen bzw. seine Anleger auswirken kann.

45. Risiken bei Investitionen in Investmentanteile nach § 1 Abs. 11 Nr. 5 KWG

Für Rechnung des Sondervermögens darf in Investmentanteile gemäß § 1 Abs. 11 Nr. 5 KWG investiert werden. Bei Investmentanteilen kann es sich u.a. um andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „**OGAW**“) handeln. Investitionen in OGAW sind mit spezifischen Risiken verbunden. Beispielsweise kann ein OGAW bei einem hohen Investitionsanteil in börsennotierten Wertpapieren erhöhte Volatilität aufweisen. Ferner handelt es sich bei OGAW um offene Investmentvermögen, d.h. die Anteile an einem OGAW können zu festgelegten Rücknahmeterminen grundsätzlich zurückgegeben werden. Allerdings kann es unter bestimmten Umständen dazu kommen, dass die Anteilsrücknahmen beschränkt oder ausgesetzt wird, so dass für Rechnung des Sondervermögens die Anteile an dem OGAW nicht wie beabsichtigt zurückgegeben werden können, was die Liquiditätslage des Sondervermögens nachteilig beeinflussen kann. Da die Manager einzelner OGAW voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere OGAW gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Gemäß § 1 Abs. 11 Nr. 5 KWG darf aber auch in Investmentvermögen investiert werden, die keine OGAW darstellen. Auch dies ist mit bestimmten Risiken behaftet, sobald es beispielsweise

zu einer Aussetzung oder Beschränkung der Anteilsrückgaben kommt (siehe hierzu sinngemäß vorangehenden Absatz).

Auch wenn dies zum angegebenen Stand dieses Informationsdokumentes nicht konkret geplant ist, können für Rechnung des Sondervermögens auch sog. „Hedgefonds“ erworben werden. Hedgefonds zeichnen sich durch Anlagestrategien aus, die mit besonders hohen (Total-) Verlustrisiken verbunden sind, wie zum Beispiel der Einsatz von Leverage in beträchtlichem Umfang.

Bei der Investition in Investmentanteile können sich ferner je nach konkreter Anlagestrategie die in diesem Risikokapitel beschriebenen Risiken (ggf. mittelbar) entsprechend verwirklichen. Weitere Informationen zu den Risiken bei Zielfondsinvestitionen können dem Kapitel N IV. „Besondere Risiken bei Zielfondsinvestitionen“ entnommen werden.

46. Risiken bei Anteilsrücknahmen und Anteilsausgaben

Anteilsrücknahmen belasten die Liquiditätslage des Sondervermögens bzw. können zu Liquiditätsabflüssen führen. Anteilsrücknahmen können u.a. dazu führen, dass für Rechnung des Sondervermögens Vermögensgegenstände veräußert werden müssen, um die erforderliche Liquidität zu generieren. Dies kann zu Transaktionskosten führen, die sich auf das Ergebnis des Sondervermögens nachteilig auswirken.

Gemäß § 98 KAGB und den diesbezüglichen Regelungen in den Anlagebedingungen kann es bei Anteilsrückgaben dazu kommen, dass die Anteilsrücknahme beschränkt oder ausgesetzt wird. Dies hat für den Anleger zur Folge, dass er seine Anteile an dem Sondervermögen – ggf. dauerhaft – nicht oder nicht vollständig an dem von ihm beabsichtigten Rückgabetermin zurückgeben kann. Auch im Fall einer Beschränkung bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, zum Beispiel wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilsrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilsrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung oder Beschränkung der Rücknahme. Kann die Aussetzung der Anteilsrücknahme nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums beendet werden, besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen vorzeitig abgewickelt werden muss.

Anteilsausgaben führen grundsätzlich dazu, dass dem Sondervermögen Liquidität zufließt, soweit keine Sacheinlage erbracht wird. Durch Anlage der Liquidität können Transaktionskosten entstehen. Sollten keine erfolgsversprechenden Vermögensgegenstände als Investitionsobjekt identifiziert werden können, besteht die Gefahr, dass sich dies bei geringer Rendite der Liquiditätsanlage negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung des Sondervermögens auswirkt.

47. Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das KAGB, die Anlagebedingungen und der Anlegervereinbarung vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Sondervermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmaßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen

Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktgröße, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

48. Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

49. Risiken bei der Investition in Finanzinstrumente nach § 1 Abs. 11 Nr. 1 bis 8 KWG

Für Rechnung des Sondervermögens kann in Finanzinstrumente nach § 1 Abs. 11 Nr. 1 bis Nr. 8 KWG – wie z. B. Aktien und Devisen – investiert werden. Finanzinstrumente unterliegen je nach Eigenart spezifischen Risiken. Beispielsweise unterliegen Deviseninvestitionen insbesondere Wechselkursrisiken. Regelmäßig unterliegen Investitionen in Finanzinstrumente dem Totalverlustrisiko. Je nach Eigenart des Finanzinstrumentes kann darüber hinaus auch das Risiko bestehen, dass über den Investitionsbetrag zusätzliche Beträge aufgebracht werden müssen (sog. Nachschussrisiko).

50. Kursänderungsrisiko von Aktien, Insolvenzrisiko, Risiko von Delisting

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Ungewöhnliche Ereignisse oder irrationales Marktverhalten können auch kurzfristig zu starken Kursrückgängen bis hin zu einem „Börsencrash“ führen. Insbesondere in solchen Situationen ist es möglich, dass es zu einer (ggf. langfristigen) Aussetzung des Börsenhandels kommt, was sich nachteilig auf ein Aktieninvestment auswirken kann.

Generell besteht die Gefahr, dass eine Aktiengesellschaft in die Insolvenz gerät. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. In einem Insolvenzverfahren werden Ansprüche von Aktionären regelmäßig erst nach anderen Gläubigern befriedigt, was häufig zu einem Totalverlust führt.

Weiterhin besteht die Gefahr, dass eine bestehende Börsennotierung aufgehoben wird (sog. „De-listing“). Dies kann mit Nachteilen für die betroffenen Aktionären verbunden sein. Beispielsweise können Aktien dann ggf. nicht mehr über organisierte Handelsplätze verkauft werden.

51. Zinsänderungsrisiko, Risiken bei Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere bzw. Rentenpapiere

Soweit in festverzinsliche Wertpapiere investiert wird, besteht das Risiko, dass der Schuldner insolvent wird und ausfällt. Dies kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Weiterhin besteht das allgemeine Risiko von Zahlungsverzug.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Anleihebedingungen auch ohne Mitwirkung des Gläubigers bzw. mit Mehrheitsentscheidung geändert werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass Anleihebedingungen zum Nachteil des einzelnen Gläubigers abgeändert werden können. Ferner sind unter bestimmten Voraussetzungen Schuldenschnitte und/oder Zahlungsaufschübe möglich, die sich nachteilig auf eine Investition in festverzinsliche Wertpapiere auswirken können. Soweit festverzinsliche Wertpapiere auf eine Fremdwährung lauten, besteht das allgemeine Fremdwährungsrisiko.

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt häufig dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben grundsätzlich geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber häufig geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln. Auch die Kreditwürdigkeit des Emittenten kann sich nachteilig auf den Kurs eines festverzinslichen Wertpapiers auswirken.

Die vorstehenden Risiken gelten auch bei der Investition in Staatsanleihen entsprechend. Die Verwirklichung der vorstehenden Risiken kann bis zum Totalverlust der Investition in ein festverzinsliches Wertpapier führen.

52. Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Ggf. wird in Wandel- und Optionsanleihen investiert. Wandel -und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich

daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

53. Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen AIF ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet oder zahlungsunfähig wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Kapitalverwaltungsgesellschaft für das Sondervermögen betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für das Sondervermögen entstehen.

54. Risiko bei der Investition in Edelmetalle

Für Rechnung des Sondervermögens kann nach Maßgabe der Anlagebedingungen in Edelmetalle im Sinne von § 284 Abs. 2 Nr. 2 i) KAGB investiert werden. Dies ist mit bestimmten Risiken bis hin zum Risiko des Totalverlustes verbunden. Investitionen in Edelmetalle erzielen grundsätzlich keine laufende Ausschüttung von Erträgen. Edelmetallinvestitionen sind insbesondere dem Risiko von Marktpreisschwankungen ausgesetzt. Ferner erfolgen Investitionen in Edelmetalle häufig in Form von Fremdwährungen. In diesem Falle bestehen Wechselkursrisiken. Weiterhin kann der Handel mit Edelmetallen Beschränkungen – beispielsweise aufgrund von politischen Sanktionen – unterliegen, was sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Sondervermögens auswirken kann.

55. Risiken aus der Beteiligung an Sachwert-Zweckgesellschaften

Für Rechnung des Sondervermögens können auch Beteiligungen an Sachwert-Zweckgesellschaften bzw. Zweckgesellschaften begründen bzw. erworben werden, um auf diesem Weg Investitionen vorzunehmen. Die Beteiligungen an den Sachwert-Zweckgesellschaften bzw. Zweckgesellschaften sind mit Risiken verbunden. Soweit nachfolgend Risiken der Sachwert-Zweckgesellschaften beschrieben werden, gelten die Risiken für die Zweckgesellschaften entsprechend.

Durch die für Rechnung des Sondervermögens begründete Beteiligung an den Sachwert-Zweckgesellschaften nimmt das Sondervermögen mittelbar an dem wirtschaftlichen Ergebnis der Sachwert-Zweckgesellschaften teil. Sollten sich die Sachwert-Zweckgesellschaften wirtschaftlich nicht wie erhofft entwickeln, kann sich dies nachteilhaft auf das Sondervermögen auswirken. Insbesondere im Falle einer Insolvenz einer Sachwert-Zweckgesellschaft kann die Beteiligung an dieser Sachwert-Zweckgesellschaft einen Totalverlust erleiden. Auf Ebene der Sachwert-Zweckgesellschaften können zusätzliche Kosten entstehen.

Der Anleger ist an den Sachwert-Zweckgesellschaften nicht unmittelbar selbst beteiligt. Er hat daher auf Ebene der Sachwert-Zweckgesellschaften keinen unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsführung oder Einsichts- bzw. Auskunftsansprüche.

Es ist möglich, dass für Rechnung des Sondervermögens – beispielsweise aufgrund von gesetzlichen Vorgaben – den Sachwert-Zweckgesellschaften nicht wirksam Beitritt beigetreten bzw. die Beteiligung nicht wirksam erworben wird. In diesem Fall nimmt das Sondervermögen wirtschaftlich nicht an der wirtschaftlichen Entwicklung der Sachwert-Zweckgesellschaften teil, sondern bleibt wirtschaftlich auf Ansprüche auf Rückerstattung ihrer Einlage und ggf. Schadensersatz verwiesen.

Weiterhin können hinsichtlich der Sachwert-Zweckgesellschaften u.a. gesetzliche Vorschriften zum Kapitalerhalt bestehen, was insbesondere dazu führen kann, dass erhaltene Auszahlungen an die betroffene Sachwert-Zweckgesellschaft zurückgezahlt werden müssen.

Nach aktueller Rechtslage sind die Sachwert-Zweckgesellschaften nicht Gegenstand der durch die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM-Richtlinie“) eingeführten Regulierung oder vergleichbareraufsichtsrechtlicher Regelungen. Insofern besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung der Sachwert-Zweckgesellschaften Maßnahmen ergreift oder Handlungen vornimmt, die bei einer regulierten Gesellschaft wie der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht möglich wären.

Sofern Beteiligungen an Sachwert-Zweckgesellschaften von einem Dritten erworben werden, wird für Rechnung des Sondervermögens in die Rechtsstellung des Veräußerers bei der betreffenden Sachwert-Zweckgesellschaft eingetreten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass infolge des Erwerbs etwaige unvorhergesehene Verbindlichkeiten des Veräußerers gegenüber der Sachwert-Zweckgesellschaft oder einem Gläubiger der Sachwert-Zweckgesellschaft übernommen werden oder sich Schadensersatzpflichten aus dem Unternehmenskaufvertrag ergeben.

Zudem unterliegt ein Unternehmensanteil grundsätzlich Unsicherheitsfaktoren bezüglich seiner wirtschaftlichen Bewertung. Dies kann dazu führen, dass für einen Anteil an einer Sachwert-Zweckgesellschaft mehr bezahlt wird als wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft (zu Lasten des Sondervermögens) aus den Sachwert-Zweckgesellschaften ausgeschlossen oder die Beteiligung der Kapitalverwaltungsgesellschaft an der Sachwert-Zweckgesellschaft veräußert werden sollte, besteht das Risiko, dass sowohl die Abfindung als auch der Veräußerungserlös unterhalb des Betrages liegen kann, der für die Beteiligung aufgewendet wurde.

Auf Ebene der Sachwert-Zweckgesellschaften kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass für Rechnung des Sondervermögens nur einen Minderheitsanteil – ggf. nach erfolgter Kapitalerhöhung – gehalten wird. Dies kann dazu führen, dass die Interessen des Sondervermögens auf Ebene der Sachwert-Zweckgesellschaften durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht durchgesetzt werden können.

Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis des Sondervermögens auswirken und bis hin zum Totalverlust des vom Anleger in diese Beteiligung investierten Kapitals führen.

56. Risiko der Konsolidierung des Sondervermögens

Anleger, die bereits unabhängig von der Beteiligung am Sondervermögen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, haben das Sondervermögen unter den Voraussetzungen von § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB ggf. zu konsolidieren. So besteht ein beherrschender Einfluss eines Anlegers, wenn er bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Auch unselbständige Sondervermögen des Privatrechts erfüllen den Begriff einer Zweckgesellschaft in diesem Sinne. Ausgenommen sind insoweit lediglich Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar sind, oder als Sondervermögen aufgelegte geschlossene inländische Spezial-AIF oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten geschlossenen inländischen Spezial-AIF vergleichbar sind. Die Voraussetzungen einer Ausnahme werden durch das vorliegende Sondervermögen nicht erfüllt.

Sofern Anleger einen beherrschenden Einfluss auf das Sondervermögen haben und in der Zusammenschau mit diesem die Voraussetzungen einer großenabhangigen Befreiung i.S.v. § 293 HGB nicht erfüllen, können diese aufgrund ihrer Beteiligung zur erstmaligen Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sein.

Mit der Konsolidierung bzw. der erstmaligen Aufstellung eines Konzernabschlusses sind interne und externe Kosten verbunden, die das Vermögen des Anlegers belasten und sich auf deren Liquidität auswirken können.

III. Besondere Risiken aus Private-Equity-Beteiligungen

1. Allgemeine Risiken aus Private-Equity-Beteiligungen

Im Falle eines Zielinvestments nach § 5 Nr. 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen (vor- und nachstehend „**Private-Equity-Beteiligung**“) wird für Rechnung des Sondervermögens – ggf. mittelbar über Zweckgesellschaften – eine Unternehmensbeteiligung begründet und diesem Unternehmen (mittelbar) grds. Eigenkapital zur Verfügung gestellt. Mit einem solchen Zielinvestment sind für den Anleger daher die spezifischen Risiken einer Private-Equity-Beteiligung verbunden. Insbesondere tragen Private-Equity-Investoren das allgemeine wirtschaftliche Risiko des jeweiligen Unternehmens.

Hierbei erhalten Private-Equity-Investoren für ihre Private-Equity-Beteiligung regelmäßig weder Sicherheiten noch eine fest vereinbarte Zins- oder Tilgungszahlung, sondern grundsätzlich den Erlös aus der Veräußerung ihrer Beteiligung an dem Unternehmen. Private-Equity-Investoren werden in einer Insolvenz des Unternehmens regelmäßig nachrangig nach anderen Gläubigern bedient. Auch ist darauf hinzuweisen, dass Beteiligungen an Private-Equity-Beteiligungen ganz erheblichen Wertschwankungen unterliegen können. Daher besteht eine erhöhte Volatilität von Private-Equity-Beteiligungen.

Ggf. verfügt ein Private-Equity-Investor nur über eine Minderheitsbeteiligung an einem Unternehmen, so dass er seine Interessen ggf. auf Ebene des Unternehmens nicht durchsetzen kann. Infolge von Kapitalerhöhungen kann es auch dazu kommen, dass der Stimmrechtsanteil eines Privat-Equity-Investors an dem Unternehmen absinkt (sog. „Verwässerungseffekt“).

Die vorgenannten Risiken können sich mittelbar negativ auf das Sondervermögen und damit auch auf den Anleger auswirken.

2. Risiken aufgrund von Kapitalabrufen

Private-Equity-Investoren müssen die zur Einzahlung von Kapitalabrufen notwendige Liquidität vorhalten. Bei Einzahlungsverzug kann der Private-Equity-Investor mit Verzugszinsen belastet werden. Zudem können gegen ihn weitere Ansprüche wegen verzögerter Einzahlung der Kapitalabrufe (bis hin zu seinem Ausschluss aus dem Unternehmen) geltend gemacht werden.

3. Investitions- und Desinvestitionsrisiko

Ein abgeschlossener Anteilskaufvertrag für eine Private-Equity-Beteiligung könnte unwirksam sein oder es könnte u. a. aufgrund von Vertragsverletzungen zu Schadensersatzverpflichtungen kommen. Es ist möglich, dass im Anteilskaufvertrag u. a. nur eingeschränkt Garantien abgegeben werden, Haftungsbeschränkungen bestehen oder gesetzliche Verjährungsfristen abgekürzt sind.

Ferner ist eine Unternehmensbewertung immer mit Unsicherheiten und Risiken verbunden, weil sich nachträglich beispielsweise hierfür zugrunde gelegte Prämissen als unzutreffend herausstellen. Daher besteht insbesondere die Gefahr, dass hinsichtlich der Private-Equity-Beteiligung ein zu hoher Kaufpreis gezahlt wird.

Weiterhin werden Private-Equity-Investoren regelmäßig Minderheitsgesellschafter des Unternehmens, was beispielsweise dazu führen kann, dass ein Private-Equity-Investor auf Ebene des Unternehmens seine Interessen nicht durchsetzen kann.

Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sowie die Rendite hängt bei Private-Equity-Beteiligungen weiterhin davon ab, wie erfolgreich die erworbenen Unternehmen veräußern werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Veräußerung der Unternehmen das ursprünglich eingesetzte Kapital nicht oder nicht vollständig wieder zurückgezahlt und dass keine Rendite erwirtschaftet wird. Da die Unternehmen einer Private-Equity-Beteiligung grundsätzlich keine regelmäßigen Ausschüttungen vornehmen, erfolgt bei einer Privat-Equity-Beteiligung i. d. R. keine Rückführung des investierten Kapitals vor Veräußerung der Unternehmen.

Es besteht für die Veräußerung von Private-Equity-Beteiligung regelmäßig keine Börse oder ein vergleichbar geregelter Markt und die Wertentwicklung von Unternehmen ist nur schwer vorherzusagen. Es ist daher möglich, dass die Desinvestition einer Private-Equity-Beteiligung sich zeitlich stark verzögert, nur zu wirtschaftlich schlechten Konditionen oder sogar unmöglich ist. Ggf. werden auch Lock-Up-Perioden vereinbart, in denen ein Investor seine Private-Equity-Beteiligung nicht veräußern kann.

Bei der Veräußerung von Private-Equity-Beteiligungen können Verkäufer möglicherweise verpflichtet sein, gegenüber dem Käufer der Beteiligungen bestimmte Garantien bezüglich des zu veräußernden Unternehmens zu übernehmen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn (Eventual-) Verbindlichkeiten (beispielsweise bezüglich Ruhestandsbezügen der Mitarbeiter, Steuerschulden oder laufender Rechtsstreitigkeiten mit Dritten) des zu veräußernden Unternehmens zum Zeitpunkt der Transaktion der Höhe und Fälligkeit nach nicht zuverlässig zu bestimmen sind. Ist ein Verkäufer im Fall der Verletzung einer solchen Garantie verpflichtet, den Käufer einer Private-Equity-Beteiligung schadlos zu halten, bedeutet dies möglicherweise zusätzliche Verpflichtungen für das Sondervermögen bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Auch im Übrigen kann sich aus dem Verkauf einer Private-Equity-Beteiligung eine Haftung des Verkäufers ergeben, z. B. aufgrund etwaiger Verzugszinsen. Die Veräußerung von Private-Equity-Beteiligungen kann unter Umständen auch gewisse Steuerverpflichtungen nach sich ziehen.

4. Haftungsrisiken

Als Gesellschafter des Unternehmens treffen die Private-Equity-Investoren grundsätzlich die gesetzlichen Verpflichtungen zur Kapitalerhaltung, wie beispielsweise § 30 GmbHG. Ein Verstoß gegen Kapitalerhaltungsvorschriften könnte dazu führen, dass man sich gegenüber dem Unternehmen schadensersatzpflichtig macht oder erhaltene Gelder zurückzuzahlen hat. Dies kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

5. Risiko bei „recallables“

Soweit für Rechnung des Sondervermögens in Private-Equity-Beteiligungen investiert wird, kann das Sondervermögen (mittelbar) auch nach Veräußerung der Private-Equity-Beteiligungen Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt sein. Dies gilt insbesondere, soweit für Rechnung des Sondervermögens (mittelbar) Verkäufergarantien übernommen worden sind. In diesen Fällen muss das Sondervermögen daher damit rechnen, bereits erhaltene Auszahlungen wieder zurückzahlen zu müssen.

6. Besondere Risiken bei Start-Up Unternehmen und Desinvestitionsrisiko

Die Rentabilität einer Privat-Equity-Beteiligung hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Unternehmens ab. Das einzelne Unternehmen kann ggf. als sog. Start-up keine oder nur eine kurze operative Vergangenheit haben und daher möglicherweise noch nicht über ein markterprobtes Geschäftsmodell, eine ausgereifte Produktpalette oder ein erfahre-

nes Management verfügen. Beteiligungen an solchen Unternehmen sind typischerweise mit wesentlich größeren Risiken verbunden als Beteiligungen an großen und etablierten Unternehmen. Aber auch bei etablierten Unternehmen besteht das Risiko, dass die erwartete wirtschaftliche Entwicklung nicht eintritt, sodass auch hier im Ergebnis verringerte Einnahmen der Private-Equity-Zielfonds und damit verringerte Ausschüttungen an das Sondervermögen nicht ausgeschlossen werden können.

IV. Besondere Risiken bei Zielfondsinvestitionen

Zielinvestments können in Form von Zielfonds erfolgen, die beispielsweise im Schwerpunkt eine Private-Debt-Strategie, eine Private-Equity-Strategie oder eine Aktien-Strategieverfolgen, d. h. z. B. Private-Equity-Beteiligungen bzw. Aktieninvestments an öffentlichen Börsenplätzen eingehen, verwalten und veräußern.

Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass die Zielfonds in andere Fondsstrukturen investieren (sog. Dachfondsstrategie). In diesem Fall gelten die nachfolgenden Risikohinweise grundsätzlich sinngemäß (siehe zu den Risiken aus Investitionen in Zielfonds auch Kapitel N III. Nr. 45 „Risiken bei Investitionen in Investmentanteile nach § 1 Abs. 11 Nr. 5 KWG“).

Zielfonds aus dem Bereich Private-Equity beteiligen sich unmittelbar oder mittelbar an – im Regelfall nicht börsennotierten – Unternehmen und können ihnen über verschiedene Beteiligungsinstrumente sowohl Eigen- als auch Fremdkapital zur Verfügung stellen. Auf Ebene der Zielfonds bestehen hinsichtlich der Unternehmen, in die die Zielfonds investiert haben, daher die zuvor unter Ziffer III. unter der Überschrift „Besondere Risiken aus Private-Equity-Beteiligungen“ beschriebenen Risiken. Die Zielfonds erhalten i. d. R. weder Sicherheiten von den Unternehmen noch erfolgen fest vereinbarte regelmäßige Dividenden- oder Tilgungszahlungen. Die Zielfonds erzielen i. d. R. Rückflüsse im Wesentlichen erst aus dem Erlös der Veräußerung der Beteiligung an dem Unternehmen. Im Fall der Insolvenz eines Unternehmens haben die beteiligten Zielfonds und damit auch das Sondervermögen sowie der Anleger ggf. erst nach Befriedigung aller sonstigen Gläubiger einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihnen eingezahlten Kapitals. Im Fall der Insolvenz eines Unternehmens kommt es für das Sondervermögen meistens nicht oder nur teilweise zu einer Rückzahlung des investierten Kapitals.

Private-Debt-Fonds vergeben oder erwerben Darlehen außerhalb des Bankensektors. Es kann sich um unbesicherte oder besicherte Darlehen handeln. Es handelt sich ferner in der Regel um illiquide Darlehen, die nicht als Wertpapiere verbrieft sind. Die Instrumente von Private-Debt-Fonds reichen von erstrangig besicherten Krediten (sog. „Senior Secured Loans“) über nachrangige, unbesicherte Kredite (sog. „Junior Unsecured Loans“) bis hin zu Mezzaninekapital.

Eine beispielhafte Private-Debt-Strategie ist eine sog. „Distressed-Debt-Strategie“, bei der leistungsgestörte Darlehen und/oder Darlehen von Schuldern mit niedriger Bonität im Sekundärmarkt mit einem Abschlag zum Nominalwert erworben werden. Private-Debt-Fonds tragen u. a. die allgemeinen Risiken eines Darlehensgebers, wie insbesondere das Ausfallrisiko des Darle-

hensnehmers. Insoweit gelten die in diesem Kapitel unter V. „Besondere Risiken bei der Gewährung von Gelddarlehen nach § 285 Abs. 3 KAGB“ gemachten Ausführungen sinngemäß. Private-Debt-Fonds weisen daher regelmäßig eine hohe Volatilität auf.

Soweit Zielfonds in Aktien investieren, die an öffentlichen Börsenplätzen gehandelt werden, bestehen entsprechende Risiken, wie insbesondere das Risiko von Kursrückgängen. Wegen weiterer Einzelheiten zu solchen Aktieninvestments wird ergänzend auf Kapitel N III. Nr. 50. „Kursänderungsrisiko von Aktien, Insolvenzrisiko, Risiko von Delisting“ Bezug genommen.

Es sind auch Investitionen in Zielfonds möglich, die gemäß ihrer Anlagestrategie (auch) in festverzinsliche Wertpapiere investieren, was mit bestimmten Risiken verbunden ist. Beispielsweise kann es bei solchen Investitionen zu Zahlungsausfällen und Zahlungsverzögerungen kommen. Wegen weiterer Einzelheiten zu den Risiken bei der Investition in festverzinsliche Wertpapiere wird ergänzend auf Kapitel N III. Nr. 51. „Zinsänderungsrisiko, Risiken bei Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere bzw. Rentenpapiere“ Bezug genommen.

1. Allgemeine Risiken von Dachfonds

Die Erträge des Sondervermögens basieren bei Investitionen in Zielfonds auf den Erträgen der Zielfonds, deren Erträge wiederum auf deren Investitionen beruhen. Jede negative Entwicklung bei den Zielfonds bzw. den von diesen begründeten Investitionen wirkt sich daher negativ auf das Sondervermögen aus. Das Sondervermögen trägt nach dem Dachfondskonzept das Risiko, dass auf Ebene der Zielfonds nicht genügend Investitionsmöglichkeiten im gewünschten Maße verfügbar sind. Es besteht weiterhin das Risiko, dass sich die Zielfonds und die von den Zielfonds begründet Investitionen nicht erwartungsgemäß entwickeln.

Auch hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft nur eingeschränkte Möglichkeiten einer Due Diligence bei den Zielfonds, da sie von den Informationen, die zur Verfügung gestellt werden, abhängig ist. Wesentliche Risiken könnten daher ggf. unentdeckt bleiben. Auf die Auswahl der Zielfonds in Bezug auf deren Investitionen hat das Sondervermögen bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft keinen bzw. nur eingeschränkten Einfluss.

Zielfonds werden ihren Sitz regelmäßig im Ausland – auch im nicht EU-Ausland – haben, was mit bestimmten Risiken verbunden ist. Beispielsweise kann im Ausland ein geringeres Regulierungsniveau bzw. ein geringerer Anlegerschutz bestehen, was sich nachteilig auf das Sondervermögen als (mittelbarer) Zielfondsinvestor auswirken kann.

Auch die Entscheidungen eines Zielfonds über Kauf bzw. Verkauf einer Investition oder der Begründung eines Darlehens wird das Sondervermögen bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht beeinflussen können. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat auch keinen Einfluss darauf, in welchem Maße Zielfonds Due-Diligence-Prüfungen vor Erwerb von Investitionen durchführen und ob sie vor Eingehen einer Investition die richtigen Entscheidungen treffen.

Die Vergütung des Managements von Zielfonds ist oftmals zu einem Teil erfolgsabhängig gestaltet. Dies kann ein Anreiz für den Abschluss besonders riskanter Geschäfte sein, aus denen

sich das jeweilige Management eine höhere Rendite und damit eine Steigerung der erfolgsabhängigen Vergütung erhofft, was zur Eingehung übermäßiger Risiken verleiten kann.

Dachfonds investieren regelmäßig über eine mehrstufige Beteiligungsstruktur mittelbar. Beispielsweise könnte sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Sondervermögens über eine steuerliche Blockergesellschaft an einem Zielfonds beteiligen, der einen Unternehmensanteil bzw. ein Darlehen erwirbt. Auf allen Investitionsebenen besteht das Risiko, dass beispielsweise aus rechtlichen Gründen die jeweiligen Beteiligungen bzw. das Darlehen nicht wirksam begründet worden sind, was sich nachteilig auf das Sondervermögen auswirken kann.

Ferner werden die Einzahlungsverpflichtungen gegenüber den Zielfonds mit Private-Equity-Strategie regelmäßig nicht unverzüglich, sondern erst mit einem oder mehreren Kapitalabrufen abgerufen, sobald der Zielfonds das Kapital benötigt. Es besteht daher das Risiko, dass das Sondervermögen beim entsprechenden Kapitalabruf nicht über die notwendige Liquidität verfügt.

Weiterhin entstehen auch auf Ebene von Dachfonds und den von diesen getätigten Zielfondsinvestitionen Kosten und Gebühren, die sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Sondervermögens auswirken können.

Die vorgenannten Risiken können sich nachteilig für den Anleger bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals auswirken.

2. Wertentwicklung der Zielfonds mit Private-Equity-Strategie

Die Wertentwicklung der Zielfonds mit Private-Equity-Strategie ist wesentlich von der Wertentwicklung der jeweiligen Unternehmen abhängig. Diese wirtschaftliche Entwicklung wird von einer Vielzahl wirtschaftlicher Faktoren beeinflusst, wie zum Beispiel der Wettbewerbssituation auf den relevanten Märkten, mikro- und makroökonomischen Entwicklungen an den jeweiligen Standorten, Wirtschaftsregionen und Volkswirtschaften sowie den allgemeinen wirtschaftlichen und geopolitische Rahmenbedingungen.

Es besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung der Zielfonds hinter den Erwartungen zurückbleibt, ganz ausbleibt oder sogar negativ ist, da Fehler bei der Auswahl der Unternehmen unterlaufen sind. Die Wertentwicklung der Zielfonds wird hinter den Erwartungen zurückbleiben, wenn die Veräußerungserlöse für die Beteiligungen an den Unternehmen kleiner als geplant ausfallen oder ganz entfallen oder zeitlich nur verzögert realisiert werden können.

3. Risiko von Sachausschüttungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zielfonds, z. B. im Rahmen ihrer Liquidation, berechtigt sein werden, Vermögensgegenstände im Wege der Sachausschüttung auf den Investor zu übertragen. In diesem Fall treffen die Risiken aus dem Halten und der Verwertung dieser Vermögensgegenstände wirtschaftlich das Sondervermögen. Dies kann die Desinvestitionsphase bzw. Liquidationsphase des Sondervermögens verlängern und/oder dessen wirtschaftliche Entwicklung nachteilig beeinflussen.

4. Beschränkte Risikodiversifizierung

Bei Investition in einen Zielfonds hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft keinen Einfluss darauf, wie viele Investitionen von dem Zielfonds letztlich begründet werden. Begründet ein Zielfonds beispielsweise nur eine Private-Equity-Beteiligung ist das Sondervermögen von den wirtschaftlichen Entwicklungen des entsprechenden Unternehmens in besonders hohem Maße abhängig. Dies gilt im Falle anderer Vermögensgegenstände entsprechend. Eine Risikostreuung über mehrere Investitionen findet in diesem Falle nicht statt. Dies kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

5. Übernahme von Anteilen an den Zielfonds/Erwerbsrisiko/Einzahlungsrisiko

Das Sondervermögen trägt das Risiko, dass der Zielfonds, an dem sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Sondervermögens beteiligt, nicht wirksam begründet worden ist. Sofern dies der Fall ist, kann dies – insbesondere durch zusätzlich anfallende Kosten für gesellschaftsrechtliche Maßnahmen – nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Zielfonds und/oder des Sondervermögens haben.

Auch besteht das Risiko, dass die sich aus dem Erwerb der Anteile an Zielfonds ergebenden Einzahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden können, wenn zum Beispiel Anleger des Sondervermögens ihre bestehenden Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Sondervermögen nicht erfüllen. Dies kann bis hin zur Insolvenz der Kapitalverwaltungsgesellschaft führen. Die vorstehend genannten Risiken können für den Anleger den teilweisen oder vollständigen Verlust des von ihm eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

6. Risiko aus fehlender Vermögens- und Haftungstrennung bei Teifonds bzw. Aktienklassen

Bei den Zielfonds kann es sich um sogenannte Teifonds handeln. Denkbar ist auch, dass in einer von mehreren Anteilklassen eines Zielfonds investiert wird. Je nach anwendbarem (internationalen) Recht kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Sondervermögen (mittelbar) auch für solche Teifonds bzw. Anteilklassen haftet, für die gar kein Zielinvestment begründet worden ist. Dies kann bis zum Totalverlust des Anlegers führen.

7. Risiko aus Minderheitsrechten

Es ist davon auszugehen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Ebene der Zielfonds nur über die Stellung eines Minderheitsgesellschafters bzw. nicht über die Stimmenmehrheit verfügt. Somit besteht das Risiko, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus ihrer Sicht nachteilige Entscheidungen zu Lasten des Sondervermögens nicht verhindern kann. Diese Risiken bestehen sinngemäß entsprechend für die Private-Equity-Beteiligung und Aktieninvestments der Zielfonds. Auch ein Private-Debt-Fonds wird regelmäßig nur beschränkte Möglichkeiten der Einflussnahme auf den jeweiligen Darlehensnehmer haben. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Entscheidungen getroffen werden, die sich nachteilig auf den Zielfonds bzw. das Sondervermögen auswirken.

8. Risiko aus der Beauftragung externer Dienstleister und einer Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Zielfonds werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf externe Dienstleister sowie – soweit rechtlich vorgeschrieben – auf eine Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgreifen. Die Zielfonds tragen daher auch Risiken aus dem Herrschaftsbereich dieser externen Dienstleister und der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wie zum Beispiel die Risiken von operativem Fehlverhalten, technischem Versagen und kriminellen Handlungen. Die Verwirklichung eines solchen Risikos kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Zielfonds auswirken.

Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann für den Anleger bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals führen.

9. Rückzahlungsverpflichtungen der Zielfonds und Rückforderungsansprüche gegenüber den Anlegern („recallables“)

Die Zielfonds können Auszahlungen an das Sondervermögen bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft unter dem Vorbehalt des Wiederabrufes vornehmen, insbesondere soweit sie ihrerseits Auszahlungen aus Private-Equity-Beteiligungen bzw. Darlehen unter dem Vorbehalt des Wiederabrufes erhalten haben (sog. „recallables“). In diesen Fällen muss das Sondervermögen bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft daher damit rechnen, bereits erhaltene Auszahlungen wieder an die Zielfonds zurückzahlen zu müssen.

10. Management- und Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg der Zielfonds hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements sowie der Qualität der externen Vertragspartner ab. Der Verlust von unternehmenstragenden Personen kann sich zum Beispiel negativ auf die Auswahl von Private-Equity-Beteiligungen, Aktieninvestitionen oder der Darlehensvergabe auswirken. Ferner sind Fehlentscheidungen des Managements mit ebenfalls negativen Auswirkungen auf den Beteiligungsverlauf nicht auszuschließen. Die vorstehend dargestellten Risiken können dazu führen, dass das angestrebte Ergebnis des Zielfonds verfehlt wird und somit auch verminderte Mittelrückflüsse an die Anleger des Sondervermögens bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals die Folge sind.

11. Besondere Risiken bei Private-Debt-Fonds

Auf Ebene von Private-Debt-Fonds ist häufig ein Einsatz von nicht unerheblicher Fremdfinanzierung üblich (sog. „Leverage“). Hierdurch entstehen besondere Risiken. Beispielsweise liegt in einem solchen Fall ein Liquiditätsrisiko vor, falls der Private-Debt-Fonds fällige Verpflichtungen aus der Fremdkapitalaufnahme nicht erfüllen kann. Dies kann die Insolvenz des betroffenen Zielfonds zur Folge haben.

Soweit der Private-Debt-Fonds eine sog. „Distressed-Debt-Strategie“ verfolgt, bei der leistungsgestörte Darlehen und/oder Darlehen von Schuldern mit niedriger Bonität im Sekundärmarkt mit

einem Abschlag zum Nominalwert erworben werden, bestehen – beispielsweise aufgrund niedriger Schuldnerbonität – besondere Ausfallrisiken. Insbesondere im Falle von Distressed-Debt-Strategien versucht das Fondsmanagement des Private-Debt-Fonds ggf. durch unterschiedliche Maßnahmen auf den Darlehensschuldner einzuwirken, um beispielsweise dessen Bonität wieder zu verbessern. Es besteht das Risiko, dass diese Maßnahmen keinen Erfolg haben oder nicht umgesetzt werden können.

Erhöhte Ausfallrisiken bestehen auch für Private-Debt-Fonds, soweit diese in unbesicherte Darlehensforderungen investieren, weil in diesem Falle bei Leistungsstörungen des Darlehens nicht auf bestellte Sicherheiten zurückgegriffen werden kann.

Die durch Private-Debt-Fonds vergebenen bzw. erworbenen Darlehen werden regelmäßig nicht an organisierten Handelsplätzen gehandelt und unterliegen daher einer eingeschränkten Fungibilität. Im Falle von Liquiditätsengpässen auf Ebene des Private-Debt-Fonds kann dieser daher regelmäßig die Darlehensforderungen nicht kurzfristig liquidieren, was bis zur Insolvenz des Private-Debt-Fonds führen kann.

Möglicherweise verlassen sich Private-Debt-Fonds bei ihrer Investitionsentscheidung auf externe Beurteilungen der Bonität der jeweiligen Schuldner (sog. „Ratings“). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Ratings als falsch herausstellen oder das Rating nach der Investitionsentscheidung des Private-Debt-Fonds herabgestuft wird. Wird ohne das Vorliegen von externen Ratings investiert, besteht das Risiko, dass aufgrund von falschen Einschätzungen des Managements des Private-Debt-Fonds oder aufgrund unzureichender Informationslage Fehlentscheidungen bei dem Investitionsprozess bzw. der Darlehensvergabe getroffen werden.

Private-Debt-Fonds können weiterhin Investitionen in sogenannte „High-Yield-Bonds“ vornehmen, die aufgrund besonders hoher Risiken – regelmäßig wegen schlechter Schuldnerbonität – insbesondere eine hohe Verzinsung aufweisen. Daher unterliegen High-Yield-Bonds besonders hohen Ausfallrisiken hinsichtlich des jeweiligen Schuldners. Der Markt für High-Yield-Bonds gilt als illiquide und besonders volatil. High-Yield-Bonds sind für den Schuldner häufig schon vor Fälligkeit rückzahlbar, was dazu führen kann, dass der Private-Debt-Fonds nicht die mit dem Investment erhoffte Rendite erzielen kann. Die Möglichkeit der vorzeitigen Darlehensrückzahlung kann aber auch bei anderen Darlehensformen vorkommen.

Private-Debt-Fonds können auch Instrumente der Kreditabsicherung – beispielsweise in Form eines „Credit-Default-Swaps“ – einsetzen bzw. erwerben. Bei einem „Credit-Default-Swap“ übernimmt eine Gegenpartei beispielsweise gegen Zahlung einer Prämie Kreditausfallrisiken, was mit entsprechenden Risiken, wie insbesondere dem Insolvenzrisiko der Gegenpartei, verbunden ist.

Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann bis zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

V. Besondere Risiken bei der Gewährung von Gelddarlehen nach § 285 Abs. 3 KAGB

Für Rechnung des Sondervermögens können in unterschiedlichen Ausgestaltungsformen Gelddarlehen nach § 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen gewähren werden, an denen für Rechnung des Sondervermögens bereits eine Beteiligung begründet worden ist. Dies ist mit entsprechenden Risiken verbunden.

1. Allgemeine Risiken aus der Darlehensvergabe

Zu den allgemeinen Risiken der Darlehensvergabe gehört insbesondere, dass der Darlehensnehmer in die Insolvenz gerät und die Darlehenssumme nicht oder nicht vollständig zurückerlangt werden kann und sich etwaige Kreditsicherheiten als nicht werthaltig erweisen oder nicht oder nur verzögert verwertet werden können.

Ferner ist möglich, dass der Darlehensnehmer bei der Darlehensvergabe unzutreffende Angaben macht und die Kapitalverwaltungsgesellschaft daher die Bonität des Darlehensnehmers falsch beurteilt.

Als weiteres Risiko ist insbesondere zu nennen, dass es hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bedienung der Darlehen zu Verzögerungen kommt. Weiterhin können Zinsänderungsrisiken bestehen, soweit beispielsweise eine variable Verzinsung vereinbart wird, die an einen Zinsindex gekoppelt ist. Weiterhin besteht für unverbrieftete Darlehensforderungen kein regulierter Börsenplatz, was die Fungibilität von unverbrieften Darlehensforderungen stark einschränkt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für Rechnung des Sondervermögens beispielsweise aufgrund rechtlicher Vorgaben keine wirksamen Darlehensverträge begründet werden. In diesem Fall bleibt das Sondervermögen bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Ansprüche auf Rückerstattung verwiesen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass eine Durchsetzung solcher Ansprüche nicht oder nicht volumnäßig möglich ist bzw. dass das Sondervermögen wirtschaftlich nicht so gestellt wird, wie sie bei einem rechtswirksamen Darlehensvertrag gestanden hätte.

Aufsichtsrechtlich ist für Rechnung des Sondervermögens die Darlehensvergabe nur nach den besonderen Vorgaben von § 285 Abs. 3 KAGB möglich. Verletzt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Darlehensvergabe, kann dies zu aufsichtsrechtlichen Konsequenzen bis zur Rückabwicklung des Darlehens führen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Darlehensverträge gekündigt werden. Wird ein Darlehensvertrag gekündigt, so besteht das Risiko, dass das Sondervermögen den vereinbarten Zins nicht über die gesamte Vertragslaufzeit erhält, was zu Ertragsausfällen auf Ebene des Sondervermögens führen kann.

Denkbar ist auch, dass die Darlehensverträge eine Regelung vorsehen, nach der unter bestimmten Umständen eine Umwandlung der Darlehensverbindlichkeit in Eigenkapital des Darlehensnehmers vorgesehen ist (sog. „equity kicker“). Sollte eine solche Umwandlung in Eigenkapital erfolgen, so trägt das Sondervermögen wirtschaftlich die allgemeinen wirtschaftlichen Risiken des

Darlehensnehmers (siehe hierzu sinngemäß die zuvor unter Ziffer III. unter der Überschrift „Besondere Risiken aus Private-Equity-Beteiligungen“ beschriebenen Risiken).

Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann bis hin zum Totalverlust des von Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2. Besondere Risiken bei Nachrangdarlehen

Für Rechnung des Sondervermögens können sog. „Nachrangdarlehen“ vergeben werden, welche ggf. mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestaltet sind. Der Darlehensgeber tritt im Falle eines qualifizierten Rangrücktrittes mit seinen sämtlichen Forderungen auf Tilgung, Kosten, Verzinsung und Rückzahlung aus den Darlehensverträgen im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) und hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück (§ 39 Abs. 2 InsO). Das Sondervermögen trägt daher wirtschaftlich zum einen alle allgemeinen Risiken, die ein Darlehensgeber zu tragen hat. Hierzu gehört insbesondere, dass der Darlehensnehmer in die Insolvenz gerät und die Darlehenssumme – auch aufgrund der zuvor dargestellten insolvenzrechtlichen Nachrangigkeit – nicht oder nicht vollständig zurückverlangt werden kann. Die Nachrangigkeit erhöht insofern das Ausfallrisiko des Sondervermögens.

Zum anderen können im Falle eines qualifizierten Rangrücktrittes Zahlungen an das Sondervermögen nur bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers erfolgen. Dies kann zu Verzögerungen der Rückflüsse an das Sondervermögen führen.

3. Besondere Risiken aus partiarischen Darlehen

Für Rechnung des Sondervermögens können auch Darlehen in Form von sog. partiarischen Darlehen gewährt werden. Ein partiarisches Darlehen ist eine Form der Beteiligungsfinanzierung in Gestalt eines Darlehens im Sinne von § 488 BGB. Als Entgelt für die Überlassung des Darlehens wird ein Anteil am Gewinn oder Umsatz eines Unternehmens, zu dessen Zweck das Darlehen gewährt wurde, vereinbart (partiarisch = gewinnabhängig). Neben der Gewinnbeteiligung kann eine Verzinsung vereinbart werden, wobei der Schwerpunkt auf der Gewinnbeteiligung liegt.

Neben den allgemeinen Darlehensrisiken bestehen bei einem partiarischen Darlehen besondere Risiken. Insbesondere ist die Gewinnbeteiligung von der wirtschaftlichen Entwicklung des Darlehensnehmers abhängig. Deshalb besteht das Risiko, dass das Sondervermögen wirtschaftlich wegen schlechter wirtschaftlicher Entwicklung des Darlehensnehmers keine Gewinnbeteiligung erhält oder mit der Darlehensforderung sogar komplett ausfällt. Dies kann zum Totalverlust des von Anleger eingesetzten Kapitals führen.

VI. Wesentliche steuerliche Risiken

Die Einzelheiten der steuerlichen Konzeption sind dem Kapitel J „Kurzangaben über die für die Besteuerung des Sondervermögens bedeutsamen Steuervorschriften“ zu entnehmen. Die indivi-

duelle Situation des Anlegers kann sich von den steuerlichen Folgen, die im Rahmen der vorgenannten steuerlichen Kurzangaben beschrieben werden, negativ unterscheiden. Aus den durch das Sondervermögen getätigten Zielinvestments können sich sowohl auf Ebene des Zielinvestments, als auch auf Ebene des Sondervermögens steuerliche Risiken ergeben, die nachfolgend noch nicht konkret beschrieben werden können, da die Zielinvestments noch nicht ausgewählt wurden. Insbesondere kann die bei Eingehung eines Zielinvestments erwartete Belastung mit Steuern von den tatsächlich entstehenden Steuern abweichen und die Höhe der erwarteten Rückflüsse bzw. Überschüsse reduzieren bzw. solche ausschließen.

Die steuerliche Beurteilung berücksichtigt die im zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Informationsdokuments geltende Rechtslage. Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung während der Beteiligungszeitdauer des einzelnen Anlegers können dazu führen, dass eine andere steuerliche Beurteilung erfolgt und Einkünfte des Sondervermögens und/ oder der Anleger nach anderen Regelungen besteuert werden und dies zu einer höheren oder niedrigeren Steuerbelastung führt. Es ist daher grundsätzlich möglich, dass die Finanzverwaltung oder Rechtsprechung zum Nachteil des Anlegers entscheidet. Die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse ergibt sich regelmäßig erst im Rahmen bzw. als Folge einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung). Dies kann zu einer höheren steuerlichen Belastung des Sondervermögens und der Anleger führen.

Sind die Steuerbescheide für das Sondervermögen im Rahmen der Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht für den Anleger mittelbar das Risiko, dass sich die Steuerbelastung für das Sondervermögen ändert und es insofern zu Steuernachforderungen gegenüber dem Sondervermögen kommt (unabhängig davon, ob der Anleger zu diesem Zeitpunkt bereits investiert war). Gegebenenfalls entstehende Steuernachforderungen sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind, mit derzeit monatlich 0,15% zu verzinsen. Die Zinsen können in Zukunft geändert werden. Es erfolgt mindestens alle zwei Jahre eine Überprüfung anhand der Entwicklung des sog. Basiszinssatzes (§ 247 BGB).

Für den Anleger besteht bei einem Eintreten steuerlicher Risiken das Risiko geringerer als geplanter bzw. vollständig ausfallender Rückflüsse bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Vollstreckung in das sonstige Vermögen bzw. bis hin zur Insolvenz.

1. Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Erträgen aus dem Sondervermögen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung der Investition des Anlegers kann sich aufgrund der individuellen steuerlichen Gegebenheiten negativer darstellen als angenommen und als in diesem Informationsdokument dargestellt. Die Anleger sollten die Auswirkungen ihrer Beteiligung auch aus steuerlicher und aus außersteuerlicher Sicht in ihre Investitionsentscheidung miteinbeziehen. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

2. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuerbefreiung des Sondervermögens setzt voraus, dass der objektive Geschäftszweck des Sondervermögens auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilsinhaber beschränkt ist und die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung die Vermögensgegenstände nicht im wesentlichen Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Dies gilt als erfüllt, wenn die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Sondervermögens betragen. Es besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nicht eingehalten werden. In diesem Fall bildet die gewerbliche Tätigkeit des Sondervermögens einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und das Sondervermögen muss gegebenenfalls Gewerbesteuer zahlen, wodurch der Anteilwert gemindert wird. Die übrigen vermögensverwaltenden Tätigkeiten bleiben jedoch gewerbesteuferfrei.

3. Umsatzsteuer

Unternehmer können Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen regelmäßig abziehen, sofern diese von einem anderen Unternehmer für das Unternehmen ausgeführt worden sind und die Eingangsleistungen nicht für umsatzsteuerfreie Ausgangsleistungen verwendet werden.

Sollten nach Auffassung der Finanzverwaltung Eingangsleistungen aus dem Kauf von Wirtschaftsgütern oder aus der Inanspruchnahme von Leistungen ganz oder teilweise nicht für ein umsatzsteuerliches Unternehmen erbracht oder nicht für umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistungen verwendet worden sein, so wäre der Vorsteuerabzug insoweit zu versagen. Dies hätte ggf. negative Auswirkungen auf die Liquidität des Sondervermögens.

4. Steuern im Falle der Beendigung der Verwaltung des Sondervermögens

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens kündigen. Das Verfügungsrecht über das Sondervermögen geht nach einer Kündigung auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Sondervermögens auf die Verwahrstelle können dem Sondervermögen andere Steuern als deutsche Ertragsteuern belastet werden. Entsprechendes gilt im Falle einer Übertragung des Sondervermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft.

O. Weitere Angaben

I. Angabe zum jüngsten Nettoinventarwert und zur bisherigen Wertentwicklung des Sondervermögens

Für das Sondervermögen ist noch kein Nettoinventarwert ermittelt worden, weil das Sondervermögen im Jahr 2024 neu aufgelegt wird. Eine entsprechende Angabe ist daher nicht sinnvoll möglich. Es sind auch keine Angaben zur bisherigen Wertentwicklung des Sondervermögens verfügbar. Da die Anteile an dem Sondervermögen nicht an einer Börse oder organisierten Markt

gehandelt werden, können auch keine Angaben zu dem jüngsten Marktpreis der Anteile gemacht werden.

Sofern verfügbar ist der jüngste Nettoinventarwert des Sondervermögens bzw. die bisherige Wertentwicklung des Sondervermögens im Zeichnungsschein ausgewiesen.

II. Angaben zum Primebroker

Die Beauftragung eines oder mehrerer Primebroker ist zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht geplant.

III. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterfällt Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend „**Offenlegungsverordnung**“ genannt). Das Sondervermögen wird mit ökologischen/sozialen Merkmalen im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung beworben. **Weitere Informationen über die ökologischen/sozialen Merkmale sind in Anhang V. dieses Informationsdokumentes enthalten.**

Es wird nach den Anlagebedingungen des Sondervermögens keine nachhaltige Investition angestrebt. Der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinn der Taxonomieverordnung beträgt (voraussichtlich) 0 Prozent.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gem. Artikel 6 Offenlegungsverordnung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bezieht im Rahmen ihres Investmentprozesses relevante finanzielle Risiken in ihre Anlageentscheidung mit ein und bewertet diese fortlaufend. Dabei werden relevante Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, welche wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können. Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die Verwirklichung von Nachhaltigkeitsrisiken kann die Rendite des Sondervermögens bis zum Totalverlust nachteilig beeinträchtigen (vgl. hierzu Kapitel N „Risikohinweise“, Abschnitt II., Nr. 25 „Nachhaltigkeitsrisiken“).

Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Artikel 7 Offenlegungsverordnung

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen für Rechnung des Sondervermögens auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden aufgrund geschäftspolitischer Entscheidung der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt. Angaben nach Artikel 7 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung werden daher nicht vorgenommen.

IV. Ertragsausgleichsverfahren

Ein Ertragsausgleichsverfahren wird nicht durchgeführt.

V. Offenlegung von Informationen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die Anleger gemäß den §§ 279 Abs. 3, 300, 307 und 308 Absatz 4 KAGB in Textform informieren. Für zusätzliche Informationen nach § 308 Abs. 4 Satz 2 KAGB i. V. m. § 300 Abs. 1 bis 3 KAGB gibt es derzeit keine Veranlassung. Nach etwaigem Platzierungsende informieren die Jahresberichte über das Sondervermögen.

Die Jahresberichte des Sondervermögens werden innerhalb der gesetzlichen Fristen erstellt und enthalten Angaben nach gesetzlich erforderlichen Angaben. Diese Berichte werden den (potenziellen) Anlegern von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Anfrage elektronisch zugesandt.

VI. Informationen gem. § 307 Abs. 1 Nr. 20

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps werden für Rechnung des Sondervermögens nicht eingesetzt.

VII. Swing-Pricing gem. § 307 Abs. 1 Nr. 21

Ein Swing-Pricing ist nicht vorgesehen.

P. Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

I. Kapitalverwaltungsgesellschaft

Das Sondervermögen „Hilfe mit Plan Stiftungsfonds“ wird von der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH verwaltet.

a) Geschäftsanschrift

Jungfernstr. 51, 20354 Hamburg

Telefon +49 40 3290-888-67

E-Mail contact@kontora-kvg.com

b) **Handelsregister**

Amtsgerichts Hamburg unter HRB 137235

c) **Geschäftsführung und Verwaltung**

Prof. Dr. Claudia Leimkühler, Dr. Patrick Maurenbrecher, Michael Sehm

d) **Hauptgeschäftstätigkeit**

Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Verwaltung von inländischen Investmentvermögen (kollektive Vermögensverwaltung). Gegenstand der kollektiven Vermögensverwaltung gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 24 KAGB sind allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB, welche in Vermögensgegenstände investieren, deren Verkehrswert ermittelt werden kann, und offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB. Darüber hinaus sind geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB, welche in durch den Erlaubnisbescheid festgelegte Vermögensgegenstände (u.a. Immobilien, Unternehmensbeteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind und bestimmte Zielfonds) investieren dürfen, Gegenstand der kollektiven Vermögensverwaltung.

e) **Für Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde**

BaFin

II. Name und Anschrift des für die Verwaltungsgesellschaft handelnden Vermittlers:

Die Anteile an dem Sondervermögen werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft vertrieben, die berechtigt ist, Untervermittler zu beauftragen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Zeichnungserklärung.

III. Wesentliche Leistungsmerkmale, Informationen zum Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger erwirbt Anteile an dem Sondervermögen, welches als offenes nicht rechtsfähiges Spezial-Sondervermögen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den Anlegern bezüglich des Sondervermögens richtet sich nach den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sowie der Anlegervereinbarung, der Zeichnungserklärung und dem KAGB.

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Die Währung des Sondervermögens lautet auf EUR.

Gegenwärtig sind keine unterschiedlichen Anteilklassen gemäß § 96 Absatz 1 KAGB gebildet. Nach Maßgabe von § 5 der Besonderen Anlagebedingungen können unterschiedliche Anteilklassen gebildet werden.

Für Rechnung des Sondervermögens können zu Investitionszwecken die in § 1 der Besonderen Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände angeschafft werden.

Die Mindestbeteiligung für den Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen beträgt EUR 200.000,00. Geringere Beträge sind nach dem freien Ermessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zulässig, sofern es sich bei dem Anleger um einen professionellen Anleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB oder semiprofessionellen Anleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB handelt. Nähere Einzelheiten zum zulässigen Anlegerkreis des Sondervermögens können § 6 der Besonderen Anlagebedingungen entnommen werden.

Die Anteile am Sondervermögen werden in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Die Anteilsausgabe erfolgt jeweils zum letzten Kalendertag eines Kalendermonats zu dem für diesen Tag ermittelten Ausgabepreis. Soweit der letzte Kalendertag des Kalendermonats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Anteilsausgabe zu dem für den letzten Kalendertag des Kalendermonats ermittelten Ausgabepreis zum nächsten folgenden Bankarbeitstag. Die Erstausgabe von Anteilen kann an jedem beliebigen Kalendertag durchgeführt werden. Die Zeichnungserklärung von Anteilen muss der Kontora-KVG jeweils 15 Kalendertage vor dem jeweiligen Ausgabetag in Textform vorliegen (nachfolgend „Zeichnungsfrist“). Im eigenen Ermessen kann die Kontora-KVG auch solche schriftlichen Zeichnungserklärungen annehmen, die nach der Zeichnungsfrist aber vor dem betroffenen Ausgabetag vorliegen. Der Anleger zeichnet Anteile an dem Sondervermögen mittels Zeichnungsschein.

Die Laufzeit des Sondervermögens ist unbegrenzt. Die Rückgabe von Anteilen hat durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer festgelegten Rückgabefrist von 15 Kalendertagen zum letzten Kalendertag eines Kalendermonats zu erfolgen. Soweit der letzte Kalendertag des Kalendermonats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Anteilsrücknahme zum nächsten folgenden Bankarbeitstag. Die Anteilsrücknahme kann nach Maßgabe der Anlagebedingungen beschränkt oder ausgesetzt werden.

Die für Rechnung des Sondervermögens verfügbare Liquidität kann an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Hinsichtlich von Ausschüttungen stimmt sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Anlageausschuss ab, soweit und solange ein Anlageausschuss gebildet worden ist. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft entscheidet in allen Fällen über Ausschüttungen nach eigenem Ermessen. Die mit dem Anlageausschuss abgestimmten Ausschüttungen erfolgen planmäßig halbjährlich jeweils im Mai und im November eines jeden Kalenderjahres.

Weitere Einzelheiten zu dem Sondervermögen können den Anlagebedingungen und diesem Informationsdokument entnommen werden.

IV. Preise

Bei der ersten Anteilsausgabe wird der Ausgabepreis der Anteile von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach kaufmännischem Ermessen festgesetzt („Erstausgabepreis“). Nach erstmaliger Anteilsausgabe wird der Nettoinventarwert je Anteil bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen berechnet, mindestens aber zum letzten Kalendertag des jeweiligen Kalendermonats. Der Ausgabepreis eines Anteils an dem Sondervermögen entspricht dem jeweils zuletzt ermittelten Anteilwert.

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Kapitel K „Kosten“ und Kapitel J „Kurzangaben über die für die Besteuerung des Sondervermögens bedeutsamen Steuervorschriften“ Bezug genommen.

V. Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Vgl. dazu Kapitel K „Kosten“.

Zu der Besteuerung des Sondervermögens wird auf die Ausführungen in diesem Informationsdokument, insbesondere auf das Kapitel J „Kurzangaben über die für die Besteuerung des Sondervermögens bedeutsamen Steuervorschriften“, verwiesen. Bei Fragen, insbesondere zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung auf Anlegerebene sollte sich der Anleger an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an seinen steuerlichen Berater wenden.

VI. Spezielle Risiken der Beteiligung

Die Beteiligung unterliegt den Risiken, die mit einer Investition in offene Spezial-AIF verbunden sind. Eine ausführliche Darstellung der mit der Beteiligung verbundenen Risiken inkl. der strukturellen Risiken findet sich im Kapitel N „Risikohinweise“. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Der Wert der Anteile des Sondervermögens kann aufgrund wirtschaftlicher und geopolitischer Entwicklungen der für Rechnung des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenstände Schwankungen unterliegen.

VII. Sprache und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen beruhen auf dem Stand zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin. Sie sind während der Dauer des öffentlichen Vertriebs wirksam und werden während dieses Zeitraums, ggf. durch ein aktualisiertes Informationsdokument, angepasst. Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Sofern Zielinvestments ausschließlich in einer anderen Sprache berichten, ist es möglich, dass beim laufenden Anlegerreporting zusätzlich Unterlagen in einer Fremdsprache übermittelt werden.

Der jeweils aktuelle Ausgabepreis und Rücknahmepreis gelten nur bis zur nächsten Preisfeststellung nach Maßgabe von § 13 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

VIII. Zahlung und Erfüllung der Verträge, Verzugszinsen, weitere Vertragsbedingungen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach Maßgabe der Anlagebedingungen die konkreten Ausgabetermine der Anteile für die vom Anleger übernommene Zeichnungszusage nach eigenem Ermessen mit einer Frist von mindestens 5 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise ab Versand festzulegen. Der Anleger hat keinen Anspruch auf Abruf der gesamten Zeichnungszusage und die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann diese nach eigenem Ermessen ganz oder nur teilweise abrufen.

Grundsätzlich erfolgt der Kapitalabruf 5 Bankarbeitstage vor Fälligkeit. Das Geschäft wird am Fälligkeitstag („Valutatag“) „Lieferung gegen Zahlung“ im Settlementverfahren zwischen der Anlegerbank und der Verwahrstelle durchgeführt. Dazu wird der Anleger seine Anlegerbank veranlassen, spätestens bis drei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstag bis 16 Uhr den entsprechenden Abwicklungsauftrag gemäß dem Muster „Abwicklungsauftrag“, den der Anleger mit dem Abruf teilweise vorausgefüllt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält, vervollständigt an die im Abwicklungsauftrag angegebene Mailadresse zu senden.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Zeichnungsschein sowie den Anlagebedingungen.

IX. Widerrufsrechte

Gibt ein Verbraucher seine Zeichnungserklärung ab, so kann er diese ggf. innerhalb der bestehenden gesetzlichen Widerrufsfrist widerrufen. Das gesetzliche Widerrufsrecht folgt aus § 305 KAGB.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den Widerrufsrechten, insbesondere zu den Widerrufsfristen und den Rechtsfolgen, wird auf die Widerrufsbelehrung in der Beitrittserklärung sowie auf die untenstehende „Widerrufsbelehrung“ verwiesen.

Die folgende Widerrufsbelehrung ist dem Zeichnungsschein entnommen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Der Widerruf bedarf keiner Begründung und ist in Textform (§ 126b BGB) zu richten an:

Kontora Kapitalverwaltungs GmbH
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg
E-Mail: contact@kontora-kvg.com

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass 1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder 2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z. B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer noch keine Zahlungen geleistet, so ist der Käufer nicht mehr an den Kauf- oder Anlagevertrag gebunden und seine Leistungspflichten aus dem Vertrag entfallen, sodass gegen ihn diesbezüglich keine Zahlungsforderungen mehr durchgesetzt werden können.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Die vorgenannten Maßgaben sind entsprechend anwendbar auf den Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

X. Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen

Die Laufzeit des Sondervermögens ist unbegrenzt.

Die Gesamtheit der Anleger kann unter gleichzeitiger Rückgabe von sämtlichen Anteilen fordern, dass ihr zur gesamten Hand Vermögenswerte des Sondervermögens im entsprechenden Gegenwert in natura ausgekehrt werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung des Sondervermögens außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss schriftlich gegenüber den Anlegern mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende erfolgen. Mit dem Wirksamwerden der vorgenannten Kündigung erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsberecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat, soweit nicht eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt und dies der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt wird.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann das Rechtsverhältnis mit dem Anleger u.a. dann außerordentlich kündigen, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass dieser Anleger im Zeitpunkt des Anteilserwerbs weder professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB noch semi-professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB war. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Die Berechtigung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten sind in § 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen und in § 7.6 bis § 7.8 der Besonderen Anlagebedingungen geregelt. Die Kündigung der Anlegervereinbarung erfolgt nach § 15 der Anlegervereinbarung.

XI. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für die Vertragsanbahnung und für Verträge und sonstige Schuldverhältnisse, die für die Beteiligung des Anlegers maßgeblich sind, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Im Übrigen ist Gerichtsstand Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

XII. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger ist Deutsch.

XIII. Außergerichtliche Streitschlichtung

Es bestehen die in § 22 der Allgemeinen Anlagebedingungen geregelten außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren, an denen die Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtend teilnimmt. Weitere Einzelheiten – insbesondere zu den Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörden – können § 22 der Allgemeinen Anlagebedingungen entnommen werden (abgedruckt in Anhang I dieses Informationsdokumentes).

XIV. Einlagensicherung

Es besteht kein Garantiefonds oder eine vergleichbare Sicherung der Einlagen der Anleger.

Anhang I: Allgemeine Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH

(„**Kontora-KVG**“)

für die von der Kontora-KVG verwalteten

offenen Spezial-AIF-Sondervermögen § 282 KAGB, die nur in Verbindung

mit den für das jeweilige Spezial-AIF-Sondervermögen

aufgestellten Besonderen Anlagebedingungen („**Besondere Anlagebedingungen**“) gelten.

STAND: 27. März 2024

§ 1. Grundlagen

- 1.1 Die Kontora-KVG ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („**KAGB**“). Diese Allgemeinen Anlagebedingungen gelten für alle von der Kontora-KVG verwalteten offenen Sondervermögen gemäß § 282 KAGB.
- 1.2 Das Spezial-AIF-Sondervermögen („**Sondervermögen**“) unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. In den Fällen des § 2 Absatz 3 KAGB gilt Satz 1 als erfüllt. Der objektive Geschäftszweck des jeweiligen Sondervermögens ist auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber beschränkt.
- 1.3 Die Kontora-KVG legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Spezial-AIF-Sondervermögens an. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Sondervermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt, wenn der Investmentfonds in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Investmentfonds hält und diese anderen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.
- 1.4 Das Rechtsverhältnis zwischen der Kontora-KVG und den Anlegern des jeweiligen Sondervermögens richtet sich nach den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sowie den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien, Anlegervereinbarungen („**Anlagebedingungen**“) und dem KAGB. Die Anlagebedingungen legen insbesondere das Anlagespektrum des jeweiligen Sondervermögens fest. Die in den Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände des jeweiligen Sondervermögens werden hierbei durch die Besonderen Anlagebedingungen sowie die gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien, ggf. auch durch die Festlegung von Anlagegrenzen (vgl. insbesondere § 1 der Besonderen Anlagebedingungen) konkretisiert. Die Besonderen Anlagebedingungen sowie die gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien können dabei nur dann eine Überschreitung der in den Allgemeinen Anlagebedingungen ggf. festgelegten Anlagegrenzen vorsehen, wenn die Allgemeinen Anlagebedingungen eine solche Möglichkeit ausdrücklich einräumen. Andere Erweiterungen des Anlagespektrums durch die Besonderen Anlagebedingungen oder die gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien sind nicht zulässig.
- 1.5 Die in diesen Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Definitionen gelten auch für die Besonderen Anlagebedingungen, etwaige Anlagerichtlinien und Anlegervereinbarungen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

§ 2. Verwahrstelle

- 2.1 Die Kontora-KVG bestellt für das jeweilige Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Kontora-KVG und ausschließlich im Interesse der Anleger.
- 2.2 Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Kontora-KVG geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.
- 2.3 Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen („**Unterverwahrer**“) auslagern.
- 2.4 Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem jeweiligen Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nummer 1 KAGB („**Finanzinstrument**“) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt.
- 2.5 Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach § 2.3 unberührt. Die Kontora-KVG ist ermächtigt, der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 88 Absatz 4 oder Absatz 5 KAGB die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können von der Kontora-KVG Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

§ 3. Fondsverwaltung

- 3.1 Die Kontora-KVG erwirbt, verwaltet und veräußert die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Die Kontora-KVG handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
- 3.2 Das jeweilige Sondervermögen ist von dem eigenen Vermögen der Kontora-KVG getrennt zu halten. Die Kontora-KVG darf mehrere Sondervermögen bilden. Diese haben sich durch ihre Bezeichnung zu unterscheiden und sind getrennt zu halten.

- 3.3 Die Kontora-KVG ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Die Kontora-KVG ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Für die Stimmrechtsausübung von zum jeweiligen Sondervermögen gehörenden Aktien gilt § 94 KAGB.
- 3.4 Zum Sondervermögen gehört gemäß § 92 Abs. 2 KAGB auch alles, was die Kontora-KVG auf Grund eines zum Sondervermögen gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Sondervermögen bezieht, oder was die Kontora-KVG als Ersatz für ein zum Sondervermögen gehörendes Recht erwirbt.
- 3.5 Das Sondervermögen haftet gemäß § 93 Abs. 2 KAGB nicht für Verbindlichkeiten der Kontora-KVG; dies gilt auch für Verbindlichkeiten der Kontora-KVG aus Rechtsgeschäften, die sie für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger tätigt. Die Kontora-KVG ist nicht berechtigt, im Namen der Anleger Verbindlichkeiten einzugehen. Von den Vorgaben dieses Absatzes abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.
- 3.6 Die Kontora-KVG kann sich gemäß § 93 Abs. 3 KAGB wegen ihrer Ansprüche auf Vergütung und auf Ersatz von Aufwendungen aus den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften nur aus dem betroffenen Sondervermögen befriedigen; die Anleger haften ihr nicht persönlich. Forderungen gegen die Kontora-KVG und Forderungen, die zu einem Sondervermögen gehören, können gemäß § 93 Abs. 5 KAGB nicht gegeneinander aufgerechnet werden.
- 3.7 Die Kontora-KVG darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine Vermögensgegenstände verkaufen, wenn die jeweiligen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören („**Leerverkauf**“). § 197 KAGB bleibt unberührt.
- 3.8 Die Kontora-KVG darf gemäß § 20 Abs. 9 KAGB für Rechnung des Sondervermögens unter den Voraussetzungen des § 285 Absatz 3 KAGB Darlehen an Unternehmen gewähren, an denen die Kontora-KVG für Rechnung des Sondervermögens bereits beteiligt ist.
- 3.9 Vermögensgegenstände, die zu dem Sondervermögen gehören, dürfen gemäß § 93 Abs. 4 S. 1 KAGB nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden. Dies gilt nicht für die in § 93 Abs. 4 S. 2 KAGB genannten Fälle.

§ 4. Anlagegrundsätze

Die Kontora-KVG und die Anleger bestimmen in den Anlagebedingungen, welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5. Vermögensgegenstände

Sofern weder die Besonderen Anlagebedingungen noch die gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien eine weitere Beschränkung vorsehen, dürfen für das jeweilige Sondervermögen gem. § 282 KAGB bestimmte Vermögensgegenstände erworben werden, für deren Verwaltung die Kontora-KVG zugelassen ist:

1. Finanzinstrumente gemäß § 1 Abs. 11 Nr. 1 bis 8 KWG,
2. Edelmetalle im Sinne von § 284 Abs. 2 Nr. 2 i) KAGB,
3. Immobilien, einschließlich Wald, Forst und Agrarland im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB,
4. Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2 KAGB,
5. Container im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 7 KAGB,
6. Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von Nr. 5.4 und Nr. 5.5 genutzt wird,
7. Anteile oder Aktien an Gesellschaften gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von Nr. 5.1 bis Nr. 5.6 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen (**Sachwert-Zweckgesellschaften**),
8. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB,
9. die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 5, 6 KAGB, die ihrerseits nur in Vermögensgegenstände nach Nr. 5.1 bis Nr. 5.11 investieren dürfen,
10. Versicherungsverträge, sofern deren Verkehrswert ermittelt werden kann und
11. Gelddarlehen nach § 285 KAGB.

§ 6. Derivate

- 6.1 Sofern weder in den Besonderen Anlagebedingungen noch in den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien Anderweitiges bestimmt ist, kann die Kontora-KVG im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Kontora-KVG die gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassene "Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Deriva-

ten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („**DerivateV**“) beachten. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der **DerivateV** nutzen.

- 6.2 Sofern die Kontora-KVG den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus solchen Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente im Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 **DerivateV** zu ermittelnde Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte;
- b) Optionen oder Optionsscheine (einschließlich Optionen oder Optionsscheine auf Terminkontrakte), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

- 6.3 Sofern die Kontora-KVG den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investieren.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („**Risikobetrag**“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der **DerivateV** übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

- 6.4 Unter keinen Umständen darf die Kontora-KVG bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
- 6.5 Die Kontora-KVG wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzraten, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
- 6.6 Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Kontora-KVG gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV jederzeit zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin, die Kontora-KVG hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen.
- 6.7 Die Kontora-KVG kann bei der Berechnung der Auslastung der Ausstelligergrenzen Credit Default Swaps nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 DerivateV und Vermögensgegenstände, denen diese Credit Default Swaps direkt zugeordnet sind, unberücksichtigt lassen.

§ 7. Anlagevorgaben

- 7.1 Etwaige Anlagevorgaben des jeweiligen Sondervermögens ergeben sich aus den Besonderen Anlagebedingungen bzw. den Anlagerichtlinien.

§ 8. Kreditaufnahme

- 8.1 Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, darf die Kontora-KVG für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger eines Sondervermögens Kredite aufnehmen und Vermögensgegenstände belasten.
- 8.2 Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, darf die Kontora-KVG für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäfte eingehen.

§ 9. Verschmelzung

- 9.1 Die Kontora-KVG darf nach Maßgabe des § 281 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches Spezial-Sondervermögen, eine Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, eine offene Investmentkommanditgesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer offenen Investmentkommanditgesellschaft übertragen;

- b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen inländischen Spezial-Sondervermögens, einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, einer offenen Investmentkommanditgesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögen einer offenen Investmentkommanditgesellschaft in dieses Sondervermögen aufnehmen.
- 9.2 Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Anleger nach Vorlage des Verschmelzungsplans. Die Verschmelzung ist von einem Prüfer im Sinne des § 185 Absatz 2 KAGB zu prüfen. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 184, 185, 189, und 190 KAGB in Verbindung mit § 281 Absatz 1 Satz 2 und 3 KAGB.

§ 10. Anteile

- 10.1 Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale („**Anteilklassen**“) haben. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, haben alle Anteile gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen werden nicht gebildet.
- 10.2 Die zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände stehen im Eigentum der Kontora-KVG, die die Vermögensgegenstände treuhänderisch für die Anleger hält.
- 10.3 Die Anteile am Sondervermögen werden in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
- 10.4 Die Sammelurkunde trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Kontora-KVG und der Verwahrstelle.
- 10.5 Die Anteile an einem Sondervermögen dürfen nur von professionellen Anlegern im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB und semi-professionellen Anlegern im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB erworben werden. Ein Anleger darf seine Anteile nur an vorgenannte Anleger übertragen; § 277 KAGB.
- 10.6 Jede Übertragung eines Anteilscheins bedarf der vorherigen Zustimmung der Kontora-KVG. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Kontora-KVG gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheins als der Berechtigte. Die Übertragung der Anteile kann in den Besonderen Anlagebedingungen gemäß § 10 Abs. 3 InvStG ausgeschlossen sein.

§ 11.

Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anleger durch die Kontora-KVG

- 11.1 Die Kontora-KVG kann das Rechtsverhältnis mit dem Anleger außerordentlich kündigen, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass dieser Anleger im Zeitpunkt des Anteilserwerbs weder professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB noch semi-professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB war. Die Kontora-KVG ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Die Berechtigung der Kontora-KVG, Schadenserstattung zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen. Weitere Kündigungsgründe und Einzelheiten können in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt werden.

§ 12.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

- 12.1 Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Kontora-KVG behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
- 12.2 Die Anteile können bei der Kontora-KVG bzw. durch die Vermittlung Dritter erworben werden. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, können Anteile nach Ermessen der Kontora-KVG auch gegen Leistung von Sacheinlagen ausgegeben werden, soweit die Verwaltung der einzulegenden Vermögensgegenstände durch die Besonderen Anlagebedingungen abgedeckt ist und eine Bewertung der Vermögensgegenstände mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Bewertung von Sacheinlagen wird die Kontora-KVG nach eigenem Ermessen intern aufgrund ihrer Bewertungsrichtlinie durchführen oder hierzu externe Bewerter beauftragen.
- 12.3 Die Anleger können von der Kontora-KVG jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen, sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nicht Abweichendes bestimmt ist. Die Kontora-KVG ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
- 12.4 Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Kontora-KVG jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens. In diesem Fall wird die Kontora-KVG dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Kontora-KVG auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt aus-

geführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder) und muss vom Anleger neu gestellt werden („**Rücknahmeverlangen Neu**“). Das Rücknahmeverlangen Neu wird dann bei Einhaltung der geltenden Rücknahmefrist zum nächst möglichen Rückgabetermin ausgeführt, soweit zu diesem Rückgabetermin keine Rücknahmebeschränkungen bestehen oder die Anteilsrücknahme ausgesetzt ist. Die Kontora-KVG hat die BaFin unverzüglich über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung zu informieren.

- 12.5 Der Kontora-KVG bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden. Die Kontora-KVG hat der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Anteile des Sondervermögens vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.
- 12.6 Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, wird kein Ausgabeaufschlag und kein Rücknahmeabschlag erhoben.

§ 13. Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 13.1 Zur Errechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (inklusive Rückstellungen und latenten Steuern) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („**Anteilwert**“). Werden gemäß der Besonderen Anlagebedingungen unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.
- 13.2 Die Bewertung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens sowie die Berechnung des Anteilwerts erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung sowie der Bewertungsrichtlinie der Kontora-KVG.
- 13.3 Bei der ersten Anteilsausgabe wird der Ausgabepreis der Anteile von der Kontora-KVG nach kaufmännischem Ermessen festgesetzt („**Erstausgabepreis**“).
- 13.4 Nach erstmaliger Anteilsausgabe gemäß § 13.3 wird der Nettoinventarwert je Anteil bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen berechnet, mindestens aber zum letzten Kalendertag des jeweiligen Quartalsendes. Der Ausgabepreis eines Anteils an dem Sondervermögen entspricht dem jeweils zuletzt nach Satz 1 ermittelten Anteilwert zuzüglich eines ggf. in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Ausgabeaufschlags

(„**Ausgabepreis**“). Der Rücknahmepreis eines Anteils an dem Sondervermögen entspricht dem jeweils zuletzt ermittelten Anteilwert nach Satz 1 abzüglich eines ggf. in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Rücknahmeabschlags („**Rücknahmepreis**“). Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.

- 13.5 Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 14. Kosten

- 14.1 In den Besonderen Anlagebedingungen werden die Aufwendungen und die der Kontora-KVG, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem jeweiligen Sondervermögen belastet werden können, genannt.

§ 15. Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

- 15.1 Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, wird die Kontora-KVG die Anleger gemäß den §§ 279 Abs. 3, 300, 307 und 308 Absatz 4 KAGB in Textform informieren.

§ 16. Rechnungslegung

- 16.1 Die Kontora-KVG erstellt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des jeweiligen Sondervermögens einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1 und 3 KAGB. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sondervermögen auf ein anderes Sondervermögen verschmolzen, so hat die Kontora-KVG gemäß § 104 KAGB auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.
- 16.2 Wird das Sondervermögen aufgelöst, hat die Kontora-KVG gemäß § 105 Abs. 1 KAGB auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.
- 16.3 Wird das Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle gemäß § 105 Abs. 2 KAGB jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.

- 16.4 Der Jahresbericht ist bei der Kontora-KVG erhältlich und wird dem Anleger auf Anfrage vorgelegt. Die übrigen Berichte sind bei der Kontora-KVG bzw., im Fall des Abwicklungsberichts gemäß § 16.3 bei der Verwahrstelle, erhältlich und werden dem Anleger auf Anfrage vorgelegt.

§ 17.

Sachauskehrung, Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

- 17.1 Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, kann die Gesamtheit der Anleger unter gleichzeitiger Rückgabe von sämtlichen Anteilen fordern, dass ihr zur gesamten Hand Vermögenswerte des Sondervermögens im entsprechenden Gegenwert in natura ausgekehrt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle übergegangen ist. Für den Rücknahmetermin und die Rückgabefrist gelten auch insoweit die Regelungen der Anlagebedingungen.
- 17.2 Die Kontora-KVG ist berechtigt, die Verwaltung des Sondervermögens außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens durch die Kontora-KVG muss schriftlich gegenüber den Anlegern mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende erfolgen.
- 17.3 Mit dem Wirksamwerden der Kündigung nach § 17.2 erlischt das Recht der Kontora-KVG, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat, soweit nicht eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt und dies der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) angezeigt wird. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Die Verwahrstelle kann von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

§ 18.

Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft

- 18.1 Die Kontora-KVG kann das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Anleger und die BaFin werden über eine nach Satz 1 erfolgte Übertragung unverzüglich unterrichtet.

§ 19.

Änderungen der Anlagebedingungen

- 19.1 Die Kontora-KVG kann die Allgemeinen Anlagebedingungen jederzeit ändern. Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen bedürfen der schriftlichen Form. Die Anleger sind über eine Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Änderung der Besonderen Anlagebedingungen und Anlagerichtlinie und/oder Anlegervereinbarung richtet sich nach den dortigen Vorgaben.

§ 20.
Anlageausschuss

- 20.1 Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann sich die Kontora-KVG bei der Verwaltung des Sondervermögens des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 21.
Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 21.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Kontora-KVG.
- 21.2 Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Kontora-KVG. Im Übrigen ist Gerichtsstand Sitz der Kontora-KVG, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

§ 22.
Streitbeilegungsverfahren

- 22.1 Es bestehen die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach § 22 Abs. 2 und Abs. 3, an denen die Kontora-KVG aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtend teilnimmt.
- 22.2 Die BaFin bietet Verbrauchern die Möglichkeit, sich bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des KAGB an die Schlichtungsstelle für Verbraucherrechtsstreitigkeiten zu wenden. Der Antrag ist zu richten an:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

– Referat ZR 4 –

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: +49 228 4108-0

Telefax: + 49 228 4108-62299

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Internet: https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Beschwerden/Streitschlichtung/StreitschlichtungBaFin/StreitschlichtungBaFin_node.html;jsessionid=CCA63BDF1B66F83FF42D0C0C14AC4B0D.1_cid503#doc14738868bodyText1

- 22.3 Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Der Antrag ist zu richten an:

Deutsche Bundesbank

– Schlichtungsstelle –

Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 9566-33232

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Internet: www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle

- 22.4 Anleger, die ihre Beteiligung an dem Sondervermögen im Rahmen eines Onlinevertrages im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 begründet haben, können zur außergerichtlichen Streitbeilegung auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) nutzen. Diese Plattform kann unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufgerufen werden. Als E-Mail-Adresse der Kontora-KVG kann hierbei contact@kontora-kvg.com angegeben werden.

§ 23. Sonstiges

- 23.1 Die Anlagebedingungen sowie wesentliche Änderungen sind gemäß § 273 S. 2 KAGB der BaFin vorzulegen.
- 23.2 Die Anleger werden einer Änderung der Besonderen Anlagebedingungen und Anlagerichtlinie und/oder Anlegervereinbarung zustimmen, wenn diese Änderung aufsichtsrechtlich zwingend notwendig und eine Zustimmung der Anleger notwendig sein sollte.
- 23.3 Personenbezogene Daten des Anlegers bzw. seiner Mitarbeiter werden unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, verarbeitet.
- 23.4 „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet in den Anlagebedingungen jeden Tag von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage. Sämtliche Zeit- und Datumsangaben in den Anlagebedingungen entsprechen der Ortszeit in Frankfurt am Main und gelten an Bankarbeitstagen.
- 23.5 Für den Fall, dass eine Bestimmung der Anlagebedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, wird die Geltung der Anlagebedingungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall tritt an Stelle dieser Bestimmung eine wirksame oder durchsetzbare Vor-

schrift, die dem gewünschten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis so weit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Anlagebedingungen Regelungslücken enthalten.

Anhang II: Besondere Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH

(„**Kontora-KVG**“)

für das von der Kontora-KVG verwaltete

offene Spezial-AIF-Sondervermögen gem. § 282 KAGB

Hilfe mit Plan Stiftungsfonds

die nur in Verbindung mit den von

der Kontora-KVG aufgestellten

Allgemeinen Anlagebedingungen für offene Spezial-AIF-Sondervermögen gemäß § 282 KAGB

gelten.

STAND: 01.12.2025

§ 1. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

- 1.1 Die Kontora-KVG darf für das Spezial-AIF-Sondervermögen („**Sondervermögen**“) alle in den Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände erwerben, soweit diese nicht in § 1.4 ausgeschlossen sind. Hierbei ist auch der Erwerb von Investmentvermögen zulässig, welche von der Kontora-KVG verwaltet werden.
- 1.2 Die Vermögensgegenstände des § 5 Nr. 1 bis Nr. 2 und Nr. 7 bis Nr. 9 und Nr. 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nachfolgend als „**Zielinvestments**“ bezeichnet. Soweit ein Zielfonds verschiedene Aktienklassen bildet, stellt jede Aktienklasse einen eigenen Zielfonds dar. Soweit für Rechnung des Sondervermögens in einen Feeder-AIF investiert wird, stellt dieser Feeder-AIF den Zielfonds dar.
- 1.3 Die Zielinvestments werden unmittelbar von der Kontora-KVG oder über weitere Gesellschaften – wie Sachwert-Zweckgesellschaften und/oder steuerliche Blockgesellschaften („**Zweckgesellschaften**“) – für Rechnung des Sondervermögens erworben. Zu diesem Zweck können für Rechnung des Sondervermögens Anteile oder Aktien an Zweckgesellschaften erworben werden.
- 1.4 Es werden keine Vermögensgegenstände nach § 5 Nr. 3 bis Nr. 6 und Nr. 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen für Rechnung des Sondervermögens erworben. Hinsichtlich dieser in § 1.4 genannten Vermögensgegenstände darf auch nicht in Sachwert-Zweckgesellschaften nach § 5 Nr. 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen oder Unternehmensbeteiligungen nach § 5 Nr. 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen investiert werden, soweit die vorgenannten Gesellschaften in ihrem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand eine Geschäftstätigkeit in den in § 1.4 genannten Vermögensgegenständen erkennen lassen.
- 1.5 Investitionen gemäß § 5 Nr. 1 (mit Ausnahme von Investmentanteilen) und Nr. 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen nicht in den Bereichen (i) Waffenproduktion, (ii) Alkohol, (iii) Zigaretten, (iv) Unternehmen, die Sexprodukte aller Art herstellen und (v) Hersteller von Milchprodukten für Babynahrung erfolgen. Diese Branchenausschlüsse gelten nur für Direktinvestitionen in Einzeltitel und insbesondere nicht im Falle von mittelbaren Investitionen über Zielfondsbesitzungen, Sachwertzweckgesellschaften und die Darlehensvergabe gemäß § 285 KAGB.
- 1.6 Die Zielinvestments und/oder Zweckgesellschaften werden im Investitionszeitpunkt ihren Sitz nicht in einem Drittstaat haben, welcher von der Europäischen Kommission nach Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittstaat mit hohem Risiko eingestuft ist. Eine aktuelle Liste dieser Drittstatten kann unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html abgerufen werden. Ferner werden die Zielinvestments im Investitionszeitpunkt ihren Sitz nicht in Russland oder Weißrussland haben.
- 1.7 Für Rechnung des Sondervermögens kann zur Liquiditätsanlage in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investiert werden.

- 1.8 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den § 8 Nr. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden für das Sondervermögen nicht abgeschlossen. Für Rechnung des Sondervermögens dürfen auch keine Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden. Weiterhin werden für das Sondervermögen keine Total-Return-Swaps abgeschlossen.
- 1.9 Geschäfte, die Derivate gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust und in Abstimmung mit dem Anlageausschuss des Sondervermögens getätigt werden.

§ 2. Geschäftsjahr / Laufzeit

- 2.1 Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. eines Jahres. Das Geschäftsjahr 2024 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- 2.2 Die Laufzeit des Sondervermögens ist unbegrenzt.

§ 3. Leverage und Belastungen

- 3.1 Die Kontora-KVG darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite bis zur Höhe von 30 Prozent des Aktivvermögens des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Sondervermögens ohne Abzug von Verbindlichkeiten. Die Kreditaufnahme soll lediglich der kurzfristigen Deckung von Liquiditätsengpässen aber nicht der langfristigen Finanzierung der Investitionstätigkeit des Sondervermögens dienen.
- 3.2 Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zum Sondervermögen gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind nach Maßgabe von § 275 Abs. 1 KAGB zulässig.
- 3.3 Auf Ebene der Zweckgesellschaften können Kredite aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die auf Ebene der Zweckgesellschaften aufgenommenen Kredite werden bei der Berechnung der in § 3.1 genannten Grenzen nicht berücksichtigt. Für die Bestellung von Sicherheiten auf Ebene von Zweckgesellschaften gilt § 93 Abs. 4 KAGB entsprechend.

§ 4. Anlageausschuss

- 4.1 Für das Sondervermögen kann ein Anlageausschuss nach Maßgabe einer gesonderten Geschäftsordnung gebildet werden.

§ 5. Anteilklassen

- 5.1 Es werden keine unterschiedlichen Anteilklassen gemäß § 96 Absatz 1 KAGB gebildet.
- 5.2 Für das Sondervermögen können Anteilklassen nach § 10 Nr. 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich folgender Ausgestaltungsmerkmale unterscheiden (oder einer Kombination dieser Merkmale) können: Höhe der Ausschüttungen, Vergütungsstruktur (inklusive Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag), Währung, Anteilsrückgabe/Anteilsrücknahme und Mindestzeichnungssumme. Die Kontora-KVG kann nach eigenem Ermessen nach Auflegung des Sondervermögens jederzeit unterschiedliche Anteilklassen bilden. Die Zustimmung der Anleger zur Änderung der Anlagebedingungen ist insoweit nicht erforderlich, wie eine neue Anteilkasse gebildet wird. Anleger einer neu eingeführten Anteilkasse müssen die Voraussetzungen an den zulässigen Anlegerkreis nach § 6 erfüllen.

§ 6. Zulässiger Anlegerkreis

- 6.1 Anteile an dem Sondervermögen dürfen nur erworben bzw. gehalten werden von steuerbegünstigten Anlegern im Sinne von § 8 Abs. 1 Investmentsteuergesetz, d.h.
- a) inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - b) inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - c) inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen;
 - d) den vorstehenden lit. a) bis lit. c) vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Betreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.
 - e) Die in lit. a) bis d) genannten Rechtsträger, insbesondere juristische Personen und Personengesellschaften dürfen sich an der Gesellschaft nur beteiligen, wenn aus ihrer Beteiligung für die Gesellschaft keine Meldepflichten auf Grundlage des

FATCA-Abkommens¹, des Common Reporting Standard oder des Finanzkonteninformationsaustauschgesetzes resultieren. Eine Beteiligung ist danach nur möglich, wenn sie entweder:

- (i) ausschließlich in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind; und/oder
- (ii) nicht nach dem Recht der USA errichtet sind, das Einkommen des Rechtsträgers nicht in den USA der Besteuerung unterworfen ist und/oder der Rechtsträger keine Geschäftsanschrift in den USA hat und/oder aus anderen Gründen als US-Person im Sinne des FATCA-Abkommens zu qualifizieren ist und/oder an dem Rechtsträger keine US-Person unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% (Stimmrechte oder Nennkapital) an den Gewinnen oder Trusterträgen beteiligt ist; und/oder
- (iii) nachweislich aufgrund einer entsprechenden Ausnahmeregelung weder als meldepflichtige Person i.S.d. FATCA-Abkommens², des Common Reporting Standard noch des Finanzkonteninformationsaustauschgesetzes zu qualifizieren ist. Der Anleger hat die erforderlichen Nachweise vorzulegen, über die Zulassung des Anlegers ergeht sodann eine Einzelfallentscheidung.

- 6.2 Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen nach § 6.1 lit. a) bis d) hat der Anleger der Kontora-KVG eine gültige Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Kontora-KVG innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Erfüllt ein Anleger die Voraussetzungen nicht, so kann den Anleger eine Haftung für etwaige Befreiungsbeträge nach § 14 Abs. 1 Investmentsteuergesetz treffen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Kontora-KVG im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält, sind grundsätzlich den Anlegern auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Kontora-KVG berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Vermögen des Sondervermögens zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.
- 6.3 Weiterhin sind Anleger mit der Staatsangehörigkeit Russlands oder Weißrussland von einem Anteilserwerb ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Rechtsträger, die nach dem Recht Russlands oder Weißrussland errichtet worden sind oder in den vorgenannten Ländern ihren Sitz haben.
- 6.4 Abweichend zu den Regelungen der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen die Anteile an dem Sondervermögen nicht übertragen werden. Im Fall der Zuwiderhandlung kann den übertragenden Anleger eine Haftung für etwaige Befreiungsbeträge nach § 14 Abs. 2

¹ „FATCA-Abkommen“ oder auch „Deutsches IGA“ bezeichnet das zwischenstaatliche Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bzgl. Auslandskonten bekannten U.S.-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen.

² Hierzu gehören die in Anlage II Abschnitt I und II des FATCA-Abkommens genannten Rechtsträger.

Investmentsteuergesetz treffen. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist dies nur mit vorheriger Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wirksam und unbeschadet der Haftung des Anlegers für etwaige Befreiungsbeträge nach § 14 Abs. 2 Investmentsteuergesetz möglich.

§ 7. Ausgabe- und Rücknahme

- 7.1 Die Anteilsausgabe erfolgt jeweils zum letzten Kalendertag eines Kalendermonats zu dem für diesen Tag ermittelten Ausgabepreis. Soweit der letzte Kalendertag des Kalendermonats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Anteilsausgabe zu dem für den letzten Kalendertag des Kalendermonats ermittelten Ausgabepreis zum nächsten folgenden Bankarbeitsstag. Die Erstausgabe von Anteilen kann an jedem beliebigen Kalendertag durchgeführt werden. Die Zeichnungserklärung von Anteilen muss der Kontora-KVG jeweils 15 Kalendertage vor dem jeweiligen Ausgabetag in Textform vorliegen (nachfolgend „Zeichnungsfrist“). Im eigenen Ermessen kann die Kontora-KVG auch solche schriftlichen Zeichnungserklärungen annehmen, die nach der Zeichnungsfrist aber vor dem betroffenen Ausgabetag vorliegen.
- 7.2 Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Für jede Rücknahme von Anteilen wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.
- 7.3 Die Rückgabe von Anteilen hat durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kontora-KVG unter Einhaltung einer festgelegten Rückgabefrist von 15 Kalendertagen zum letzten Kalendertag eines Kalendermonats zu erfolgen. Soweit der letzte Kalendertag des Kalendermonats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Anteilsrücknahme zum nächsten folgenden Bankarbeitstag. Die Anteile, auf die sich die Rückgabeerklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Rückgabeerklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn die Verwahrstelle die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen hat.
- 7.4 Die Kontora-KVG kann gemäß § 12.4 der Allgemeinen Anlagebedingungen die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem Rücknahmetag mindestens 30 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Der vorbezeichnete Schwellenwert ist der Durchschnittswert des Nettoinventarwertes des Sondervermögens an den 12 vorangehenden Rückgabetagen nach § 7.3 (Summe aller Nettoinventarwerte aller 12 vorangehenden Rückgabetage : 12).
- 7.5 Nach erfolgter Anteilsrücknahme erhält der Anleger je zurückgenommenen Anteil den Rücknahmepreis gemäß § 13.4 der Allgemeinen Anlagebedingungen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 15 Bankarbeitstagen, jedoch nur insoweit und nicht früher, als es die Liquiditätslage des Sondervermögens ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite erlaubt. Die für bestimmte Zwecke (z.B. für Zahlungsverpflichtungen aus Zielinvestments oder laufenden Dienstleistungsverträgen) für Rechnung des Sondervermögens angelegten Liquiditätsreserven dürfen vor Auflösung des Sondervermögens

nicht für Zahlungen von Rücknahmepreisen eingesetzt werden. Die Kontora-KVG ist berechtigt, die Zahlungen bei mangelnder Liquidität des Sondervermögens auszusetzen.

- 7.6 Für die außerordentliche Kündigung nach § 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen durch die Kontora-KVG gilt eine Kündigungsfrist von 5 Kalendertagen vor dem jeweiligen Quartalsende. Die Anteile werden im Falle der außerordentlichen Kündigung zum jeweils geltenden Rücknahmepreis zurückgenommen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung endet auch eine mit dem Anleger bestehende Anlagerichtlinie und/oder Anlegervereinbarung fristlos. Aufgrund der außerordentlichen Anteilsrücknahme entstehende Kosten trägt der Anleger. Ein wichtiger Grund, der die Kontora-KVG zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, ist über § 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen hinaus insbesondere
- a) bei einem Anleger die in den Anlagebedingungen genannten Anlegereigenschaften, z. B. gemäß § 6 dieser Besonderen Anlagebedingungen, fehlen oder entfallen; oder
 - b) durch die Beteiligung eines Anlegers an dem Sondervermögen der plangemäße Geschäftsbetrieb des Sondervermögens bzw. der Kontora-KVG gefährdet werden kann; oder
 - c) ein Anteil eines Anlegers gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird; oder
 - d) durch die Beteiligung eines Anlegers die anwendbaren regulatorischen Vorschriften (z.B. des KAGB oder GwG) oder Verwaltungsanweisungen der jeweiligen Aufsicht verletzt werden.
- 7.7 Sofern das Rechtsverhältnis mit dem Anleger gemäß § 7.6 gekündigt wurde, wird kein Abschlag auf den Rücknahmepreis erhoben. Für die Zahlung des Rücknahmepreises gilt § 7.5 entsprechend. Dieser § 7.7 gilt ebenfalls für eine Kündigung gemäß § 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen.
- 7.8 Die Berechtigung der Kontora-KVG, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die außerordentliche Anteilsrücknahme nicht berührt.

§ 8. Kosten

- 8.1 Die Kontora-KVG erhält ferner ab Übernahme des ersten Anteils durch einen Anleger zeitanteilig eine monatliche Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/12 von 0,6% (d.h. in Höhe von 0,05% pro Monat) des Aktivvermögens des Sondervermögens zum jeweils letzten Kalendertag eines Kalendermonats, mindestens jedoch 120.000,00 EUR p.a. (d.h. 10.000 EUR pro Monat) (nachfolgend „**Mindestvergütung**“), inklusive etwaiger anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Soweit das Aktivvermögen des Sondervermögens den Wert von 20 Mio. EUR überschreitet, verringert sich die zeitanteilige monatliche Verwaltungsvergütung auf 1/12 von 0,175% des Aktivvermögens (d.h. auf 0,01458% pro Monat wovon 0,075% p. a., bzw. 0,00625% pro Monat, auf die laufende Fondsverwaltung und 0,10 % p. a., bzw. 0,0083% pro Monat, auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit

Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen entfallen) des Sondervermögens zum jeweils letzten Kalendertag eines Kalendermonats für den Betrag, um den der Wert des Aktivvermögens des Sondervermögens den Wert von 20 Mio. EUR überschreitet. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Sondervermögens ohne Abzug von Verbindlichkeiten. Bei der Berechnung der Höhe des Aktivvermögens werden Investitionen nicht berücksichtigt, die in von der Kontora-KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentvermögen erfolgen. Die Verwaltungsvergütung (bzw. Mindestvergütung) wird monatlich anhand der aktuellen Bewertung des Aktivvermögens des Sondervermögens abgerechnet. Die Vergütung entsteht unabhängig vom Ergebnis des Sondervermögens zum jeweiligen Ende eines Kalendermonats für den jeweils abgelaufenen Kalendermonat und ist sofort zur Zahlung fällig. Der Anspruch auf die Vergütung endet mit dem Abschluss der Liquidation des Sondervermögens. Im Fall der Liquidation entsteht die Vergütung mit Beginn der Liquidation des Sondervermögens und ist unabhängig vom Ergebnis des Sondervermögens sofort zeitanteilig monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Daneben können auch weitere Aufwendungen, z.B. nach § 8 Abs. 4 dieser Besonderen Anlagebedingungen, zu Lasten des Sondervermögens entstehen.

- 8.2 Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung i.H.v. 0,0175% des Bruttofondsvermögens des Sondervermögens, sofern das Bruttofondsvermögen der von der Kontora-KVG verwalteten offenen Spezial-AIF insgesamt ein Volumen von EUR 1.000.000.000,00 nicht überschreitet, mindestens jedoch EUR 12.000,00 p.a. zzgl. etwaiger anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung i.H.v. 0,015% des Bruttofondsvermögens des Sondervermögens, sofern das Bruttofondsvermögen der von der Kontora-KVG verwalteten offenen Spezial-AIF insgesamt ein Volumen von EUR 1.000.000.000,00 überschreitet, mindestens jedoch EUR 12.000,00 p.a. zzgl. etwaiger anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Verwahrstelle berechnet pro Quartal den fälligen Anteil der Verwahrstellenvergütung (3/12), basierend auf der Bewertung des Bruttofondsvermögens des Sondervermögens zum letzten Kalendertag eines Quartals, mindestens den Anteil der Minimumvergütung und stellt diesen quartalsweise in Rechnung. Der berechnete Anteil der Verwahrstellenvergütung ist mit Rechnungsstellung fällig. Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgemonats gegenüber der Kontora-KVG. Für diese Verwahrstellenvergütung nach § 8.2 steht der Kontora-KVG ein Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Sondervermögen zu.
- 8.3 Die Verwahrstelle ist berechtigt, dem Sondervermögen Aufwendungen in Rechnung zu stellen, die für die Einholung externer Gutachten im Rahmen der Eigentumsverifikation anfallen, soweit nach dem Ermessen der Verwahrstelle derartige Gutachten erforderlich sind.
- 8.4 Neben den der Kontora-KVG und ggf. der Verwahrstelle und/oder Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- die bei der Darlehensvergabe und der Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung und Erfüllung des jeweiligen Darlehens- oder Beteiligungsvertrages entstehenden Kosten;
- Kosten Dritter, insbesondere Rechts- und Steuerberatung;
- bankübliche Depotbankgebühren und Kontoführungsgebühren;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Kontora-KVG für Rechnung des Sondervermögens sowie Kosten der Abwehr von gegen die Kontora-KVG zulasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- laufende Kosten für Gutachter und Sachverständige (einschließlich für die Bewertung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens, der Zweckgesellschaften bzw. der von ihnen erworbenen Vermögensgegenstände und für vom Anlageausschuss beauftragte Sachverständige);
- Kosten für die etwaige Implementierung eines Beirats/Anlageausschusses sowie die Einberufung und Durchführung der Beiratssitzungen/Anlageausschusssitzungen sowie wie für eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Beirats/Anlageausschusses;
- Kosten für die Inanspruchnahme von Beratungsfirmen und Maklern. Hierbei kann es sich auch um mit der Kontora-KVG gemäß den §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen handeln;
- Kosten im Zusammenhang mit an die Kontora-KVG, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- Kosten für Versicherung nach Abstimmung mit dem Anlageausschuss (insbesondere D&O- und E&O-Versicherungen);
- Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresberichtes des Sondervermögens durch einen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer und der Finanzbuchhaltung. Hierbei kann es sich auch um mit der Kontora-KVG gemäß den §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen handeln;
- etwaig anfallende Steuern und Abgaben, die für Rechnung des Sondervermögens anfallen;

- sonstige laufende Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens (beispielsweise Notar- und Handelsregisterkosten bei Erwerb von Unternehmensbeteiligungen);
- Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittentin oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten nach Abstimmung mit dem Anlageausschuss;
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Verwaltung, der Übertragung und der Rücknahme von Anteilsscheinen i. S. d. § 95 KAGB.

8.5 Darüber hinaus fallen auf Ebene der Zweckgesellschaften Vergütungen – etwa für die Organe und Geschäftsleiter – sowie weitere Gebühren und Kosten im Sinne des § 8.4 sowie ggf. Steuern und Abgaben an. Insbesondere können auf Ebene der Zweckgesellschaften einmalige, laufende und/oder erfolgsabhängige Vergütungen und/oder variable Verzinsungen vereinbart werden. Diese Vergütungen und Kosten können zu Gunsten von Gesellschaften der Kontora-Gruppe – z.B. für die Stellung einer Komplementär-GmbH auf Ebene der Zweckgesellschaften – anfallen und werden nicht unmittelbar dem Sondervermögen in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar auf den Nettoinventarwert des Sondervermögens aus. Die „Kontora-Gruppe“ besteht aus der Kontora-KVG sowie anderen Unternehmen, die mit dieser konzernrechtlich, entsprechend den §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbunden sind.

8.6 Jeder Anleger hat neben der Leistung seines Zeichnungsbetrages und einem eventuellen Abschlag bei der Berechnung des Rücknahmepreises im Falle der vorzeitigen Beendigung des Rechtsverhältnisses in Ansehung seines Anteils an dem Sondervermögen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seines Anteils noch folgende in § 8.7 und § 8.8 genannte Kosten an das Sondervermögen bzw. die Kontora-KVG oder einen beauftragten Dritten zu entrichten, die nicht auf die von dem Sondervermögen zusätzlich zu tragenden Kosten und Gebühren angerechnet werden.

8.7 Folgende Nebenkosten sind an das Sondervermögen bzw. die Kontora-KVG zu entrichten:

- Sämtliche Zahlungen, die an Anleger oder sonstige Berechtigte, z. B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten, geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Gebühren zulasten des Empfängers geleistet. Die Kosten sind derzeit nicht bezifferbar.
- Soweit Kosten für ggf. erforderliche Quellensteuermeldungen und Quellensteuerabführungen für das Sondervermögen oder die Kontora-KVG entstehen, sind diese vom betreffenden Anleger zu tragen und werden von den Ausschüttungen an diesen Anleger abgezogen. Die Kosten sind derzeit nicht bezifferbar.

- Unabhängig davon, ob eine Anteilsübertragung durchgeführt wird, (i) hat der Anleger, der über seinen Anteil ganz oder teilweise verfügt, dem Sondervermögen und/oder der Kontora-KVG etwaige entstehende Kosten und Aufwendungen (wie bspw. Gerichts- oder Notarkosten) zu entrichten und (ii) haben der verfügende Anleger und der Anleger, der die entsprechende Beteiligung erwirbt, der Kontora-KVG eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. EUR 500,00 zu entrichten. Der verfügende Anleger hat zudem das Sondervermögen bzw. die Kontora-KVG und die übrigen Anleger von sämtlichen Nachteilen, insbesondere steuerlicher Art, freizustellen, die durch die teilweise oder vollständige Übertragung seines Anteils entstehen. Gleiches gilt im Falle des Ausschlusses eines Anlegers. Die vorstehenden Kosten sind derzeit nicht abschließend bezifferbar.

8.8 Der Anleger hat folgende sonstigen Kosten selbst zu tragen:

- Bankkosten und Gebühren, die dem Anleger von seiner eigenen Bank (auch im Zusammenhang mit einer etwaigen Fremdfinanzierung) als auch der Wertpapiersammlbank in Rechnung gestellt werden. Diese können nicht beziffert werden.
- Etwaige Kosten, die dem Anleger entstehen, weil er Dritte mit Dienstleistungen auftragt, sind von dem Anleger selbst zu tragen.
- Der Anleger hat die ihm entstehenden Kosten im Rahmen der Identifizierung gemäß dem Geldwäschegesetz zu tragen.

8.9 Die Kontora-KVG hat im Jahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Kontora-KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kontora-KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Kontora-KVG oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Kontora-KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Kontora-KVG selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Kontora-KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

8.10 Sofern nicht explizit anders bestimmt, verstehen sich sämtliche Kosten in § 8.4, § 8.7 und § 8.8 zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 9. Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Es bestehen keine von den Allgemeinen Anlagebedingungen abweichenden Formvorgaben (Textform) für Informationspflichten.

§ 10. Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen

Diese Besonderen Anlagebedingungen können durch die Kontora-KVG und mit Zustimmung von 75% der Stimmen aller Anleger geändert werden, soweit eine solche Änderung aufsichtsrechtlich zulässig ist. Jeder Anteil gewährt eine Stimme.

§ 11. Ausschüttung

- 11.1 Die für Rechnung des Sondervermögens verfügbare Liquidität kann an die Anleger ausbezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Kontora-KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.
- 11.2 Hinsichtlich von Ausschüttungen stimmt sich die Kontora-KVG mit dem Anlageausschuss ab, soweit und solange ein Anlageausschuss gebildet worden ist. Kontora-KVG entscheidet in allen Fällen über Ausschüttungen nach eigenem Ermessen.
- 11.3 Die mit dem Anlageausschuss abgestimmten Ausschüttungen erfolgen planmäßig halbjährlich jeweils im Mai und im November eines jeden Kalenderjahres.
- 11.4 Zwischenausschüttungen sind zulässig.
- 11.5 Ein Ertragsausgleichsverfahren wird nicht durchgeführt.

Anhang III: Anlegervereinbarung

Anlegervereinbarung

für das offene Spezial-Sondervermögen „Hilfe mit Plan Stiftungsfonds“

(„**Sondervermögen**“)

zwischen

[TBA]

(„**Anleger**“)

sowie der

CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Lilienthalallee 36, 80939 München

(„**Verwahrstelle**“)

und der

Kontora Kapitalverwaltungs GmbH

Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg

(„**Kontora-KVG**“)

STAND: 06.09.2024

Präambel

- (A) Die Kontora-KVG verwaltet das Sondervermögen gemäß den Vorschriften des KAGB sowie der als **Anlage 1** beigefügten Allgemeinen Anlagebedingungen und der als **Anlage 2** beigefügten Besonderen Anlagebedingungen (gemeinsam „**Anlagebedingungen**“) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das Sondervermögen investiert planmäßig in die von der Kontora-KVG bezeichnete Anlageklassen „Alternatives“ sowie in Aktien und Anleihen.
- (B) Die Kontora-KVG sowie die Verwahrstelle schließen mit allen Anlegern, die sich an dem Sondervermögen beteiligen, jeweils eine Vereinbarung ab, deren Wortlaut im Wesentlichen mit dieser Vereinbarung (die „**Anleger-Vereinbarung**“) identisch ist.
- (C) Ergänzend, konkretisierend und gegebenenfalls abweichend zu den Anlagebedingungen wird hiermit in dieser Anleger-Vereinbarung Folgendes vereinbart:

§ 1. Kommunikation

- 1.1 Soweit Zustimmungen und/oder Abstimmungen der Anleger hinsichtlich des Sondervermögens erforderlich sein sollten, bestimmt die Kontora-KVG die Einzelheiten der Zustimmungs- bzw. Abstimmungsverfahren und deren Formvorgaben nach eigenem Ermessen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.
- 1.2 Unbeschadet der Vorgaben von § 1.1 erfolgt außerhalb von Zustimmungs- bzw. Abstimmungsverfahren die Kommunikation mit dem Anleger in Textform über die im Zeichnungsschein angegebenen Kontaktdaten, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.
- 1.3 Unbeschadet der Vorgaben des § 1.1 und § 1.2 können jederzeit Videokonferenzen abgehalten und fernmündliche Kommunikation geführt werden.

§ 2. Kapitalverwaltungsgesellschaft, Rückabwicklung, Anlagebedingungen

- 2.1 Die Kontora-KVG hat das Sondervermögen aufgelegt und verwaltet dieses als Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der Anlagebedingungen.
- 2.2 Die für das Sondervermögen maßgebenden Anlagebedingungen sind Bestandteil dieser Anleger-Vereinbarung.
- 2.3 Der Anleger ist verpflichtet, seine Zustimmung zu solchen Änderungen der Anlagebedingungen zu erteilen, die den bei Auflage des Sondervermögens beabsichtigten steuerlichen Status des Sondervermögens erhalten sollen.

§ 3. Aufgaben der Verwahrstelle

- 3.1 Die CACEIS Bank S.A. Germany Branch, München, ist als Verwahrstelle für das Sondervermögen bestellt und übernimmt die Rechte und Pflichten einer Verwahrstelle im Sinne des KAGB für das Sondervermögen.
- 3.2 Die Verwahrstelle handelt unabhängig, ehrlich, redlich, professionell und im Interesse des Sondervermögens und seiner Anleger. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle bestimmen sich insbesondere nach Maßgabe des KAGB und dieser Vereinbarung.
- 3.3 Eine Verwahrung durch andere Unternehmen als die Verwahrstelle (Unterverwahrer), insbesondere für die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland, findet nur im Auftrag der Verwahrstelle statt. Die Eröffnung und Nutzung von Depotkonten bei ausländischen Lagerstellen durch die Verwahrstelle kann die Einbeziehung und Unterzeichnung zusätzlicher Dokumente durch die KVG und ggf. den Anleger erforderlich machen.

§ 4. Anlagegrundsätze

- 4.1 Das Sondervermögen soll nach eigenem Ermessen der Kontora-KVG verwaltet werden. Hinsichtlich der für Rechnung des Sondervermögens zu erwerbenden Zielinvestments und der Anlagegrenzen gilt § 3 der als Anlage beigefügten „Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Vermögens der PLAN Stiftungen“ in der Fassung vom September 2024 (nachfolgend „**Sollallokation**“) entsprechend. Die Sollallokation ist unverbindlich und stellt lediglich eine grundsätzlich angestrebte Portfoliostruktur des Sondervermögens dar. Kontora-KVG wird anstreben, die Portfoliozusammensetzung des Sondervermögens an der Sollallokation auszurichten. Ein Anspruch des Anlegers auf Einhaltung der Anlagegrenzen der Sollallokation besteht nicht. Ebenfalls gibt es hinsichtlich der Sollallokation keine Vorgabe, innerhalb welchen Zeitraumes die Sollallokation eingehalten werden soll.
- 4.2 Die Sollallokation lässt eine Abweichung von 10 Prozentpunkten hinsichtlich der in der Sollallokation vorgesehenen Zielallokation zu (nachfolgend „**Schwankungsbreite**“). Bei Überschreiten der Schwankungsbreite hat Kontora-KVG den für das Sondervermögen bestellten Anlageausschuss unverzüglich nach Kenntnis der Kontora-KVG von der Überschreitung in Textform zu unterrichten.

§ 5. Mindestanlagesumme, Kapitalzusage, Kapitalabrufe

- 5.1 Die Mindestanlagesumme für den Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen beträgt EUR 200.000,00. Geringere Beträge sind nach dem freien Ermessen der Kontora-KVG zulässig, sofern es sich bei dem Anleger um einen professionellen Anleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB oder semiprofessionellen Anleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB handelt.
- 5.2 Die Kontora-KVG ist berechtigt, nach Maßgabe der Anlagebedingungen die konkreten Ausgabetermine der Anteile für die vom Anleger übernommene Zeichnungszusage nach

eigenem Ermessen mit einer Frist von mindestens 5 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise ab Versand festzulegen (nachfolgend „**Kapitalabrufmitteilung**“). Der Anleger hat keinen Anspruch auf Abruf der gesamten Zeichnungszusage und die Kontora-KVG kann diese nach eigenem Ermessen ganz oder nur teilweise abrufen. Der Anleger verpflichtet sich, bei einem Mittelabruf durch die Kontora-KVG entsprechende Liquidität zur Verfügung zu stellen. Der Mittelabruf erfolgt zu dem für den jeweiligen Ausgabetermin geltenden Ausgabepreis. Die Anteilsausgabe erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des Ausgabepreis.

- 5.3 Grundsätzlich erfolgt der Kapitalabruf 5 Bankarbeitstage vor Fälligkeit. Das Geschäft wird am Fälligkeitstag („Valutatag“) „Lieferung gegen Zahlung“ im Settlementverfahren zwischen der Anlegerbank und der Verwahrstelle durchgeführt. Dazu wird der Anleger seine Anlegerbank veranlassen, spätestens bis drei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstag bis 16 Uhr den entsprechenden Abwicklungsauftrag gemäß dem Muster „Abwicklungsauftrag“, den der Anleger mit dem Abruf teilweise vorausgefüllt von der Kontora-KVG erhält, vervollständigt an die im Abwicklungsauftrag angegebene Mailadresse zu senden.

§ 6. Bewertung, Bewertungsrisiken

- 6.1 Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben des KAGB – insbesondere § 278 f. KAGB – und der KARBV (Kapitalanlage-, Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung) sowie der Bewertungsrichtlinie der Kontora-KVG. Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens und die Berechnung des Anteilwerts erfolgen nach Erstausgabe gemäß § 13.3 der Allgemeinen Anlagebedingungen bei jeder Ausgabe oder Rücknahme, mindestens aber zum letzten Kalendertag des jeweiligen Kalendermonats.
- 6.2 Die Kontora-KVG kann für die laufende Bewertung externe Bewerter beauftragen. Entsprechende Bewertungskosten können dem Sondervermögen belastet werden. Die Kontora-KVG ist aber auch berechtigt, die laufende Bewertung intern durchzuführen.

§ 7. Information der Anleger

- 7.1 Die Jahresberichte des Sondervermögens werden innerhalb der gesetzlichen Fristen erstellt. Die Jahresberichte werden dem Anleger von der Kontora-KVG auf Anfrage elektronisch zugesandt.
- 7.2 Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes des Sondervermögens werden im Jahresbericht offengelegt. Gesetzlich vorgesehene Bewertungen auf andere Stichtage werden auf der passwortgeschützten Internetseite der Kontora-KVG veröffentlicht.
- 7.3 Weitere Informationen über das Sondervermögen wird die Kontora-KVG dem Anleger, soweit möglich, auf schriftliche Anforderung zur Verfügung stellen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, den Anlegern nach individueller Anfrage Portfoliodaten

und/oder weitere Informationen über das Sondervermögen zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu übermitteln. Im Rahmen dessen können die Anleger auf deren Verlangen und mit Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft an Besprechungen, in welchen die Kapitalverwaltungsgesellschaft Investitionsmöglichkeiten prüft und/oder vorstellt, teilnehmen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt ihre Zustimmung nach freiem Ermessen zu versagen.

§ 8. Fondswährung

Die Fondswährung des Sondervermögens ist Euro. Fondsbuchhaltung, Rechnungslegung, Feststellung des Anteilwerts und Ausschüttungen erfolgen ausschließlich in der Fondswährung. So weit eine Anteilkasse eine andere Währung hat als die Fondswährung wird insoweit für die Ausschüttung und die Anteilwertberechnung die Fondswährung anteilig in die jeweilige Währung der Anteilkasse umgerechnet.

§ 9. Jahresbericht

Die Kontora-KVG ist verpflichtet, einen den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechenden Jahresbericht zu erstellen.

§ 10. Anlageausschuss

Für das Sondervermögen wird ein Anlageausschuss bestellt. Näheres regelt ggf. die Geschäftsordnung des Anlageausschusses.

§ 11. Kündigung der Fondsverwaltung

Wenn Kontora-KVG die Verwaltung des Sondervermögens kündigt, so wird sie den Anleger hiervon unverzüglich unterrichten.

§ 12. Verhältnis von den Anlagebedingungen und dieser Anleger-Vereinbarung

Wesentlicher Bestandteil dieser Anleger-Vereinbarung sind die Anlagebedingungen. Die Besonderen Anlagebedingungen gehen hierbei den Allgemeinen Anlagebedingungen vor. Diese Anleger-Vereinbarung geht – soweit rechtlich zulässig – den Anlagebedingungen vor, und zwar auch dann, wenn die Anlagebedingungen nach Abschluss dieser Anleger-Vereinbarung geändert werden.

§ 13. Änderung dieser Anleger-Vereinbarung

- 13.1 Diese Anleger-Vereinbarung gilt unverändert fort, es sei denn, dass Anleger, die zusammen mindestens 75% der Anteile am Sondervermögen halten, sich mit der Kontora-KVG

über eine Änderung einigen. Im Falle des vorangehenden Absatzes sind überstimmte Anleger zur Zustimmung der Änderung der Anlagebedingungen verpflichtet, wobei diese Zustimmung als abgegeben gilt, soweit das vorgenannte Mehrheitserfordernis erreicht ist. Die Bestimmung der zur Erreichung dieser Mehrheit erforderlichen Mindestmenge der gehaltenen Anteile am Sondervermögen erfolgt gemäß § 14 dieser Anleger-Vereinbarung.

- 13.2 Im Anschluss an die gemäß vorstehender Regelung erfolgte Einigung über eine Änderung teilt die Kontora-KVG sämtlichen Anlegern des Sondervermögens die Änderungen der Formulierung der Anleger-Vereinbarung mit. Die Änderungen treten dann für die Anleger-Vereinbarung zum ersten des Monats, der dieser Mitteilung folgt, in Kraft.
- 13.3 Soweit Aspekte in den Anlagebedingungen betroffen sind, die nur eine bestimmte etwaige Anteilklasse betreffen (z.B. hinsichtlich eines Ausgabeaufschlages oder der Höhe der Ausschüttungen) sind nur die Anleger der betroffenen Anteilklasse stimmberechtigt. Dies gilt sowohl für eine Änderung der Besonderen Anlagebedingungen als auch eine Änderung dieser Anlegervereinbarung.

§ 14.

Berechnung der prozentualen Menge der Anteile am Sondervermögen

Soweit ein in den Anlagebedingungen und in dieser Anleger-Vereinbarung vorgesehenes Ereignis oder eine in dieser Anleger-Vereinbarung vorgesehene Handlung voraussetzt, dass eine prozentuale Mindestmenge der Anteile am Sondervermögen durch die das Ereignis auslösenden oder die Handlung vornehmenden Anleger gehalten wird, berechnet sich die Menge der Anteile am Sondervermögen auf Grundlage der umlaufenden Anteile am Sondervermögen zu dem Ereignis oder der Handlung vorausgehenden Kalendermonatsende.

§ 15.

Kündigung dieser Anleger-Vereinbarung

- 15.1 Die Kontora-KVG kann diese Anleger-Vereinbarung nur außerordentlich aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn
 - ein schwerwiegender Verstoß eines Anlegers gegen eine Pflicht nach diesem Vertrag vorliegt und der Kontora-KVG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter keinen Umständen zugemutet werden kann,
 - ein Anleger Gegenstand eines Insolvenzverfahrens geworden ist oder ein Anleger ein Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren beantragt hat, oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse zur Deckung der Verfahrenskosten abgelehnt wird,
 - ein Anleger seine Hauptgeschäftstätigkeit einstellt, die Liquidation betreibt oder aufgelöst wird,

- die Beendigung der Anlegervereinbarung aus (aufsichts-) rechtlichen Gründen geboten ist,
- die BaFin die Beendigung dieser Anleger-Vereinbarung anordnet.

- 15.2 Die Kündigung dieser Anleger-Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Anlagebedingungen.
- 15.3 Wird das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder aufgelöst, so endet diese Anleger-Vereinbarung mit dem Datum der Übertragung oder der Auflösung des Sondervermögens, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Modalitäten einer Übertragung regeln die Vertragsparteien in einer Übertragungsvereinbarung. Die vor dem Zeitpunkt der Übertragung oder Auflösung entstandenen Vergütungs- oder Ersatzansprüche sind ordnungsgemäß entsprechend den Regelungen in den Anlagebedingungen abzurechnen.
- 15.4 Im Falle einer Kündigung der Anleger-Vereinbarung und der Verwaltung des Sondervermögens durch die Kontora-KVG, führt die Kontora-KVG ihre Verwaltungsaufgaben so lange fort, bis die Überleitung abgeschlossen und der neue Vertragspartner in der Lage ist, die Verwaltung des Sondervermögens zum vereinbarten Stichtag zu übernehmen. Eine solche Überleitung hat in angemessenem Zeitrahmen zu erfolgen und darf nicht ohne wichtigen Grund aufgehalten oder verschoben werden. Für diese Überleitungsfrist hat die Verwahrstelle ungeachtet der Beendigung dieser Anleger-Vereinbarung Anspruch auf die zeitanteilige Vergütung in Höhe der Vergütung der Kontora-KVG nach Maßgabe dieser Anleger-Vereinbarung, sofern sie die Verwaltung des Sondervermögens vollständig übernommen hat.
- 15.5 Wird das Sondervermögen nach Ermessen der Kontora-KVG vorzeitig liquidiert, behält die Kontora-KVG die zur Deckung von Rückstellungen, u.a für Steuern oder sonstigen möglichen Verbindlichkeiten/Kosten nach ihrem Ermessen notwendigen Beträge als Einbehalt ein und kehrt diese, soweit sie nicht zur Begleichung der vorgenannten Positionen benötigt werden, erst nach abschließender Klärung an den Anleger aus. Die Kontora-KVG ist verpflichtet, sich um schnellstmögliche Klärung zu bemühen. Im Übrigen richtet sich die Kündigung der Verwaltung und die Auflösung des Sondervermögens nach den Anlagebedingungen.

§ 16. Anpassung an stiftungsrechtliche Erfordernisse

Soweit dieses erforderlich und von Anlegern verlangt wird, wird die Kontora-KVG das Vertragswerk (Anlagebedingungen und Anleger-Vereinbarung) an zwingende stiftungsaufsichtsrechtliche Erfordernisse anpassen, soweit der Kontora-KVG dies möglich ist. Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit aufgrund vergleichbarer Rechtsvorgaben – z. B. kirchenrechtlicher – vergleichbare Anforderungen bestehen.

§ 17. Kosten

Neben den in den Anlagebedingungen geregelten Kosten und Gebühren werden dem Anleger keine weiteren Kosten belastet.

§ 18. Haftung

- 18.1 Die Kontora-KVG und ihre jeweiligen Angestellten, Geschäftsführer und Beauftragten haften gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 18.2 Ansprüche der Anleger verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von dem Anspruch und den diesen begründenden Umständen. Unabhängig von einer Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis vom Bestehen eines Anspruchs verjähren die Ansprüche spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln beruhen sowie wenn fahrlässig Kardinalpflichten verletzt werden und für Ansprüche, die auf Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- 18.3 Die Kontora-KVG und ihre jeweiligen Angestellten, Geschäftsführer und Beauftragten haben gegen das Sondervermögen einen Anspruch auf Freistellung von Aufwendungen (insbesondere auch der Rechtsverfolgung und -verteidigung), Haftungsansprüchen und sonstigen Schadensfällen, die ihrer Tätigkeit für das Sondervermögen entstammen. Dies gilt nicht für die in § 18.1 und § 18.2 genannten Fälle, in denen die Haftung besteht.

§ 19. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anleger-Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame, nichtige oder undurchführbare Klauseln durch rechtswirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das Gleiche gilt, falls diese Anleger-Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

§ 20. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Anleger-Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 21.
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Diese Anleger-Vereinbarung und die Anlagebedingungen unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für diese Anleger-Vereinbarung und die Anlagebedingungen ist Hamburg.

§ 22.
GwG

Der Anleger wird der Kontora-KVG alle notwendigen Unterlagen und Informationen erteilen, die die Kontora-KVG zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (nachfolgend „**GwG**“) benötigt. Andernfalls kann der Anleger insbesondere keine Anteile an dem Sondervermögen erwerben oder aus dem Sondervermögen ausgeschlossen werden. Der Anleger ist gemäß § 11 Abs. 6 S. 2 GwG verpflichtet, der Kontora-KVG alle Änderungen hinsichtlich der überlassenen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Anleger, die keine Konten und Depots bei der Verwahrstelle eröffnen, sind keine Kunden der Verwahrstelle im Sinne des GwG.

§ 23.
Inkrafttreten

Diese Anleger-Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Alle ggf. zuvor zwischen dem Anleger und der Kontora-KVG geltenden Anleger-Vereinbarungen für eine Beteiligung an dem Sondervermögen werden gleichzeitig einvernehmlich aufgehoben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Kontora-KVG

[TBA]

Ort, Datum

CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Anhang IV: Sollallokation

§ 3 der Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Planstiftung in der Fassung vom September 2024 lautet wie folgt:

§ 3 Anlageinstrumente

1. Die Vermögensanlagen sollen grundsätzlich in liquide, gut handelbare und qualitativ hochstehende Anlagen erfolgen.
2. Die angestrebte Zielallokation für das offene Spezial-AIF Sondervermögen nach § 282 KAGB „Hilfe mit Plan Stiftungsfonds“ (WKN: A40LZZ/ISIN: DE000A40LZZ2) sowie assoziierte und Treuhandstiftungen soll 45% Aktien, 45% Renten und 10% Alternative Investments sein. Hinsichtlich der vorgenannten Zielallokation ist eine Abweichung von 10 Prozentpunkten zulässig (sowohl Über- als auch Unterschreitung).
3. Sollten die Anlagequoten bei den unter Ziffer 7 genannten Anlageinstrumenten infolge unterschiedlicher Marktpreisentwicklung überschritten werden, besteht keine Verpflichtung zur Vermögensumschichtung in andere Anlagen. Neuinvestitionen müssen die Anlagequoten aber berücksichtigen.
4. Diese Anlagerichtlinien umfassen ausdrücklich nicht direkt gehaltene Immobilien.
5. Das Stiftungsvermögen soll primär in Euro-denominierten Vermögenswerten angelegt werden.
6. Auf eine angemessene Diversifikation (Schuldner, Branchen, Regionen etc.) ist zu achten.
7. Zulässige Anlageinstrumente sind
 - a. Spar-, Sicht- und Termineinlagen bei Institutionen, die einer Sicherungseinrichtung privater Banken, der Sparkasse oder der Volksbanken und Raiffeisenbanken angehören
 - b. Deutsche öffentliche Pfandbriefe, deutsche Hypothekenpfandbriefe und europäische Covered Bonds, die den Vorgaben des Artikels 52 Abs. 4 der OGAW Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, mit einer Bonität im höheren Investment Grade-Bereich (d. h. Standard & Poor's-Rating mind. A-, Moody's-Rating mind. A3)
 - c. Festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen mit einer Bonität im vorgenannten Investment Grade-Bereich
 - d. Festverzinsliche oder inflationsindexierte Staatsanleihen im vorgenannten Investment Grade-Bereich
 - e. Geldmarkt- und Rentenfonds
 - f. Unternehmensanleihen, die im Erwerbszeitpunkt ein Rating von mindestens Baa3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) aufweisen sowie nicht geratete Anleihen
 - g. Aktien und Aktienfonds sowie aktienähnliche Anlagen (Genuss- oder Partizipations-scheine, Aktienanleihen etc.)
 - h. Anteile von Mischfonds, die ausschließlich in die hier aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind
 - i. Anlagen in „Alternative Investments“ wie Private Equity, Private Debt, Mezzanine-Kapital, Mikrofinanzanlagen und Hedgefonds, soweit diese in strukturierte Produkte (Fonds, Zertifikate) erfolgen, welche zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassenen sind

- j. Offene Immobilienfonds
 - k. Anteile am offenen Spezial-AIF Sondervermögen nach § 282 KAGB „Hilfe mit Plan Stiftungsfonds“ (WKN: A40LZZ /ISIN: DE000A40LZZ2)
8. Eine Direktanlage in Hedge-Fonds oder Private Equity ist nicht zulässig.
9. Im Einzelfall können auch andere Anlageformen gewählt werden, die aber ausschließlich aus dem Katalog der Anlageformen ausgewählt werden dürfen, welche die „Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung vorsieht. Soweit eine Treuhandstiftung im Einzelfall eine abweichende Anlageentscheidung treffen möchte, bedarf sie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes der Stiftung Hilfe mit Plan.
10. Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht für die Zuwendung von Sachvermögen an die PLAN Stiftungen oder Zuwendungen unter der Auflage in bestimmten Anlagen.

Anhang V: Anhang zu Artikel 8 Offenlegungsverordnung

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Hilfe mit Plan Stiftungsfonds Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299005VR44TSJ330U19

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an einem Umweltziel getätigt: ___%

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zur Förderung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ermittelt die Kontora-KVG einen ESG-Score, der sich im Wesentlichen an den SDGs (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen und deren Unterzielen orientiert. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die im Rahmen des ESG-Score berücksichtigt werden, sind:

- Kein Hunger
- Gesundheit und Wohlergehen
- Hochwertige Bildung
- Geschlechtergleichheit
- Sauberes Wasser
- Bezahlbare und saubere Energie
- Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Industrie, Innovation und Infrastruktur
- Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Maßnahmen zum Klimaschutz
- Leben unter Wasser
- Leben an Land
- Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung wird die Kontora-KVG für jeden neu anzubindenden Vermögenswert ein ESG-Score anhand der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ermitteln. Dabei ist mindestens eines der oben genannten Merkmale durch das potenzielle Zielinvestment zu fördern.



Soweit in Zielfonds investiert wird, die Artikel 8 oder Artikel 9 Produkte im Sinne der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) sind, wird ohne weitere Prüfung angenommen, dass diese Zielfonds mindestens eines der oben genannten Merkmale fördern.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind nicht an einen Referenzindex ausgerichtet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds wird in verschiedene Assetklassen (z.B. Alternative Investments, Private Equity etc.) investieren. Dabei können Fondsinvestitionen über ausgewählte Zielfonds, Direktinvestitionen, Zweckgesellschaften oder die Bereitstellung von Darlehen erfolgen. Da die konkreten Investitionen des Fonds im Laufe der Laufzeit festgelegt werden, ist die genaue Zusammensetzung des Portfolios derzeit nicht bekannt. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale. Dafür strebt der Fonds unverbindlich an, 65% Zielinvestments anzubinden, die nach dem nachfolgend beschriebenen ESG-Scoringverfahren der Kontora-KVG einen Mindestscore von 2,0 erreichen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist geplant, die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausschließlich über Zielfondsinvestments anzubinden, für die das nachfolgend beschriebene Bewertungsverfahren gilt.

Die Kontora-KVG hat zur Bestimmung des ESG-Scores ein eigenes quantitatives Bewertungsverfahren auf Basis der UN SDGs entwickelt, welches eine vierstufige Bewertung von 0 (Unqualified) bis 4 (Leader) je ökologischem und sozialem Merkmal als Ergebnis hat. Als Grundlage dafür wird der Prozentsatz der Assets unter Management des potenziellen Zielinvestments herangezogen, der auf das jeweils beworbene Merkmal einzhaltet.

Daneben erfolgt eine separate Bewertung der Good Governance anhand von Themen wie Tax Compliance, schriftlich fixierte Ordnung, Strategiesystem, Berichterstattung und Vergütungspolitik. Für die Bewertung wird neben dem Vorhandensein einer angemessenen schriftlich fixierten Ordnung auch die Konsistenz der Governance Struktur mit dem gewählten Strategiesystem und der Vergütung herangezogen.

Um zur Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale beizutragen muss das potenziell anzubindende Zielinvestment mindestens auf eines der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale einzahlen und einen Mindestgesamtscore von 2,0 erhalten. Der Mindestgesamtscore wird ermittelt, indem die Einzelscores der ökologischen und/oder sozialen Merkmale den Kategorien E oder S zugeordnet werden. Aus den für das Zielinvestment relevanten Kategorien für E und S wird dann zusammen mit dem Scorewert für Good Governance ein gewichteter Durchschnitt gebildet, welcher den Mindestgesamtscore darstellt.

Hinsichtlich der angebundenen Zielinvestments wird mindestens jährlich die aktuelle ESG-Score anhand des ESG Scoringverfahrens der Kontora-KVG ermittelt. Soweit in Zielfonds investiert wird, die Artikel 8 oder Artikel 9 Produkte im Sinne der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) sind, wird ohne weitere Prüfung angenommen, dass diese Zielfonds die vorgenannte Mindestscore von 2,0 erfüllen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht einschlägig, weil keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht einschlägig, weil keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Besteuerung.

Der Fonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, _____

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Nachfrage nach alternativen Anlagestrategien ist ungebrochen, stellt aber für die meisten Anleger aufgrund des begrenzten Zugangs oder unüberschaubarer Risikofaktoren nach wie vor ein unzugängliches Universum dar. Die Anlagestrategie des Fonds zielt darauf ab, diese Herausforderungen zu bewältigen, indem ein diversifiziertes Portfolio über verschiedene Assetklassen und Sektoren aufgebaut wird, das nicht nur finanzielle Erträge erwirtschaftet, sondern auch ökologische und/oder soziale Merkmale fördert.

Die Förderung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale beginnt in der Anbindungsphase mit potenziellen Zielinvestments. Um zu prüfen, ob eine Investition die oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllt, wird ein umfassender ESG-Due-Diligence-Fragebogen ausgehändigt, der vor der Investition ausgefüllt werden muss. Der Fragebogen dient als Basis zur Ermittlung des ESG-Scores. Damit das potenzielle Zielinvestment für die Förderung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale berücksichtigt wird muss es einen Mindestscorewert von 2,0 erreichen.

Investitionen dürfen nicht in den Bereichen (i) Waffenproduktion, (ii) Alkohol, (iii) Zigaretten, (iv) Unternehmen, die Sexprodukte aller Art herstellen und (v) Hersteller von Milchprodukten für Babynahrung erfolgen. Diese Branchenausschlüsse gelten nur für Direktinvestitionen in Einzeltitel und insbesondere nicht im Falle von mittelbaren Investitionen über Zielfondsbeleihungen, Sachwertzweckgesellschaften und die Darlehensvergabe gemäß § 285 KAGB.

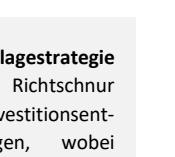
Die Zielinvestments und/oder Zweckgesellschaften werden im Investitionszeitpunkt ihren Sitz nicht in einem Drittstaat haben, welcher von der Europäischen Kommission nach Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittstaat mit hohem Risiko eingestuft ist. Ferner werden die Zielinvestments im Investitionszeitpunkt ihren Sitz nicht in Russland oder Weißrussland haben.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds zielt darauf ab, ein konzentriertes Portfolio von hochwertigen Anlagen zu schaffen, die durch eine starke wirtschaftliche und nachhaltige ökologische und soziale Leistung langfristig wachsen und an Wert gewinnen. Um dies zu erreichen, muss der Fonds den folgenden Ansatz befolgen:

Förderung von E/S-Merkmalen: Der Fonds strebt unverbindlich an, dass mindestens 65 % der potenziellen Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale fördern (vgl. zu diesen Merkmalen unter der Unterüberschrift „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



beworben?). Der genaue Prozentsatz ändert sich regelmäßig, da das Portfolio des Fonds ein Blindpool ist. Der Fonds geht davon aus, dass der erreichte Prozentsatz während der Laufzeit deutlich höher sein wird.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds strebt keinen Mindestsatz zur Reduktion an.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Good Governance-Praktiken werden vom Fonds vor Anbindung eines potenziellen Zielinvestments geprüft und laufend überwacht. Der im Rahmen der Investmentprüfung versendete Fragebogen enthält ebenfalls detaillierte Fragen zu Good Governance. Die Beantwortung dieser Fragen ist verpflichtend. Die Antworten dienen als Basis für den Good Governance Score im Rahmen des ESG-Scoreings. Zu den Good-Governance-Praktiken, die im Rahmen der Investmentprüfung abgefragt werden, gehören unter anderem die folgenden Punkte

- Risiko- und Reputationsmanagement
- Anti-Korruption und Anti-Geldwäsche
- Ethisches Geschäftsgebaren (z.B. Unterzeichner von UNPRI)
- Rechenschaftspflichten und Berichterstattung
- Steuer Compliance

Nach der Anbindung der Investitionen wird die oben genannte Liste jährlich überprüft, um sie mit den Erwartungen der Interessengruppen und den rechtlichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Falls erforderlich, werden Ad-hoc-Überprüfungen durchgeführt.

Da der Fonds eine Multi-Asset-Strategie verfolgt, ist jedoch anzumerken, dass keine der vorgenannten Bestimmungen auf Anlagen ohne Unternehmensbezug, wie z. B. Sachwerte, Anwendung finden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mit Ausnahme von Investitionen für spezifische Zwecke wie Absicherung und Liquidität wird unverbindlich angestrebt, dass 65 % des Fonds auf die Förderung ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

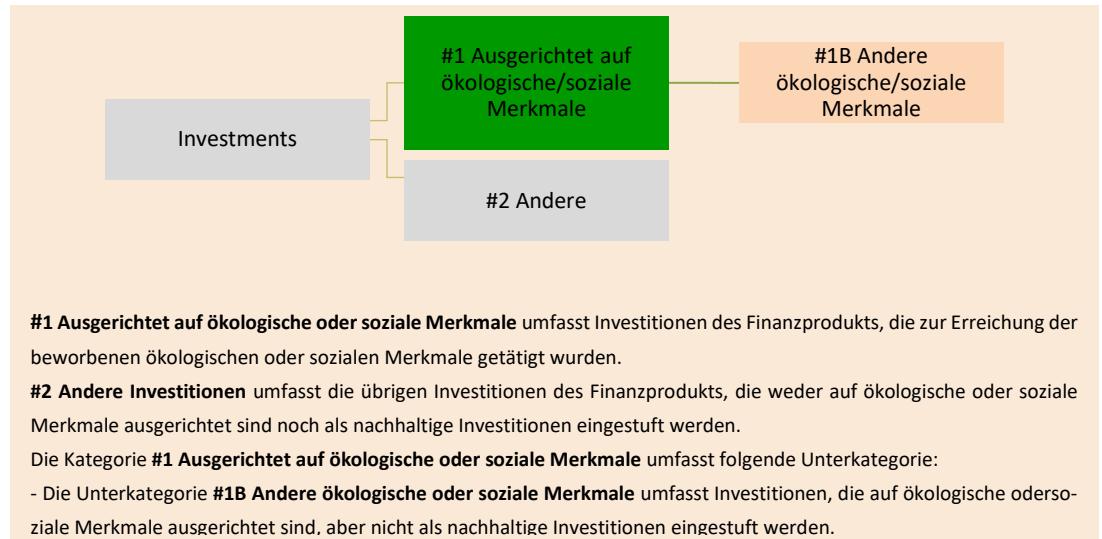
Der Fonds wird, wie oben erwähnt, eine Multi-Asset-Strategie verfolgen und strebt die folgende Ziel-Asset-Allokation an: Die angestrebte Zielallokation soll 45% Aktien, 45% Renten und 10% Alternative Investments sein. Hinsichtlich der vorgenannten Zielallokation ist eine Abweichung von 10 Prozentpunkten zulässig.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Eigenschaften, die er bewirbt, zu erreichen.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% - Der Fonds tätigt keine taxonomiekonformen Investitionen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

Ja:

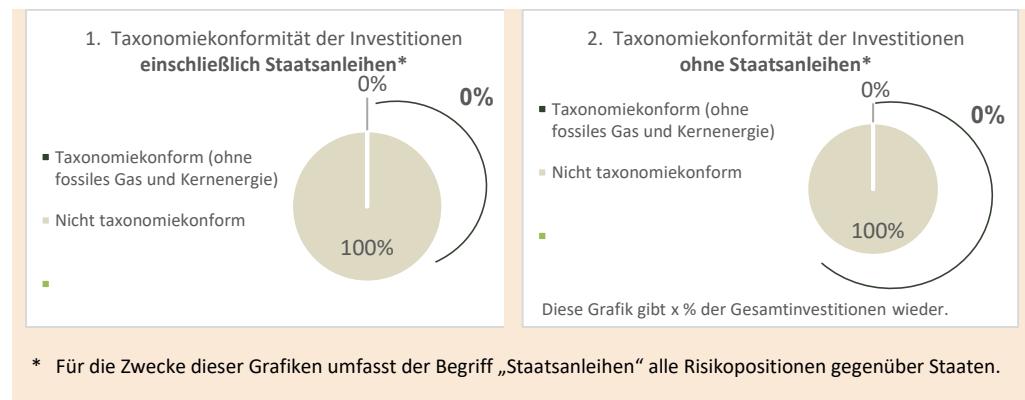
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten beträgt 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nich einschlägig, weil keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 0%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Es kann Zielinvestments geben, die derzeit nicht alle der ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen, die der Fonds fördert oder die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stellen, um ihre Performance in Bezug auf diese Merkmale zu bewerten und auszuweisen. Diese Zielinvestments werden nur ins Portfolio des Fonds aufgenommen, wenn die Kontora-KVG der Ansicht ist, dass sie das Portfolio des Fonds erheblich verbessern (z. B. im Hinblick auf die Risikodiversifizierung, zu Liquiditätszwecken usw.). Es ist anzumerken, dass die in " #2 Andere Investitionen" enthaltenen Anlagen nur eine Minderheit des Fondsportfolios ausmachen werden. Hierzu können auch Liquiditätsanlagen, z. B. in Bankguthaben, oder zu Absicherungszwecken eingesetzte Derivate gehören. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz ist insoweit nicht vorgesehen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Aufgrund des heterogenen Charakters der Investitionen des Fonds (z. B. alternative Anlagen, Private Equity) kann keine Referenzbenchmark ermittelt werden, um festzustellen, ob die Investitionen des Fonds mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Einklang stehen.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

S.O.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

S.O.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

S.O.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

S.O.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://kontora-kvg.com/de/unsere-fonds/hilfe-mit-plan-stiftungsfonds.html>